

# STAATSANZEIGER



## FÜR DAS LAND HESSEN

1984

MONTAG, 17. SEPTEMBER 1984

Nr. 38

Seite	Seite	Seite	
<b>Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei —</b>		<b>Der Hessische Minister für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz</b>	
Verleihung von Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland .....	1798	Neugliederung der Hessischen Staatsforstverwaltung; hier: Umbenennung der Revierförsterei Rodheim im Hessischen Forstamt Biebental .....	1808
Ertelung der vorläufigen Zulassung an Herrn Teodoro Thielen, Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Venezuela in Frankfurt am Main .....	1798	Neugliederung der Hessischen Staatsforstverwaltung; hier: Neueinteilung der Revierförstereien im Hessischen Forstamt Alsfeld .....	1808
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 14. 8. bis zum 28. 8. 1984 .....	1798	<b>Personalnachrichten</b>	
<b>Der Hessische Minister des Innern</b>		im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen .....	1808
Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeiter in den landwirtschaftlichen Betrieben und in den Weinbaubetrieben der Länder vom 4. 11. 1986, zuletzt geändert durch den 10. Änderungsstarifvertrag vom 16. 9. 1981; hier: 11. Änderungsstarifvertrag vom 29. 3. 1984 .....	1799	<b>Die Regierungspräsidenten</b>	
Anordnung gemäß § 72 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes .....	1800	DARMSTADT	
Anerkennung von Sachverständigen für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden; hier: Anerkennungsgrundsätze .....	1800	Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasseruntersuchungen .....	1810
Förderung des sozialen Wohnungsbaues in Hessen durch öffentliche Mittel — Wohnungsbaurichtlinien; hier: Richtlinienänderung .....	1802	Vorhaben der Preußischen Elektrizitäts-AG, 3000 Hannover .....	1810
Vereinfachung und Beschleunigung des sozialen Wohnungsbaues; hier: Änderung der Übersicht der für die Prüfung der technischen Förderungsvoraussetzungen zuständigen Dienststellen .....	1802	<b>Verordnung zur Änderung der „Anordnung über die Festsetzung eines Schutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlagen Hergershausen des Wasserverbandes Gruppenwasserwerk Dieburg, Landkreis Dieburg“, vom 20. 8. 1984 .....</b>	<b>1810</b>
<b>Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik</b>		<b>Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen nach dem Ladenschlußgesetz vom 30. 8. 1984 .....</b>	<b>1811</b>
Programmsystem „Kataster- und Ingenieurvermessung (KIV)“; hier: Programm VR 55.00 A — Zeichenprogramm .....	1803	KASSEL	
Widmung einer Neubaustrecke und Abstufung von Teilstrecken der Bundesstraße 252 in der Gemarkung Thallitter der Gemeinde Vöhl, Landkreis Waldeck-Frankenberg .....	1803	Vorhaben der Städtischen Werke AG, 3500 Kassel .....	1811
Widmung von Neubaustrecken, Umstufung bzw. Einziehung von Teilstrecken der Bundesstraße 276 und der Landesstraße 3291 in der Gemarkung Schotten, Vogelsbergkreis .....	1804	<b>Buchbesprechungen .....</b>	<b>1811</b>
Aufstufung von Gemeindestraßen zur Kreisstraße 39 in der Ortslage Dillenburg, Lahn-Dill-Kreis .....	1804	<b>Öffentlicher Anzeiger .....</b>	<b>1814</b>
Aufstufung von Anschlußarmen der Landesstraße 3159 zur Bundesstraße Nr. 324 im Bereich des Knotenpunktes Peterstor in der Ortslage Bad Hersfeld, Landkreis Hersfeld-Rotenburg ..	1804	<b>Öffentliche Ausschreibungen .....</b>	<b>1826</b>
<b>Der Hessische Minister für Arbeit, Umwelt und Soziales</b>		<b>Stellenausschreibungen .....</b>	<b>1827</b>
Durchführung der „Krankenhausbildungsstätten-Kostenausgleichsverordnung“ gemäß § 17 Abs. 4 a KHG vom 19. 12. 1983 (GVBl. I S. 158); hier: Anpassung der Pflegesätze gemäß § 4 Abs. 3 der Vereinbarung zwischen der Hessischen Krankenhausgesellschaft e. V. und den Krankenkassenverbänden vom 19. 4. 1984 .....	1805		
Vorläufige Richtlinien für die Förderung von Frauenhäusern .....	1807		
Widerruf der vorläufigen Anerkennung; der Erziehungsberatungsstelle des Lahn-Dill-Kreises in Dillenburg .....	1807		
Förderungsrichtlinien für die Durchführung des III. Aktionsprogrammes zur Sicherung vorhandener und Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze in der Krankenpflege vom 19. 7. 1984 .....	1807		
Zulassung zum mündlichen Verhandeln vor hessischen Sozialgerichten ..	1808		

909

## DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

**Verleihung von Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland**

Der Herr Bundespräsident hat auf meinen Vorschlag an folgende besonders verdiente Frauen und Männer den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen:

**Verdienstkreuz 1. Klasse**

Borchers, Werner, Bürgermeister, Erbach  
Seitz, Ingeborg, MdL, Oberstudienrätin a. D., Michelstadt  
Scholze, Dr. Hermann, Steuerbevollmächtigter, Wetzlar

**Verdienstkreuz am Bande**

Benner, Karl, Erster Direktor, Mörfelden-Walldorf  
Bernt, Emil, Oberstudienrat a. D., Frankfurt am Main  
Duyster, Adalbert, Darmstadt  
Ebert, Dr. Kurt-Hanns, Rechtsanwalt und Notar, Honorarprofessor, Niedernhausen  
Eckes, Adolf, Ginsheim-Gustavsburg  
Geffert, Gertrud, Fulda  
Gössling, Erna, Frankfurt am Main  
Gössling, Werner, Frankfurt am Main  
de Groot, Otto Karl, Geschäftsführer, Butzbach  
Heinzelmann, Karl, Wirtschaftsredakteur, Frankfurt am Main  
Hitzel, Johann, Rodgau  
Jeromin, Karl, Augenoptiker, Kassel  
Klapp, Fritz, Arolsen  
Kramwinkel, Heinrich, Tischlermeister, Mühlheim am Main  
Lehmann, Dr. Walter, Studiendirektor a. D., Kassel  
Marx, Paul, Geschäftsführer, Erzhausen  
Pöhlmann, Artur, Amtsrat, Frankfurt am Main  
Pontow, Heinz, Direktor an einer Gesamtschule a. D., Stadtallendorf  
Redslob, Hans, Oberstudienrat a. D., Kassel  
Schmidt, Arthur, Oberamtsrat a. D., Wiesbaden  
Schupp, Albert, Fahrlehrer, Wiesbaden  
Stichtmann, Dipl.-Ing. Friedrich Wilhelm, Unternehmer, Bad Homburg v. d. Höhe  
Trierenberg, Dr. rer. pol. Heinrich, Ltd. Regierungsdirektor a. D., Wiesbaden  
Will, Dr. med. Christian, Unfallchirurg, Kassel

**Verdienstmedaille**

Diehl, Fritz, Oberamtsrat, Mainz-Kastel  
Klein, Rudolf, Techn. Fernmeldehauptidekretär a. D., Darmstadt  
Nünnecke, Werner, Kassel

Wiesbaden, 27. August 1984

Der Hessische Ministerpräsident

P 1 2 4 — 14a 02/01

St.Anz. 38/1984 S. 1798

910

**Ertelung der vorläufigen Zulassung an Herrn Teodoro Thielen, Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Venezuela in Frankfurt am Main**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Venezuela in Frankfurt am Main ernannten Herrn Teodoro Thielen am 17. August 1984 die vorläufige Zulassung als Konsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland. Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Ramon Marquez Velasco, am 19. Oktober 1982 erteilte Exequatur ist erloschen.

Wiesbaden, 30. August 1984

Der Hessische Ministerpräsident

Staatskanzlei

P 12 — 2a 10/07

St.Anz. 38/1984 S. 1798

911

**Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 14. August bis zum 28. August 1984**

Staat und Wirtschaft in Hessen Preis DM  
Heft 7/8 — Juli/August 1984 — 39. Jahrgang 2,50

**Inhalt:**

Die Wahl zum Europäischen Parlament am 17. Juni 1984 in Hessen  
Die Schulen von Land und Gemeinden am 31. Dezember 1983  
Umweltschutzinvestitionen im Produzierenden Gewerbe 1975 bis 1982  
Kapitalgesellschaften in Hessen Ende 1983  
Die veranlagten Einkommen in Hessen 1980  
Milcherzeugung und Milchverwendung in Hessen  
Die Produktion von Erfrischungsgetränken  
Haltung von Legehennen 1973 bis 1983  
Binnenschiffahrt 1982/83  
Daten zur Wirtschaftslage  
Hessischer Zahlenspiegel  
Ausgewählte Wirtschaftszahlen für das Bundesgebiet  
Buchbesprechungen  
Verzeichnis der allgemeinbildenden Schulen in Hessen 11,50

**Statistische Berichte:**

A I 3, A I 4 — j/83  
Bevölkerung, Deutsche und Nichtdeutsche der hessischen kreisfreien Städte und Landkreise am 31. Dezember 1983 nach Alter und Geschlecht 6,00  
A IV 5 — j/83  
Die Tuberkulose in Hessen 1983 3,00  
B I 2 und B II 2 — j/83  
Lehrer an den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen in Hessen Schuljahr 1983/84 2,00  
B III 2 — j/84  
Der Lehrernachwuchs für das Lehramt an allgemeinbildenden und an beruflichen Schulen 2,00  
B VII 5 — 84/4  
Wahlbeteiligung und Wahlentscheidung der Männer und Frauen nach Altersgruppen bei der Europawahl 1984 in Hessen (Ergebnisse der repräsentativen Europawahlstatistik) 2,00  
E IV 2 — m 6/84  
E IV 3 — m 6/84  
Öffentliche Energieversorgung in Hessen im Juni 1984 1,00  
G I 1 — m 6/84  
Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Einzelhandel im Juni 1984 — Vorläufige Ergebnisse — 1,50  
G I 2 — m 5/84  
Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Großhandel im Mai 1984 — Vorläufige Ergebnisse — 1,50  
G I 2 — m 6/84  
Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Großhandel im Juni 1984 — Vorläufige Ergebnisse — 1,50  
G III 1 — m 6/84  
Die Ausfuhr Hessens im Juni 1984 (Vorläufige Zahlen) 1,50  
G III 3 — m 6/84  
Die Einfuhr (Generalhandel) nach Hessen im Juni 1984 (Vorläufige Zahlen) 1,50  
G IV 3 — m 6/84  
Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Gastgewerbe im Juni 1984 — Vorläufige Ergebnisse — 1,50

<b>HI 1 — m 6/84</b>	<b>Preis DM</b>
Straßenverkehrsunfälle in Hessen im Juni 1984 — Vorläufige Ergebnisse —	2,00
<b>LI 1 — m 7/84</b>	
Das Aufkommen an staatlichen Steuern in Hessen im Juli 1984	1,00
<b>MI 1 — m 6/84</b>	
Erzeugerpreise in Hessen im Juni 1984	2,00

<b>NI 1 — vj 2/84</b>	<b>Preis DM</b>
<b>Teil I</b>	
Verdienste und Arbeitszeiten in Industrie und Handel in Hessen im April 1984	
Teil I: Verdienste und Arbeitszeiten der Industriearbeiter	2,50
Wiesbaden, 28. August 1984	
	<b>Hessisches Statistisches Landesamt</b>
	Z A 231 — 77 a 241/84
	StAnz. 33/1984 S. 1798

912

## DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

**Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeiter in den landwirtschaftlichen Betrieben und in den Weinbaubetrieben der Länder (VersTV-L) vom 4. November 1966, zuletzt geändert durch den 10. Änderungsstarifvertrag vom 16. September 1981;**

hier: 11. Änderungsstarifvertrag vom 29. März 1984  
 Bezug: Mein Erlaß vom 2. Februar 1982 (StAnz. S. 316)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat mit dem Hauptvorstand der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft für die Landesbezirke (darunter auch für den Landesbezirk Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland) am 29. März 1984 den 11. Änderungsstarifvertrag zum VersTV-L (siehe Anlage) vereinbart.

## I.

Für den Vollzug des VersTV-L gelten meine jeweiligen Vollzugshinweise zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) entsprechend.

Hierzu verweise ich auf meine Rundschreiben vom 9. November 1979 (StAnz. S. 2324), 4. März 1980 (StAnz. S. 525), 30. Dezember 1981 (StAnz. 1982 S. 74), 27. Januar 1983 (StAnz. S. 480) und 26. Juli 1984 (StAnz. S. 1575).

Wiesbaden, 29. August 1984

**Der Hessische Minister des Innern**  
 I B 42 — P 2174 A — 386 —  
 — Gült.-Verz. 3209 —

StAnz. 38/1984 S. 1799

**Änderungsstarifvertrag Nr. 11**  
 vom 29. März 1984

**zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeiter in den landwirtschaftlichen Betrieben und in den Weinbaubetrieben der Länder (VersTV-L)**

Zwischen  
 der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
 vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,  
 einerseits,

und  
 der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft  
 — Hauptvorstand —

für die Landesbezirke Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen,  
 andererseits,

wird folgendes vereinbart:

## § 1

**Änderung des VersTV-L**

Der Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeiter in den landwirtschaftlichen Betrieben und in den Weinbaubetrieben der Länder (VersTV-L) vom 4. November 1966, zuletzt geändert durch den Zehnten Änderungsstarifvertrag vom 16. September 1981, wird wie folgt geändert:

## 1. Im Eingangssatz werden

a) in der Aufzählung der Landesbezirke die Worte „Baden-Württemberg“, gestrichen und die Worte „Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein“ durch die Worte „Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz“ ersetzt,

b) in der Aufzählung der Länder die Worte „Baden-Württemberg“, gestrichen und die Worte „, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein“ durch die Worte „und Rheinland-Pfalz“ ersetzt.

2. In § 1 Abs. 1 Buchst. a werden die Worte „Baden-Württemberg“ gestrichen und die Worte „Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein“ durch die Worte „Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz“ ersetzt.

3. Dem § 2 Buchst. b Unterabs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Gesamtversorgung ist nach Maßgabe der gesamtversorgungsfähigen Zeit auf 45 v. H. bis 89,95 v. H. eines aus dem gesamtversorgungsfähigen Entgelt errechneten fiktiven Nettoarbeitsentgelts begrenzt.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchst. c wird unter Beibehaltung der Buchstabenbezeichnung gestrichen.

b) Absatz 3 wird gestrichen.

5. § 5 Abs. 3 wird gestrichen.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Worte „, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist,“ eingefügt.

bb) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Wäre nach Satz 1 eine einmalige Zahlung einem Kalendermonat zuzuordnen, für den keine Umlage für laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zu zahlen ist, ist die einmalige Zahlung dem letzten vorangegangenen Kalendermonat zuzuordnen, für den Umlage entrichtet worden ist.“

cc) Satz 3 wird Unterabsatz und es werden die Worte „Unberücksichtigt bleiben jedoch“ durch die Worte „Kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt sind“ ersetzt.

dd) In Satz 5 werden die Worte „1 und 2“ durch die Worte „1 bis 3“ ersetzt.

b) Absatz 4 erhält die folgende Fassung:

„(4) Als im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 4 der Satzung der VBL für Arbeitsleistungen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit gezahlt gelten die Teile des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts, die für Überstunden (einschließlich des Überstundenzuschlags) gezahlt worden sind.“

Bei einem Arbeiter, mit dem arbeitsvertraglich eine geringere als die tarifvertragliche durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit vereinbart ist, gelten als für Arbeitsleistungen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit gezahlt auch die Teile des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts, die für Arbeitsstunden gezahlt worden sind, die über die arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus geleistet worden sind.“

## § 2

**Übergangsvorschrift**

Arbeiter, die bis zum 31. Dezember 1984 auf Grund des § 4 Abs. 1 Buchst. c oder Abs. 3 VersTV-L in der bis dahin geltenden Fassung nicht zu versichern waren, sind weiterhin nicht zu versichern, wenn sie dies spätestens bis zum 30. Juni 1985 schriftlich bei ihrem Arbeitgeber beantragen. Die vom Arbeitgeber auszusprechende Befreiung von der Pflicht zur Versicherung ist endgültig.

## § 3

**Inkrafttreten**

§ 1 Nrn. 1, 2 und 6 Buchst. a treten mit Wirkung vom 1. Ja-

nuar 1984, die übrigen Vorschriften am 1. Januar 1985 in Kraft.

Würzburg, 29. März 1984

gez. Unterschriften

913

### Anordnung gemäß § 72 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes

Gemäß § 72 Abs. 3 Satz 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1980 (BGBl. I S. 1085), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Wohnungsbindungsgesetzes, des Zweiten Wohnungsbaugesetzes und des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland vom 21. Juli 1982 (BGBl. I S. 969), wird bestimmt:

Meine Anordnung gemäß § 72 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes vom 25. März 1977 (StAnz. S. 881), zuletzt geändert durch Anordnung vom 2. Februar 1982 (StAnz. S. 286), wird wie folgt ergänzt:

#### I.

In Abschnitt I Nr. 1 wird Satz 2 durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:

„Bei Mietwohnungen, die von Wohnberechtigten bewohnt werden, deren Gesamteinkommen die sich aus § 25 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes ergebende Einkommensgrenze mindestens um 20 von Hundert unterschreitet, beträgt die Durchschnittsmiete 4,— Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche und Monat. Das gleiche gilt bei Wohnungen, die von kinderreichen Großfamilien bewohnt werden; als kinderreiche Großfamilien gelten Familien mit fünf und mehr Kindern.“

#### II.

Die vorstehende Änderung ist auf Bewilligungen öffentlicher Mittel vom Wohnungsbauprogramm 1984 an anzuwenden.  
Wiesbaden, 10. August 1984

**Der Hessische Minister des Innern**

— V B 31 — 62 c 44 — 31/84 —

— Gült.-Verz. 36 222 —

StAnz. 38/1984 S. 1800

914

### Anerkennung von Sachverständigen für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden;

hier: Anerkennungsgrundsätze

Bezug: Mein Erlaß vom 24. April 1979

— V A 12 — 64 a 02/27 — 1/79 — (n. v.)

Die Grundsätze für die von mir vorzunehmende Anerkennung von Sachverständigen für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen

nach § 26 Abs. 2 der Garagenverordnung (GaVO) vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. November 1983 (GVBl. I S. 146),

nach § 23 Abs. 2 der Geschäftshausverordnung (GhVO) vom 4. Juni 1973 (GVBl. I S. 185), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1977 (GVBl. I S. 282),

nach § 124 Abs. 2 und 6 der Versammlungsstätten-Richtlinien (VSR) vom 27. November 1970 (StAnz. S. 2448), neu in Kraft gesetzt durch Erlaß vom 28. November 1980 (StAnz. S. 2338), zuletzt geändert durch Erlaß vom 19. Juli 1982 (StAnz. S. 1531),

nach Nr. 5.4.2 und 5.4.6 der Hochhaus-Richtlinien (HHR) vom 29. Dezember 1983 (StAnz. 1984 S. 300/540) und

nach Nr. 5.2 und 5.5 der Schulhaus-Richtlinien (SHR) vom 18. April 1984 (StAnz. S. 940/1066)

sind neu gefaßt worden. Sie werden künftigen Anerkennungsverfahren zugrunde gelegt und ersetzen die mit Erlaß vom 24. April 1979 (n. v.) herausgegebenen Grundsätze. Dieser Erlaß wird deshalb aufgehoben.

Bestehende Anerkennungen und bereits eingeleitete Anerkennungsverfahren bleiben bezüglich der Änderung der Voraussetzungen für die Anerkennung als Sachverständiger unberührt.

Wiesbaden, 26. August 1984

**Der Hessische Minister des Innern**

V A 12 — 64 a 02/27 — 1/84

— Gült.-Verz. 3612 —

StAnz. 38/1984 S. 1800

#### Anlage

#### Grundsätze

für die Anerkennung von Sachverständigen für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen nach § 26 Abs. 2 der

Garagenverordnung (GaVO), § 23 Abs. 2 der Geschäftshausverordnung (GhVO), § 124 Abs. 2 und 6 der Versammlungsstätten-Richtlinien (VSR), Nr. 5.4.2 und 5.4.6 der Hochhaus-Richtlinien (HHR) und Nr. 5.2 und 5.5 der Schulhaus-Richtlinien (SHR)

#### 1 Voraussetzungen der Anerkennung

1.1 Als Sachverständiger kann anerkannt werden, wer

1.1.1 einer selbständigen und rechtsfähigen technischen Organisation oder Stelle oder einer öffentlichen Verwaltung angehört, welche die Gewähr für die Erfüllung der in Nr. 2 genannten Pflichten und Aufgaben bietet; die technische Organisation oder Stelle muß eine Satzung oder Geschäftsordnung haben, in welcher mindestens die im Anhang genannten Anforderungen geregelt sind,

1.1.2 eine abgeschlossene Ausbildung an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder Fachhochschule oder an einer vergleichbaren ausländischen Lehranstalt in der Fachrichtung aufweist, auf die sich seine sachverständige Tätigkeit bezieht, und danach mindestens 5 Jahre in dieser Fachrichtung praktisch — davon mindestens 2 Jahre bei Prüfungen — tätig war,

1.1.3 die für die Ausübung der Tätigkeit als Sachverständiger erforderlichen Sachkenntnisse und Erfahrung besitzt und nach seiner Persönlichkeit dafür Gewähr bietet, daß er den Aufgaben eines Sachverständigen gewachsen ist und diese unparteilich und nach bestem Wissen und Gewissen erfüllen wird, und

1.1.4 das 60. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht überschritten hat.

1.2 Für jeden Sachverständigen, soweit er nicht einer öffentlichen Verwaltung angehört und er außerhalb dieses Dienst- oder Anstellungsverhältnisses nicht tätig wird, muß eine Haftpflichtversicherung über 2 Mio. DM Personenschaden, 2 Mio. DM Sachschaden und 500 000,— Deutsche Mark Vermögensschaden für die Schadensfälle je Versicherungsjahr bestehen. Aus dem Versicherungsvertrag muß hervorgehen, daß das Land von solchen Schadensersatzansprüchen freigestellt ist, die sich aus der im Rahmen der Anerkennung durchgeführten Prüftätigkeit ergeben können. In diese Regelung müssen gerichtliche und außergerichtliche Kosten, die durch die Abwehr geltend gemachter Haftpflichtansprüche entstehen, eingeschlossen sein.

1.3 Die Anerkennung ist insbesondere zu versagen, wenn der Bewerber

1.3.1 infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder ein Berufsverbot angeordnet ist,

1.3.2 entmündigt ist oder unter Pflegschaft steht,

1.3.3 in solch einem Abhängigkeitsverhältnis steht, das seine unparteiliche Prüftätigkeit beeinflussen kann,

1.3.4 nicht in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt oder

1.3.5 wegen einer Straftat verurteilt worden ist, aus der sich ergibt, daß er zur Erfüllung der Aufgaben eines Sachverständigen nicht geeignet ist.

1.4 Die Anerkennung kann versagt werden, wenn zu erwarten ist, daß neben der Prüftätigkeit andere Tätigkeiten in solchem Umfang ausgeübt werden, daß die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten als Sachverständiger nicht gewährleistet ist.

1.5 Die Anerkennung kann befristet, bedingt, unter Auflagen und unter Vorbehalt der Rücknahme erteilt werden.

#### 2 Pflichten und Aufgaben der technischen Organisation oder Stelle und der öffentlichen Verwaltung

2.1 Die technische Organisation oder Stelle und die öffentliche Verwaltung haben

2.1.1 eine gleichmäßige, technisch zweckdienliche, den Sicherheitsbelangen und den Vorschriften entsprechende Prüfung der technischen Anlagen und Einrichtungen sicherzustellen,

2.1.2 Hilfskräfte in der erforderlichen Anzahl einzustellen und die zur Prüfung notwendigen Hilfsmittel und Einrichtungen bereitzuhalten, soweit der Sachverständige nicht selbst über sie verfügt,

- 2.1.3 ihre Sachverständigen nur mit solchen Aufgaben zu betrauen, denen sie gewachsen sind und bei deren Erledigung ihre Unparteilichkeit gewahrt bleibt, und
- 2.1.4 dafür zu sorgen, daß die Sachverständigen der Fortschreibung der Vorschriften und der technischen Entwicklung entsprechend weitergebildet werden.
- 2.2 Die technische Organisation oder Stelle hat der Anerkennungsbehörde
- 2.2.1 auf Verlangen Auskunft über die Erfüllung ihrer Pflichten und Aufgaben, die Sachverständigenprüfungen sowie die Weiterbildung der Sachverständigen zu geben und Unterlagen hierüber vorzulegen,
- 2.2.2 die Beendigung oder den Widerruf der Mitgliedschaft oder Anstellung des anerkannten Sachverständigen sowie eine personelle Änderung in ihrer Leitung unverzüglich mitzuteilen,
- 2.2.3 die beabsichtigte Änderung der Satzung oder Geschäftsordnung vor Beschlußfassung mitzuteilen und
- 2.2.4 einen Beschluß über ihre Auflösung mindestens 6 Monate vor seiner Wirksamkeit anzuzeigen.
- 2.3 Die Nr. 2.1.2 und 2.1.3 gelten nur für technische Organisationen oder Stellen, zu denen der Sachverständige in einem Dienstverhältnis steht. Die Nr. 2.2.1 und 2.2.2 gelten sinngemäß auch für öffentliche Verwaltungen.

### 3 Anerkennungsverfahren

- 3.1 Der Antrag auf Anerkennung eines Sachverständigen ist von der technischen Organisation oder Stelle oder der öffentlichen Verwaltung, der er angehört, beim Minister des Innern zu stellen.
- 3.2 Der Antrag hat die erforderlichen Angaben und Nachweise zu enthalten. Mit ihm sind insbesondere vorzulegen:
- 3.2.1 eine Geburtsurkunde,
- 3.2.2 Satzung oder Geschäftsordnung der technischen Organisation oder Stelle,
- 3.2.3 Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdeganges und der Berufsausübung bis zum Zeitpunkt der Antragstellung,
- 3.2.4 jeweils beglaubigte Abschrift oder Ablichtung des Abschlußzeugnisses der Hoch- oder Fachhochschule (einschließlich Diplom- bzw. Graduirungsurkunde) sowie aller Zeugnisse über die bisherigen Beschäftigungen,
- 3.2.5 ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart O oder P).
- 3.2.6 die Bestätigung der Versicherungsgesellschaft über die abgeschlossene Haftpflichtversicherung mit den nach Nr. 1.2 wesentlichen Angaben,
- 3.2.7 die Erklärung des Sachverständigen, daß er nur Prüfungen nach bestem Wissen und Gewissen selbst durchführen wird und bei denen seine Unparteilichkeit gewahrt ist,
- 3.2.8 eine Aufstellung der Prüfgeräte des Sachverständigen und der Hilfsmittel und Einrichtungen (vgl. Nr. 2.1.2),
- 3.2.9 den Nachweis der zwischen der technischen Organisation oder Stelle und dem Sachverständigen bestehenden Rechtsbeziehungen (z. B. der Mitgliedschaft oder Anstellung) und
- 3.2.10 die Erklärung des Sachverständigen, daß die Satzung oder Geschäftsordnung der technischen Organisation oder Stelle Gegenstand der Vereinbarungen nach Nr. 3.2.9 ist.
- 3.3 Die Nr. 3.2.2, 3.2.6, 3.2.9 und 3.2.10 gelten nicht bei der Zugehörigkeit zu einer öffentlichen Verwaltung.
- 3.4 Die Anerkennung wird durch Anerkennungsbescheid ausgesprochen. Der Sachverständige hat sich schriftlich mit dem Inhalt des Anerkennungsbescheides einverstanden zu erklären. Die technische Organisation oder Stelle oder die öffentliche Verwaltung ist von der Anerkennung zu unterrichten.
- 3.5 Die für die Anerkennung zu erhebenden Kosten (Gebühren und Auslagen) sind nach ihrer Bekanntgabe zu entrichten. Überzahlte Kosten werden zurückerstattet.

### 4 Widerruf und Erlöschen der Anerkennung

- 4.1 Die Anerkennung ist in der Regel zu widerrufen bzw. zurückzunehmen, wenn

- 4.1.1 die Voraussetzungen nach Nr. 1.1 sowie bei Sachverständigen, die nicht einer öffentlichen Verwaltung angehören, die Voraussetzungen nach Nr. 1.2 nicht bestanden oder — abgesehen von Nr. 1.1.4 — nicht mehr bestehen,
- 4.1.2 die Voraussetzungen zur Versagung der Anerkennung nach Nr. 1.3 eintreten oder
- 4.1.3 die Voraussetzungen nach Nr. 2 nicht mehr bestehen,
- 4.1.4 der Sachverständige gegen die ihm obliegenden Pflichten wiederholt oder gröblich verstoßen hat.
- 4.2 Die Anerkennung erlischt
- 4.2.1 durch schriftlichen Verzicht gegenüber dem Hessischen Minister des Innern,
- 4.2.2 mit Vollendung des 65. Lebensjahres.
- 4.3 Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn der Sachverständige die Prüftätigkeit länger als zwei Jahre nicht oder nur in geringem Umfange ausgeübt hat.
- 4.4 Bei Rücknahme und Widerruf ergeht ein schriftlicher Bescheid, der dem Sachverständigen zuzustellen und der technischen Organisation oder Stelle oder öffentlichen Verwaltung bekanntzumachen ist.
- 4.5 Nach Widerruf, Zurücknahme oder Erlöschen der Anerkennung ist der Anerkennungsbescheid zurückzugeben.

### 5 Pflichten und Aufgaben der Sachverständigen

- 5.1 Der Sachverständige ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Betriebssicherheit der technischen Anlagen und Einrichtungen eigenverantwortlich zu prüfen. Er hat dem Auftraggeber (Eigentümer, Besitzer oder Betreiber der Anlage oder Einrichtung) die festgestellten Mängel mitzuteilen und sich von der Beseitigung wesentlicher Mängel zu überzeugen. Über das Ergebnis der Prüfungen ist ein Bericht anzufertigen und dem Auftraggeber auszuhändigen.
- 5.2 Der Sachverständige darf Prüfungen nur vornehmen, wenn er ihnen gewachsen ist und wenn seine Unparteilichkeit gewahrt ist; insbesondere darf er bei der Ausführung der technischen Anlage oder Einrichtung nicht als Entwurfsverfasser, als Bauleiter oder als Unternehmer beteiligt gewesen sein. Er hat die Prüfungen selbst durchzuführen; zu seiner Hilfe darf er befähigte und zuverlässige Personen hinzuziehen, die unter seiner ständigen Aufsicht tätig sind.
- 5.3 Der Sachverständige hat der Anerkennungsbehörde auf Verlangen Auskunft über seine Prüfungen zu erteilen und Unterlagen hierüber vorzulegen.

### — Anhang —

#### Anforderungen an die Satzungen oder Geschäftsordnungen der technischen Organisationen oder Stellen

Technische Organisationen oder Stellen, für deren Sachverständige eine Anerkennung beantragt wird, müssen dem Hessischen Minister des Innern nachweisen, daß sie die in Nr. 2 der Anerkennungsgrundsätze aufgeführten Pflichten und Aufgaben erfüllen werden. Zu diesem Zweck müssen die Pflichten und Aufgaben in den Satzungen oder Geschäftsordnungen der Organisationen oder Stellen beschrieben werden. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Anerkennungsbehörde.

Im einzelnen muß aus den Satzungen oder Geschäftsordnungen mindestens folgendes hervorgehen:

1. Die technische Organisation oder Stelle ist auf dem Gebiet der Sachverständigenprüfungen nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften tätig. Ihre sonstigen Tätigkeiten erstrecken sich jedoch nicht auf die unmittelbare Errichtung oder Änderung von Anlagen und Einrichtungen, die nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften einer Prüfung durch anerkannte Sachverständige unterliegen.
2. Die Technische Organisation oder Stelle erfüllt die in Nr. 2 der Grundsätze im einzelnen aufgeführten Pflichten und Aufgaben.
3. Der mit der Wahrnehmung der Pflichten und Aufgaben nach Nr. 2 der Grundsätze Betraute hat eine abgeschlossene Ausbildung an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder Fachhochschule oder einer vergleichbaren ausländischen Lehranstalt in einer der Fachrichtungen aufzuweisen, auf die sich die Tätigkeiten der Sachverständigen beziehen.
4. Die Sachverständigen sind hinsichtlich der von ihnen verantworteten sicherheitstechnischen Beurteilung der von

Ihnen geprüften technischen Anlagen und Einrichtungen an keinerlei Weisungen der technischen Organisation oder Stelle gebunden. Sie haben das gesamte Prüfverfahren eigenverantwortlich durchzuführen.

915

### Förderung des sozialen Wohnungsbaues in Hessen durch öffentliche Mittel — Wohnungsbaurichtlinien;

hier: Richtlinienänderung

Bezug: Erlaß vom 22. April 1980 (StAnz. S. 776), zuletzt geändert durch Erlaß vom 27. Januar 1984 (StAnz. S. 413)

Die o. a. Wohnungsbaurichtlinien werden wie folgt geändert:

1.

Nach Nr. 1 wird folgende Nr. 1a eingefügt:

„1a Nachfrageprüfung und kommunale Finanzierungsbeteiligung

(1) Sozialmietwohnungen werden nur dort gefördert, wo eine Nachfrage von Wohnungssuchenden aus den breiten Schichten des Volkes nachhaltig besteht, die auf andere Weise nicht gedeckt werden kann. Berücksichtigt werden sollen nur Bauvorhaben in Gemeinden, welche die Unterlagen (Nr. 2.1 der Wohnungsbindungsrichtlinien 1980 — StAnz. S. 1365 —) über die in ihrem Gebiet bisher und künftig öffentlich geförderten Wohnungen und ihre Zweckbestimmung ordnungsgemäß führen und ihre Bindung hinsichtlich Belegung und Mietpreisgestaltung überwachen.

(2) Wohnraum soll nur gefördert werden, wenn sich die Gemeinde angemessen an der Finanzierung beteiligt (§ 1 II. WoBauG). Die Gemeinde kann die Mitfinanzierung mit der Auflage nach § 4 Abs. 4 WoBindG oder einem vertraglich vereinbarten Belegungsrecht verbinden. Nr. 5.3.1 und 5.3.2 der Wohnungsbindungsrichtlinien 1980 (StAnz. S. 1365) sind zu beachten.“

2.

Nr. 34a wird um folgenden Satz ergänzt:

„Bei Vermietung ist dem Mieter Gelegenheit zu geben, die Sicherheitsleistung auch in anderer Form als in einer Geldleistung oder die Geldleistung in bis zu zwölf gleichen monatlichen Teilleistungen zu erbringen; der Vermieter ist durch Auflage im Bewilligungsbescheid entsprechend zu verpflichten.“

3.

Nr. 52 wird ersatzlos gestrichen.

4.

In Nr. 53 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Können wohnberechtigte Betriebs-/Werkangehörige für eine Wiederbelegung nicht benannt werden, sind — abgesehen von einer Freistellung nach § 7 WoBindG im Einzelfall — die Wohnungen für die Wohnraumversorgung wohnberechtigter Wohnungssuchender, die nicht Betriebs-/Werkangehörige sind, zur Verfügung zu stellen; der Betriebs-/Werkinhaber ist im Bewilligungsbescheid entsprechend zu verpflichten.“

5.

Nr. 40 erhält folgende Fassung:

„40. Förderung von eigengenutztem Wohnraum

Der Bauherr von Familienheimen, eigengenutzten Eigentumswohnungen und Kaufeigentumswohnungen erhält als nachrangiges Tilgungsdarlehen ein Landesbaudarlehen und verlorene Aufwendungszuschüsse.“

6.

Folgende Nr. 40a wird eingefügt:

„40a Förderung von Miet- und Genossenschaftswohnungen

(1) Der Bauherr von Miet- und Genossenschaftswohnungen erhält als nachrangiges Tilgungsdarlehen ein öffentliches Baudarlehen (Landesbaudarlehen).

(2) Das öffentliche Baudarlehen wird vorbehaltlich Satz 2 zinslos gewährt. Der Zinssatz kann bis auf den marktüblichen Zinssatz für erste Hypotheken erhöht werden, wenn dies zur Fortführung des sozialen Wohnungsbaues erforderlich ist und im Hinblick auf die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung, insbesondere auf die allgemeine Einkommensentwicklung der breiten Schichten des Volkes, vertretbar ist. Die Erhöhung des Zinssatzes bedarf der Zustimmung des Ministers des Innern.

(3) Für Wohnungen, die von kinderreichen Großfamilien und Haushalten mit geringem Einkommen i. S. von Abschnitt I Nr. 1 der Anordnung gemäß § 72 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes bewohnt werden, erhält der Bauherr zusätzlich zu

dem Landesbaudarlehen nach den Absätzen 1 und 2 verlorene Aufwendungszuschüsse. Diese Aufwendungszuschüsse werden in der Höhe gewährt, daß die für diese Wohnungen festgelegte niedrigere Mietobergrenze nach der Anordnung erreicht wird.

(4) Die Aufwendungszuschüsse nach Abs. 3 werden auf Antrag des Bauherren zunächst für die Dauer von 5 Jahren seit der Bezugsfertigkeit nach Vorlage des Mieterverzeichnisses und einer entsprechenden Bestätigung der Gemeinde gewährt. Der Bauherr ist mit der Bewilligung des Landesbaudarlehens zur Antragstellung auch hinsichtlich einer Weiterbewilligung nach Abs. 5 zu verpflichten.

(5) Über die Weiterbewilligung der Aufwendungszuschüsse für jeweils weitere fünf Jahre wird nach besonderem Erlaß auf der Grundlage des Haushaltsgesetzes entschieden. Rechtzeitig vor Beginn eines neuen Zahlungszeitraumes hat der Vermieter die Mieter zum Nachweis ihrer Wohnberechtigung als kinderreiche Großfamilie oder als Haushalt mit geringem Einkommen durch Vorlage einer Wohnberechtigungsbescheinigung aufzufordern. Der Vermieter ist verpflichtet, einen Antrag auf Weiterbewilligung der Aufwendungszuschüsse unter Beifügung der Wohnberechtigungsbescheinigungen zu stellen.

(6) Einkommensänderungen oder Änderungen bei der Haushaltsgröße während eines 5jährigen Auszahlungszeitraumes führen nicht zu einer Kürzung oder Erhöhung der Aufwendungszuschüsse.

(7) Bei Mieterwechsel während eines 5jährigen Zahlungszeitraumes werden die Aufwendungszuschüsse weiter gewährt oder für die Restlaufzeit des Zahlungszeitraumes neu bewilligt, wenn die Voraussetzungen des Abs. 3 vorliegen; im Übrigen gilt Abs. 4. Liegen die Voraussetzungen nach Abs. 3 bei dem neuen Mieter nicht vor, ist die Zahlung der Aufwendungszuschüsse einzustellen; mit der Bewilligung des Landesbaudarlehens ist der Bauherr zur entsprechenden Unterrichtung der Bewilligungsstelle zu verpflichten.

(8) Bei Umwandlung der Wohnungen in Eigentumswohnungen werden die Aufwendungszuschüsse bis zur Beendigung der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Mietverhältnisse, längstens bis zum Ablauf des laufenden 5jährigen Zahlungszeitraumes, gewährt. Bleiben die Wohnungen während des Zahlungszeitraumes nach der Umwandlung vermietet, gilt bei einem Mieterwechsel Abs. 7.“

7.

Die bisherige Nr. 45 wird Nr. 45 Absatz 1.

Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Abs. 1 Nr. 2 und 3 finden keine Anwendung auf die Gewährung von Aufwendungszuschüssen nach Nr. 40a Abs. 3 bis 8.“

8.

Folgende Nr. 65a wird eingefügt:

„65a Auszahlung der Aufwendungszuschüsse im Sinne der Nr. 40a

Die Aufwendungszuschüsse im Sinne der Nr. 40a Abs. 3 bis 8 werden von der Bezugsfertigkeit der Wohnungen an quartalsweise jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines Jahres gezahlt.“

9.

Die vorstehenden Änderungen und Ergänzungen sind auf Bauvorhaben anzuwenden, die mit öffentlichen Mitteln ab dem Wohnungsbauprogramm 1984 gefördert werden.

10.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

Wiesbaden, 28. August 1984

Der Hessische Minister des Innern

V B 3 — 62 c 44 — 209/84

— Gült.-Verz. 3022 —

StAnz. 38/1984 S. 1802

916

### Vereinfachung und Beschleunigung des sozialen Wohnungsbaues;

hier: Änderung der Übersicht der für die Prüfung der technischen Förderungsvoraussetzungen zuständigen Dienststellen

Bezug: Meine Erlasse vom 20. Juni 1983 (StAnz. S. 1330) und 8. Mai 1984 (StAnz. S. 1034)

Die Übersicht über die für die technische Prüfung der Förderanträge zuständigen Sachbearbeiter ist wie folgt zu ändern:

**Kassel — RP Kassel —**

Der Kreisausschuß des Landkreises Kassel  
Humboldtstraße 24, 3500 Kassel  
Telefon 05 61 / 1 00 30

Bauaufsichtsamt (Altkreis Kassel)  
Telefon 05 61 / 10 03 - 306 TOAR Poppenhäger  
05 61 / 10 03 - 314 Techn. Ang. Rübenkönig

**Außenstellen:**

3520 Hofgeismar (Altkreis Hofgeismar)  
Bahnhofstraße 22—26  
Telefon 0 56 71 / 7 21 Techn. Ang. Wagner

3549 Wolfhagen (Altkreis Wolfhagen)  
Ritterstraße 1  
Telefon 0 56 92 / 3 54 TOAR Geselle

**Rüsselsheim — RP Darmstadt — Landkreis Groß-Gerau**

Magistrat der Stadt Rüsselsheim  
Marktplatz 4, 6090 Rüsselsheim  
Telefon 0 61 42 / 60 01

Hochbauamt und Stadtplanungsamt  
— Gebäudeunterhaltung —, Taunusstraße 11  
6090 Rüsselsheim  
Telefon 0 61 42 / 6 30 80 Baurat z. A. Klink

**Vogelsberg — RP Gießen —**

Der Kreisausschuß des Vogelsbergkreises  
Bahnhofstraße 79, 6420 Lauterbach (Hessen)  
Telefon 0 66 41 / 8 51

**Kreisbauamt,**

Außenstelle Alsfeld, Färbergasse 1  
6320 Alsfeld

Telefon 0 66 31 / 30 11 Techn. Ang. Sandfort

**Vertreter:**

Telefon 0 66 31 / 30 11 Techn. Ang. Dipl.-Ing. (FH) Schilling  
0 66 41 / 85 - 906 Techn. Ang. Dipl.-Ing. (FH) Lippert  
0 66 41 / 85 - 908 Techn. Ang. Dipl.-Ing. (FH) Fritsch

Wiesbaden, 29. August 1984

**Der Hessische Minister des Innern**

V A 13 — 62 c 44 — 209/84  
StAnz. 38/1984 S. 1802

917

**DER HESSISCHE MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK**

**Programmsystem „Kataster- und Ingenieurvermessung (KIV)“;**

hier: Programm VR 55.00 A — Zeichenprogramm

Bezug: a) RdErlaß vom 28. Juli 1976 (StAnz. S. 1467), geändert durch RdErlaß vom 6. Juli 1982 (StAnz. S. 1325),  
b) DV-Leitsätze (StAnz. 1981 S. 395)

Gemäß Abschnitt 4 des Bezugserrlasses a) stelle ich fest, daß das obengenannte Programm, das am 27. August 1984 nach Abschnitt 13.2 der DV-Leitsätze freigegeben wurde, für Arbeiten im Bereich der Katastervermessungen und der Landesvermessung geeignet ist.

Wiesbaden, 27. August 1984

**Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik**  
III d 2 — K 1100 A — 91  
StAnz. 38/1984 S. 1803

918

**Widmung einer Neubaustrecke und Abstufung von Teilstrecken der Bundesstraße 252 in der Gemarkung Thalitter der Gemeinde Vöhl, Landkreis Waldeck-Frankenberg, Regierungsbezirk Kassel**

1. Die im Zuge der Bundesstraße 252 in der Gemarkung Thalitter der Gemeinde Vöhl im Landkreis Waldeck-Frankenberg, Regierungsbezirk Kassel, neugebaute Strecke

von km 0,455 neu (bei km 0,458 der B 252 alt)  
bis km 0,598 neu (= km 0,000 neu — Anschluß der K 29 neu —) = 0,143 km  
und

von km 0,000 neu (= km 0,598 neu)  
bis km 0,177 neu (bei km 0,043 der B 252 alt) = 0,177 km  
zusammen = 0,320 km

wird mit Wirkung vom 1. September 1984 für den öffentlichen Verkehr gewidmet und Bestandteil der Bundesstraße 252 (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes — FStRG — vom 1. Oktober 1974 — BGBl. I S. 2414 —).

2. Die bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 252

von km 0,785 alt (bei km 0,198 der K 29 neu)  
bis km 0,793 alt (= km 0,000 alt — Anschluß der K 52 alt —) = 0,008 km  
und

von km 0,000 alt (= km 0,793 alt)  
bis km 0,038 alt (am Anschluß der K 29) = 0,038 km  
zusammen = 0,046 km

hat die Eigenschaft einer Bundesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. September 1984 in die Gruppe der Kreisstraßen abgestuft (§ 2 Abs. 4 FStRG und § 3 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes — HStRG — vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Sie wird als Teilstrecke der Kreisstraße 29 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStRG).

Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt in dem in § 41 HStRG festgelegten Umfang auf den Landkreis Waldeck-Frankenberg über.

3. Die bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 252  
von km 0,554 alt  
bis km 0,730 alt = 0,186 km

hat die Eigenschaft einer Bundesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. September 1984 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 2 Abs. 4 FStRG und § 3 Abs. 1 HStRG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Gemeinde gemäß § 5 FStRG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Gemeinde Vöhl über (§ 43 HStRG).

4. Die bisherigen Teilstrecken der Bundesstraße 252  
von km 0,458 alt (bei km 0,455 der B 252 neu)  
bis km 0,544 alt = 0,086 km,  
von km 0,730 alt  
bis km 0,785 alt (bei km 0,198 der K 29 neu) = 0,055 km,

von km 0,038 alt (am Anschluß der K 29)  
bis km 0,044 alt (= km 0,000 alt) = 0,006 km  
und

von km 0,000 alt (= km 0,044 alt)  
bis km 0,043 alt (bei km 0,177 der B 252 neu) = 0,043 km

sind für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und gelten durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6 a FStRG).

**Rechtsbehelfsbelehrung**  
Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 29. August 1984

**Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik**  
III c 22 — 63 a 30  
StAnz. 38/1984 S. 1803

919

**Widmung von Neubaustrecken, Umstufung bzw. Einziehung von Teilstrecken der Bundesstraße 276 und der Landesstraße 3291 in der Gemarkung Schotten, Vogelsbergkreis, Regierungsbezirk Gießen**

1. Die in der Gemarkung Schotten der Stadt Schotten im Vogelsbergkreis, Regierungsbezirk Gießen, neugebauten Strecken

von km 0,702 neu (bei km 0,705 der B 276 alt)  
bis km 0,777 neu (= km 0,000 neu — Anschluß der L 3291 neu —)  
= 0,075 km,

von km 0,000 neu (= km 0,777 neu)  
bis km 0,084 neu (bei km 0,024 der L 3291 alt)  
= 0,084 km

und

von km 0,091 neu (bei km 0,040 der L 3291 alt)  
bis km 0,130 neu (bei km 0,060 der B 276 alt)  
= 0,039 km

werden mit Wirkung vom 1. September 1984 für den öffentlichen Verkehr gewidmet und Bestandteil der Bundesstraße 276 (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes — FStrG — vom 1. Oktober 1974 — BGBl. I S. 2414 —).

2. Die Teilstrecke der Landesstraße 3291

von km 0,024 alt (bei km 0,084 der B 276 neu)  
bis km 0,040 alt (bei km 0,091 der B 276 neu)  
= 0,016 km

hat die Eigenschaft einer Bundesstraße erlangt. Sie wird mit Wirkung vom 1. September 1984 zur Bundesstraße aufgestuft und Bestandteil der Bundesstraße 276 (§ 2 Abs. 1 FStrG).

Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt auf die Bundesrepublik Deutschland über (§ 5 FStrG).

3. Die bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 276

von km 0,705 alt (bei km 0,702 der B 276 neu)  
bis km 0,803 alt (= km 0,000 alt — Anschluß der L 3291 alt)  
= 0,098 km

und

von km 0,000 alt (= km 0,803 alt)  
bis km 0,060 alt (bei km 0,130 der B 276 neu)  
= 0,060 km

hat die Eigenschaft einer Bundesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. September 1984 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 2 Abs. 4 FStrG und § 3 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes — HStrG — vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Stadt gemäß § 5 FStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Stadt Schotten über (§ 43 HStrG).

4. Die im Zuge der Landesstraße 3291 neugebaute Strecke

von km 0,006 neu (bei km 0,777/0,000 der B 276 neu)  
bis km 0,227 neu (bei km 0,152 der L 3291 alt)  
= 0,221 km

wird mit Wirkung vom 1. September 1984 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 HStrG). Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3291 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

5. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3291

von km 0,121 alt  
bis km 0,152 alt (bei km 0,227 der L 3291 neu)  
= 0,031 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. September 1984 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt auf die Stadt Schotten über (§ 43 HStrG).

6. Die bisherigen Teilstrecken der Landesstraße 3291

von km 0,003 alt (bei km 0,803/0,000 der B 276 alt)  
bis km 0,024 alt (bei km 0,084 der B 276 neu)  
= 0,021 km

und

von km 0,040 alt (bei km 0,091 der B 276 neu)  
bis km 0,121 alt = 0,081 km

sind für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und werden mit Wirkung vom 1. September 1984 eingezogen (§ 6 Abs. 1 HStrG).

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3 a, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 30. August 1984

**Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik**  
III c 22 — 63 a 30

StAnz. 38/1984 S. 1804

920

**Aufstufung von Gemeindestraßen zur Kreisstraße 39 in der Ortslage Dillenburg, Lahn-Dill-Kreis, Regierungsbezirk Gießen**

Der in der Ortslage Dillenburg der Stadt Dillenburg im Lahn-Dill-Kreis, Regierungsbezirk Gießen, gelegene Gemeindestraßenzug „Moritzstraße/Adolfstraße“

von km 0,010 (an der B 277 „Konrad-Adenauer-Allee“)  
bis km 0,204 (an der B 277 „Aüweg“) = 0,194 km

wird mit Wirkung vom 1. September 1984 in die Gruppe der Kreisstraßen aufgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes — HStrG — vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Er wird als Teilstrecke der Kreisstraße 39 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf den Lahn-Dill-Kreis über.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Wiesbaden, Luisenplatz 5, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 29. August 1984

**Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik**  
III c 22 — 63 a 30

StAnz. 38/1984 S. 1804

921

**Aufstufung von Anschlußarmen der Landesstraße 3159 zur Bundesstraße 324 im Bereich des Knotenpunktes Peterstor in der Ortslage Bad Hersfeld, Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Regierungsbezirk Kassel**

Die in der Ortslage Bad Hersfeld der Stadt Bad Hersfeld, im Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Regierungsbezirk Kassel, gelegenen bisherigen Anschlußarme der Landesstraße 3159 zwischen km 1,254 der Landesstraße 3159 „Hainstraße“ (am Anschluß der Gemeindestraße „Abt-Michael-Straße“) und der Bundesstraße 324 „Peterstor/Bismarckstraße“ werden mit Wirkung vom 1. September 1984 zur Bundesstraße aufgestuft und Bestandteil der Bundesstraße 324 (§ 2 Abs. 3a des Bundesfernstraßengesetzes — FStrG — vom 1. Oktober 1974 — BGBl. I S. 2414 —).

Die Straßenbaulast für die aufgestuften Strecken geht zum selben Zeitpunkt in dem in § 5 FStrG festgelegten Umfang auf die Bundesrepublik Deutschland über.



**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegen-

stand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 30. August 1984

**Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik**  
III c 22 — 63 a 30

St.Anz. 38/1984 S. 1804

922

**DER HESSISCHE MINISTER FÜR ARBEIT, UMWELT UND SOZIALES**

**Durchführung der „Krankenhausausbildungsstätten-Kostenausgleichsverordnung“ gemäß § 17 Abs. 4 a KHG vom 19. Dezember 1983 (GVBl. I S. 158);**

hier: Anpassung der Pflegesätze gemäß § 4 Abs. 3 der Vereinbarung zwischen der Hessischen Krankenhausesellschaft e. V. und den Krankenkassenverbänden vom 19. April 1984

Um bei der Abwicklung der Ausgleichszahlungen Liquiditätseingpässe zu vermeiden, gebe ich hiermit bekannt, daß die Pflegesätze ab 1. Juli 1984 auf der Grundlage der Pflegesätze der Vorweganhebung ab 1. Januar 1984 (vgl. Erlaß vom 8. Februar 1984 — StAnz. S. 917 —) um die in der als Anlage folgenden Auflistung angegebenen Pflegesatzzu- bzw. -abschläge von den Krankenhäusern anzupassen sind. Diejenigen Krankenhäuser, die keine Vorweganhebung erhalten haben, bereinigen die gezahlten Pflegesätze um die entsprechenden Zu- und Abschläge. Die Auflistung ist von der Hessischen Krankenhausesellschaft e. V. erstellt und mit den Krankenkassenverbänden abgestimmt worden; die Ausgleichsbeträge sind daher nicht Gegenstand der Einigungsverhandlungen gemäß § 18 KHG.

Für Krankenhäuser, bei denen bereits Einigungen vorliegen und Festsetzungen erfolgt sind, findet dieser Erlaß keine Anwendung. Evtl. notwendig werdende Bereinigungen werden in diesen Fällen durch die Festsetzungsbehörde vorgenommen.

Das übliche Festsetzungsverfahren gemäß § 18 KHG bleibt im übrigen unberührt.

Wiesbaden, 27. Juli 1984

**Der Hessische Minister  
für Arbeit, Umwelt und Soziales**  
III B 1 B — 18 c 04.17.02  
StAnz. 38/1984 S. 1805

**Anlage**

**Auflistung der Pflegesatzab- bzw. -zuschläge ab 1. Juli 1984 zum Ausgleich der Kosten der mit den Krankenhäusern notwendigerweise verbundenen Ausbildungsstätten**

Ord.-Nr.	Krankenhaus	Pflegesatz-zu-/-abschlag ab 1. Juli 1984
1	Kassel, Städt. Kliniken	4,05
2	Kassel, Rotes-Kreuz-Krankenhaus	3,21
3	Kassel, Elisabeth-Krankenhaus	18,47
4	Kassel, Diakonissenkrankenhaus inkl. „Kind vom Brabant“	19,27
5	Kassel, Burgfeld-Krankenhaus	11,69
6	Kassel, Marienkrankenhaus	9,38
7	Kassel, Ludwig-Noll-Krankenhaus	18,45
8	Kassel, Klinik Dr. Koch	19,65
9	Kassel, Kinderkrankenhaus „Park-Schönfeld“	25,96
10	Kassel, Orthopädische Klinik	18,02
11	Kassel, Paracelsus-Elena Klinik	18,40
12	Hofgeismar, Kreiskrankenhaus	16,14
13	Hofgeismar, Ev. Krankenhaus „Gesundbrunnen“	18,31
14	Bad Karlshafen, Bezirkskrankenhaus	18,14
15	Wahlsburg, Klinik + Reha-Zentrum	3,29
16	Wolfhagen, Kreiskrankenhaus	13,81
17	Kaufungen, DRK-Klinik	18,30
18	Rotenburg, Kreiskrankenhaus	10,72
19	Rotenburg, Herz-Kreislauf-Zentrum	18,03
20	Fritzlar, Hospital z. Hl. Geist	6,56
21	Melsungen, Lindenbergl-Klinik	17,88
22	Arolsen, Stadtkrankenhaus	10,25
23	Korbach, Stadtkrankenhaus	9,20

Ord.-Nr.	Krankenhaus	Pflegesatz-zu-/-abschlag ab 1. Juli 1984
24	Bad Wildungen, Stadtkrankenhaus	7,07
25	Bad Wildungen, St. Liborius-Krankenhaus	17,74
26	Volkmarsen, St. Elisabeth-Krankenhaus	18,31
27	Eschwege, Kreiskrankenhaus	2,30
28	Witzenhausen, Kreis- u. Stadtkrankenhaus	8,66
29	Hessisch Lichtenau, Krankenhaus Fürstentagen	18,97
30.1	Hessisch Lichtenau, Orthopädische Klinik	2,48
30.2	— allgemein — Querschnittsgel.	17,83
31	Fulda, Städt. Kliniken	6,44
32	Fulda, Hl. Geist-Krankenhaus	22,14
33	Fulda, Herz-Jesu-Krankenhaus	18,76
34	Fulda, Klinik Dr. Poeschel	18,75
35	Tann, Städt. Berta-Krankenhaus	12,94
36	Gersfeld, Krankenhaus Dr. Siegmund	18,17
37	Hünfeld, St. Elisabeth-Krankenhaus	16,94
38	Bad Hersfeld, Kreiskrankenhaus	14,22
39	Bad Hersfeld, St. Elisabeth-Krankenhaus	19,78
40	Schlüchtern, Kreiskrankenhaus	10,51
41	Bad Soden-Salmünster, Krankenhaus	18,87
42	Lauterbach, Krankenhaus Eichhof	0,85
43.1	Gießen, Universitätsklinik — allgemein	23,79
43.2	— Nachtklinik	16,25
44	Gießen, St. Josefs-Krankenhaus	21,59
45	Gießen, Ev.-Krankenhaus	12,91
46	Gießen, Krankenhaus Balsersche Stiftung	18,10
47	Lich, Kreiskrankenhaus	0,20
48	Laubach, Laubacher Stift	18,39
49	Wetzlar, Kreiskrankenhaus	1,52
50	Dillenburg, Kreiskrankenhaus	10,66
51	Herborn, Friedrich-Zimmer-Krankenhaus	19,05
52	Haiger, Städt. Krankenhaus	18,20
53	Herborn, Private Entbindungsanstalt S. Kollmar	23,58
54	Braunfels, Kreiskrankenhaus „Falkeneck“	5,16
55	Ehringshausen, Kaiserin-Auguste-Victoria-Khs.	18,44
56	Braunfels, Neurologische Klinik	16,56
57	Greifenstein, Fachklinik Waldhof-Elgershausen	18,71
58	Marburg, Klinikum der Philipps-Universität	26,07
59	Marburg, Klinik Dr. Schweckendiek	17,83
60	Marburg, Diakonie-Krankenhaus	14,43
61	Biedenkopf, DRK-Krankenhaus	18,20
62	Bad Endbach, Klinik f. physikal. Therapie	18,21
63	Bad Endbach, Hessische Berglandklinik Koller	18,17
64.1	Schwalmstadt, Kreiskrankenhaus Ziegenhain	1,97
64.2	Melsungen, Kreiskrankenhaus	1,97
64.3	Homburg, Kreiskrankenhaus	1,97
64.4	Schwalmstadt, Nachsorgeklinik	1,97
65	Schwalmstadt, Hess. Diakoniezentrum Hephata	9,71
66	Alsfeld, Kreiskrankenhaus	10,56

Ord.- Nr.	Krankenhaus	Pflegesatz -zu- schlag ab 1. Juli 1984	Ord.- Nr.	Krankenhaus	Pflegesatz -zu- schlag ab 1. Juli 1984
67	Frankenberg, Kreiskrankenhaus	0,84	121	Darmstadt, Alice-Hospital v. Roten Kreuz	28,79
68.1	Frankfurt, Klinikum der Joh. W. Goethe-Universität		122.1	Darmstadt, Elisabethenstift	8,88
	— allgemein	16,33	122.2	— allgemein	
68.2	— Tagesklinik	9,95	122.3	— Psych. Nachtkl.	9,50
68.3	— Nachtklinik	4,79	122.3	— Ger. psy. Tagesk.	3,08
69.1	Frankfurt, Städt. Krankenhaus		122.4	— Tagesklinik	2,80
	— allgemein	9,34	123	Darmstadt, Marienhospital	18,77
69.2	— Tagesklinik	9,80	124	Heppenheim, Kreiskrankenhaus	1,90
70	Frankfurt, St. Markuskrankenhaus	0,54	125	Bensheim, Heilig-Geist-Hospital	17,70
71	Frankfurt, St. Katharinen- Krankenhaus	0,09	126	Lampertheim, St. Marienkrankenhaus	17,58
72	Frankfurt, Verein. Krankenhäuser St. Marien und St. Elisabeth	2,78	127	Lampertheim, Evang. Krankenhaus	20,09
73	Frankfurt, Bürgerhospital	0,26	128	Viernheim, St. Josefs-Krankenhaus	19,85
74	Frankfurt, Hospital z. Hl. Geist	0,19	129	Lindenfels, Luisenkrankenhaus	1,06
75	Frankfurt, Krankenhaus Nordwest	0,94	130	Lorsch, St. Josefs-Krankenhaus	18,33
76	Frankfurt, Krankenhaus Sachsen- hausen	16,22	131	Bensheim, Klinik Auerbach	18,27
77	Frankfurt, Krankenhaus Maingau v. Roten Kreuz	4,39	132	Bensheim, Nachsorgeklinik Bergstraße	18,96
78	Frankfurt, Rotes-Kreuz-Kranken- haus 1866	12,65	133	Jugenheim, Kreiskrankenhaus	18,85
79	Frankfurt, Krankenhaus Bethanien (Im Prüfling u. Mühlberg)	4,78	134	Groß-Umstadt, Kreiskrankenhaus	5,16
80	Frankfurt, Diakonissen-Krankenhaus	9,14	135	Dieburg, St. Rochus-Krankenhaus	10,58
81	Frankfurt, Brüder-Krankenhaus	19,43	136	Groß-Gerau, Kreiskrankenhaus	5,93
82	Frankfurt, Clementine- Kinderkrankenhaus	32,00	137	Rüsselsheim, Stadtkrankenhaus	1,22
83	Frankfurt, Orthop. Universitäts- klinik Friedrhm.	1,35	138	Erbach, Kreiskrankenhaus	11,29
84.1	Offenbach, Stadtkrankenhaus		139	Calden, Fachklinik Fürstenwald	19,28
	— allgemein	2,53	140.1	Emstal, PKH Merxhausen	
84.2	— Abt. Schwerstver.	18,45		— allgemein	6,33
84.3	— Psych. Tageskl.	3,95	140.2	— Tageskl. Kassel	9,17
85	Offenbach, Ketteler-Krankenhaus	10,07	140.3	— Maßregelvollzug	27,84
86	Bad Homburg, Klinikum des Hochtaunuskreises	1,71	141	Hessisch Lichtenau, Heilstätte am Meißner	19,08
87	Königstein, St. Joseph-Krankenhaus	18,54	142.1	Haina, PKH Kloster Haina	
88	Königstein, Taunusklinik Falkenstein	17,71		— allgemein	13,41
89	Usingen, Kreiskrankenhaus	18,80	142.2	— gerichtl. Psychiatr.	17,19
90	Bad Homburg, Neurologische Klinik	18,30	143	Burghaun, Kurheim	
91	Hanau, Stadtkrankenhaus	5,88		Mahlertshof/Mackenzell	17,73
92	Hanau, St. Vincenz-Krankenhaus	6,74	144.1	Gießen, PKH — allgemein	5,64
93	Gelnhausen, Kreiskrankenhaus	13,87	144.2	— Tagesklinik	—
94	Bad Orb, Krankenhaus	18,03	145.1	Herborn, PKH — allgemein	1,71
95	Bad Soden, Krankenanstalten des Main-Taunus-Kr.	13,77	145.2	— Kinder u. Jugendpsy.	17,68
96	Langen, Dreieich-Krankenhaus	4,85	146.1	Marburg, PKH — allgemein	5,28
97	Seligenstadt, Kreiskrankenhaus	16,53	146.2	— Tagesklinik Fulda	—
98	Schotten, Kreiskrankenhaus	4,22	146.3	— Kinder u. Jugend- psychiatrie	16,22
99	Friedberg, Kreiskrankenhaus	3,24	146.4	— Tagesklinik Kassel	8,96
100.1	Bad Nauheim, Städt. Hochwald- Krankenhaus Konitzkystift	18,67	147	Frankfurt, Helmut-Hartenfels-Haus	17,51
		17,44	148.1	Friedrichsdorf, Waldkrankenhaus Köppern	2,96
101	Büdingen, Mathildenhospital	10,98		— Tagesklinik	7,55
102	Gedern, Bezirkskrankenhaus	19,23	148.2	— Nachtklinik	10,29
103	Wiesbaden, Dr.-Horst-Schmidt- Kliniken	10,58	148.3	149 Oberursel, Klinik Hohe Mark	18,42
104	Wiesbaden, Paulinenstift	17,10	150	Bad Nauheim, Burghof-Klinik	18,58
105	Wiesbaden, St. Josefs-Hospital	9,84	151.1	Hadamar, PKH, — allgemein	2,82
106	Wiesbaden, Rotes-Kreuz- Krankenhaus	2,74	151.2	— Maßregelvollzug	19,56
107	Wiesbaden, Aukammklinik	18,40	152	Weilmünster, PKH	8,09
108	Wiesbaden, Orthopädische Klinik	18,39	153.1	Eltville, PKH — allgemein	5,26
109	Wiesbaden, Klinik f. Plast. u. Wiederherst.chirur.	17,50	153.2	— Kinder u. Jugend- psychiatrie	18,89
110	Wiesbaden, Deutsche Klinik f. Diagnostik	17,16	154	Kiedrich, St. Valentinus-Kranken- haus	15,64
111	Limburg, St. Vincenz-Krankenhaus	0,35	155	Mühltal-Nieder-Beerbach, Haus Burgwald	18,20
112	Hadamar, St. Anna-Krankenhaus	11,20	156	Heppenheim, PKH	4,22
113	Weilburg, Kreiskrankenhaus	2,85	157	Bensheim, Schloß Falkeneck	18,55
114	Flörsheim, Marienkrankenhaus	18,49	158.1	Riedstadt, PKH Goddelau	
115	Eltville, Kreiskrankenhaus	11,85		— allgemein	5,89
116	Rüdesheim, St. Josefs- Krankenhaus	18,99	158.2	— Kinder u. Jugend- psychiatrie	17,80
117	Bad Schwalbach, Kreiskrankenhaus	14,18		— Tagesklinik	3,84
118	Idstein, Kreiskrankenhaus	15,80	159	Bad Hersfeld, Vitalisklinik	18,31
119	Bad Schwalbach, Orthopäd. Klinik d. Inneren M.	13,04	160	Bad Nauheim, Kerckhoff-Klinik	17,97
120	Darmstadt, Städt. Kliniken	2,13	161	Bad Nauheim, William-Harvey- Klinik	5,23
			162	Bad Schwalbach, Otto-Frick- Krankenhaus	6,61
			163	Bad Wildungen, Klinik Glückauf	14,74
			164.1	Bad Wildungen, Orthop. Klinik Rückenmarkverl. Skoliose	8,92
			164.2		12,65
			165	Braunfels, Orthopädische Klinik	18,35
			166	Gießen, Notaufnahmelager	16,23
			167	Grebshain, Klinik Oberwald	16,80
			168	Homburg, Klinik Dr. Walb	18,30

Ord.- Nr.	Krankenhaus	Pfleagesatz	
		-zu- schlag	-ab- schlag
169	Immenhausen, Lungenfachklinik Philippstiftung	18,30	
170	Königstein, Klinik Dr. Steib	15,82	
171	Lindenfels, Fachklinik f. Stoff- wechselekr.	18,68	
172	Lindenfels, Klinik Dr. Zwick	18,39	
173	Offenbach, Klinik Dr. Frühauf	23,74	
174	Schlangenbad, Medizinische Klinik	17,79	
175	Vellmar, Diabetesklinik Dr. Blackert	21,68	
176	Wiesbaden, Klinik am Kurpark	18,62	
177	Witzénhausen, Klinik am Wartebérg	18,11	
178	Zwésten, Hardtwaldklinik	14,99	

923

**Vorläufige Richtlinien für die Förderung von Frauenhäusern**

0. Allgemeines

0.1 Für die Förderung von Frauenhäusern gelten — soweit im nachfolgenden keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen sind — die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (VV zu § 44 LHO).

0.2 Als Frauenhäuser im Sinne dieser Richtlinien können Häuser bzw. Wohnungen angesehen werden, die ausschließlich als vorübergehende Zufluchtsstätten für physisch und/oder psychisch mißhandelte oder von Mißhandlung bedrohte Frauen gegebenenfalls mit ihren Kindern dienen.

1. Ziel und Gegenstand der Förderung

1.1 Ziel der Förderung ist es, den Fortbestand und Betrieb von Frauenhäusern sicherzustellen.

1.2 Personalkosten sind anteilig förderungsfähig bis zu der Vergütungsgruppe BAT IV b für staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen oder Erzieherinnen soweit sie den in Nr. 0.2 genannten Personen zur Unterstützung und Beratung zur Verfügung stehen.

Die Betreuungskräfte müssen die erforderliche persönliche Eignung für die von ihnen ausgeübte Tätigkeit besitzen.

1.3 Anstelle einer staatlich anerkannten Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin oder Erzieherin kann in Ausnahmefällen eine Fachkraft mit einer gleichwertigen Ausbildung sowie angemessener fachlicher Erfahrung gefördert werden.

1.4 Einer vollzeitbeschäftigten Betreuungskraft stehen zwei teilzeitbeschäftigte Kräfte gleich.

2. Umfang der Förderung

2.1 Die Zuwendung (Anteilfinanzierung) beträgt in der Regel 90 v. H. einer nach Antragsingang vom Minister für Arbeit, Umwelt und Soziales festzusetzenden fiktiven Bruttovergütung. Hierbei sind in der Regel die Personalkostentabellen für Kostenberechnungen in der Verwaltung zugrunde zu legen.

2.2 Wird eine Zuwendung für eine teilzeitbeschäftigte Kraft bewilligt, so ist der Festbetrag nach Nr. 2.1 im Verhältnis der verminderten Beschäftigungszeit zu der vollen tariflichen Arbeitszeit nach BAT zu kürzen. Bei einer nicht ganzjährigen Anstellung einer Kraft bzw. einem Wegfall des Anspruchs auf Vergütung vermindert sich der Festbetrag für jeden Monat der Nichtbeschäftigung bzw. ohne Vergütungsverpflichtung um 1/12.

2.3 Die Anzahl der zu fördernden Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen oder Erzieherinnen je Frauenhaus ist grundsätzlich abhängig von der Zahl der zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze.

Hierbei ist davon auszugehen, daß ab zehn zu betreuenden Frauen bzw. Kindern eine Fachkraft notwendig ist. In Frauenhäusern, in denen weniger als zehn Personen betreut werden, können auch die Kosten für eine Halbtagskraft zuwendungsfähig sein. Für jeweils bis zu zehn weitere Personen kann eine zusätzliche Fachkraft für die Unterstützung der Frauen oder für die Betreuung der Kinder gefördert werden, jedoch insgesamt nicht mehr als drei Fachkräfte je Frauenhaus.

2.4 Laufende Betriebs- und Sachkosten können in der Regel bis zur Höhe von 20% der im Jahres-Wirtschaftsplan des

Frauenhauses veranschlagten zuwendungsfähigen Aufwendungen im Wege der Anteilfinanzierung gefördert werden.

3. Allgemeine Voraussetzungen der Förderung

Die Zuwendungen werden nur für Frauenhäuser gewährt, deren Träger gemeinnützige Vereine oder Verbände sind.

4. Antrag

Der Antrag ist an den Minister für Arbeit, Umwelt und Soziales zu richten und diesem über den Regierungspräsidenten bis spätestens 1. November eines Jahres für das folgende Haushaltsjahr vorzulegen.

Bei erstmaliger Antragstellung soll eine schriftliche Stellungnahme des örtlichen Trägers der Sozialhilfe beigefügt werden. Sind Arbeitsverträge abzuschließen, ist der Antrag spätestens sechs Wochen vor dem beabsichtigten Vertragsabschluß einzureichen.

5. Bewilligung, Auszahlung

5.1 Die Zuwendung wird vom Minister für Arbeit, Umwelt und Soziales bewilligt.

5.2 Sie wird durch den Regierungspräsidenten ausgezahlt, und zwar in Raten jeweils zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November des Haushaltsjahres.

6. Verwendungsnachweis

6.1 Der vereinfachte Nachweis über die Verwendung der Zuwendung ist gegenüber dem Regierungspräsidenten bis zum 1. März des der Bewilligung folgenden Haushaltsjahres zu erbringen.

6.2 Der Regierungspräsident prüft den Verwendungsnachweis verwaltungsmäßig abschließend.

7. Schlußbestimmungen

7.1 Diese Richtlinien ergehen im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und — bezüglich Nr. 6 — dem Rechnungshof.

7.2 Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Juli 1984 in Kraft.

Wiesbaden, 8. August 1984

**Der Hessische Minister  
für Arbeit, Umwelt und Soziales**  
StS — II A 16 — 50 v 30 —

StAnz. 38/1984 S. 1807

924

**Widerruf der vorläufigen Anerkennung der Erziehungsberatungsstelle des Lahn-Dill-Kreises in Dillenburg**

Bezug: Erlaß vom 2. Dezember 1974 (StAnz. S. 2381)

Hiermit widerrufe ich die vorläufige Anerkennung der Erziehungsberatungsstelle des Lahn-Dill-Kreises in Dillenburg. Die Beratungstätigkeit wird durch die Erziehungsberatungsstelle des Lahn-Dill-Kreises in Wetzlar — als Außenstelle Dillenburg — übernommen.

Wiesbaden, 27. August 1984

**Der Hessische Minister  
für Arbeit, Umwelt und Soziales**  
StS — II B 3 a — 52 s 2203

StAnz. 38/1984 S. 1807

925

**Förderungsrichtlinien für die Durchführung des III. Aktionsprogrammes zur Sicherung vorhandener und Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze in der Krankenpflege vom 19. Juli 1984**

Bezug: Veröffentlichung des HMAUS in StAnz. 1984 S. 1539

In dem als Anlage zu den o. a. Förderungsrichtlinien auf S. 1540 abgedruckten Antragsformular muß unter 3. beim zweiten Kästchen die Klammer vor dem Wort „Ausbildungsplatz“ gestrichen werden. Beim dritten Kästchen müssen die Zeilen 6 und 7 vertauscht werden, so daß es richtig „insgesamt also ... DM beantragt“ heißt.

**Die Redaktion**

StAnz. 38/1984 S. 1807

926

**Zulassung zum mündlichen Verhandeln vor hessischen Sozialgerichten**

Auf Grund der mir durch Anordnung des Hessischen Sozialministers vom 18. Oktober 1977 (GVBl. I S. 416) übertragenen Zuständigkeit habe ich das mündliche Verhandeln vor Gerichten der hessischen Sozialgerichtsbarkeit gestattet:

Name u. Anschrift	zugelassen bei	durch Erlaubnisurkunde vom
Blochowitz, Axel Mecklenburger Straße 11, 3180 Wolfsburg	dem Sozialgericht Kassel sowie dem Hessischen Landessozialgericht in Angelegenheiten aus dem Gebiet des Sozialrechts (Sozialgesetzbuch)	20. 8. 1984

Name u. Anschrift	zugelassen bei	durch Erlaubnisurkunde vom
Heiser, Hermann Gumbinnener Straße 3, 6454 Bruchköbel	den hessischen Sozialgerichten sowie dem Hessischen Landessozialgericht in Angelegenheiten der gesetzlichen Rentenversicherung	20. 8. 1984

Darmstadt, 22. August 1984

**Der Präsident  
des Hessischen Landessozialgerichts**  
Sg. 3 — 54p 06-05

StAnz. 38/1984 S. 1808

927

**DER HESSISCHE MINISTER FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ****Neugliederung der Hessischen Staatsforstverwaltung;**

hier: Umbenennung der Revierförsterei Rodheim im Hessischen Forstamt Biebertal

Mit Erlaß vom 28. August 1984 — IIIA1 — 2320 — O 02 (n. v.) ist die Umbenennung der Revierförsterei Rodheim im Hessischen Forstamt Biebertal in „Hessische Revierförsterei Königsberg“ mit Wirkung vom 1. Oktober 1984 angeordnet worden.

Wiesbaden, 28. August 1984

**Der Hessische Minister  
für Landwirtschaft, Forsten  
und Naturschutz**

IIIA1 — 2320 — O 02  
StAnz. 38/1984 S. 1808

928

**Neugliederung der Hessischen Staatsforstverwaltung;**

hier: Neueinteilung der Revierförstereien im Hessischen Forstamt Alsfeld

Bezug: Erlaß vom 29. November 1974 (StAnz. S. 2412)

Mit Erlaß vom 28. August 1984 — IIIA1 — 2220 — O 02 (n. v.) ist die endgültige Einteilung des Hessischen Forstamtes Alsfeld in sieben Revierförstereien mit Wirkung vom 1. Oktober 1984 angeordnet worden.

Wiesbaden, 30. August 1984

**Der Hessische Minister  
für Landwirtschaft, Forsten  
und Naturschutz**

IIIA1 — 2220 — O 02  
StAnz. 38/1984 S. 1808

929

**PERSONALNACHRICHTEN**

Es sind

**D. Im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen****bei der Oberfinanzdirektion**

ernannt:

zum **Steuerinspektor** Steuerinspektor z. A. (BaP) Wolfgang Plutta (13. 8. 84);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:  
Steueroberinspektor (BaP) Mario Seel (10. 8. 84);

in den Ruhestand versetzt:

Steueramtsinspektor Otto Leopold (30. 6. 84);

**bei der Steuerverwaltung**

ernannt:

zu **Regierungsräten z. A. (BaP)** die Bewerber Martin Bach, FA Bad Homburg (1. 8. 84), Lothar Böttcher, FA Friedberg, Franz Josef Brockmeier, FA Marburg, Thorsten Caspritz, FA Melsungen (sämtlich 1. 7. 84), Gerhard Sarich, FA Gelnhausen (1. 5. 84);

zum **Steuerinspektor (BaL)** Steuerinspektor z. A. (BaP) Manfred Schenkel, FA Schwalmstadt (14. 3. 84);

zur **Steuerinspektorin** Steuerinspektorin z. A. (BaP) Birgit Kaufmann, FA Ffm.-Stiftstr. (9. 3. 84);

zum **Steuerinspektor (BaP)** Finanzanwärter (BaW) Axel Fetzberger, FA Ffm.-Hamburger Allee (1. 8. 84);

zu **Steuerinspektoren/innen z. A. (BaP)** die Finanzanwärter/innen (BaW) Cornelia Walburga Albat, FA Ffm.-Stiftstraße, Birgit Helene Bartel, FA Wiesbaden II, Friedhelm Beer, FA Bad Schwalbach, Uwe Thomas Bellmann, FA Ffm.-Taunustor, Achim Berk, FA Ffm.-Börse, Hans-Jürgen Bernges, FA Darmstadt, Regina Biermann, FA Korbach, Heinz Bug, FA Ffm.-Stiftstr., Christine Carrier, FA Kassel-Goethestr., Gabriele Dietz, FA Offenbach-Stadt, Ingrid Emig, FA Groß-Gerau, Thomas Erban, FA Bad Schwalbach, Frank Eyßen, FA Darmstadt, Annette Fischer, FA Rüdeshelm, Martin Frömel, FA Ffm.-Höchst, Iris Gawol, FA Langen, Uirike Geißler, FA Ffm.-Börse, Heike

Gerhard, FA Ffm.-Stiftstr., Martina Glese, FA Gießen, Bernhard Glaß, FA Ffm.-Börse, Hartmut Göritzer, FA Kassel-Goethestr., Thomas Happel, FA Ffm.-Höchst, Dörte Hausrath, FA Ffm.-Börse, Erhard Heck, FA Gießen, Heinz-Detlef Hein, FA Kassel-Goethestr., Regina Heß, FA Ffm.-Börse, Maria Hilscher, FA Groß-Gerau, Willi Hinkel, FA Offenbach-Land, Dieter Höcker, FA Frankenberg, Jürgen Hökel, FA Ffm.-Börse, Sabine Holzhauer, FA Kassel-Goethestr., Roger Hunsänger, FA Wiesbaden I, Reiner Jost, FA Ffm.-Börse, Thomas Jungermann, FA Ffm.-Hamburger Allee, Carsten Junicke, FA Darmstadt, Uwe Kämmerer, FA Langen, Eva Kässmann, FA Ffm.-Börse, Frank Kleinwegen, FA Kassel-Goethestr., Michael Koch, FA Ffm.-Börse, Klaus Köhler, FA Kassel-Goethestr., Eva-Maria Krenek, FA Ffm.-Börse, Jürgen Kunz, FA Gelnhausen, Jürgen Laux, FA Weilburg, Cordula Leubner, FA Bad Schwalbach, Heike Löhr, FA Ffm.-Börse, Birgit Meudt, FA Ffm.-Höchst, Martina Möhring, FA Offenbach-Land, Wolfgang Müller, FA Ffm.-Taunustor, Bernd Münch, FA Korbach, Klaus Orschel, FA Wiesbaden II, Günter Peinelt, FA Darmstadt, Hannelore Pfell, FA Kassel-Goethestr., Uwe Pössniker, FA Ffm.-Hamburger Allee, Mechtild Rehberg, FA Ffm.-Börse, Susanne Reitz, FA Wiesbaden II, Martin Rieder, FA Ffm.-Börse, Wilfried Roß, FA Bad Homburg, Barbara Rother, FA Offenbach-Land, Achim Rudolph, FA Langen, Sabine Seemann, FA Ffm.-Taunustor, Susanne Sigl, Werner Sperlich, beide FA Ffm.-Hamburger Allee, Susanne Sprinkel, FA Ffm.-Börse, Hans-Jürgen Schade, FA Fulda, Gudrun Schanze, FA Kassel-Goethestr., Klaus Schermuly, FA Ffm.-Höchst, Olaf Schneider, FA Groß-Gerau, Christoph Schulte, FA Gießen, Claudia Schulz, FA Groß-Gerau, Petra Schwab, FA Ffm.-Börse, Gerold Strube, FA Offenbach-Land, Ursula Tattermusch, FA Rüdeshelm, Andrea Tometzky, Margarete Vogel, beide FA Darmstadt, Oliver Vogt, FA Dieburg, Peter Wagner, FA Bad Schwalbach, Helga Wamser, FA Ffm.-Börse, Klaus Weiß, Peter Heinz Werner, beide FA Fulda, Eberhard Wickel, FA Wetzlar, Jürgen Wilzbach, FA Offenbach-Land, Angelika Wolf, FA Ffm.-Höchst, Jürgen Wolf, FA Wiesbaden II, Martina Wolff, FA Offenbach-Land, Ute Zentgraf, FA Fulda, Annette Zeuch, FA Kassel-Goethe-

straße, Lothar Zimmermann, FA Ffm.-Stiftstr., Dietrich-Ekkehard Zschocke, FA Ffm.-Börse (sämtlich 1. 8. 84);

zur **Steuerhauptsekretärin (BaL)** die Bewerberin Elke Krokowski, FA Ffm.-Stiftstr. (25. 6. 84);

zur **Steuerobersekretärin (BaL)** die Bewerberin Renate Stucky, FA Ffm.-Hamburger Allee (2. 7. 84);

zu **Steuersekretären z. A. (BaP)** die Steueranwärter (BaW) Hans Ahrentrop, FA Korbach, Friedrich Döring, FA Fritzlär, Friedhelm Ferber, FA Gießen (sämtlich 1. 8. 84);

zu **Steuerassistenten/innen z. A. (BaP)** die Steueranwärter (BaW) Susanne Bach, FA Marburg, Andrea Baudisch, FA Groß-Gerau, Gaby Baumann, FA Kassel-Spohrstr., Holger Bautz, FA Limburg, Stefan Becker, Nidda, Dirk Beyer, FA Eschwege, Marion Bischof, FA Fulda, Dorothea Bock, FA Korbach, Benno Bohrer, FA Bensheim, Peter Bug, FA Fulda, Manfred Desch, FA Gelnhausen, Michael Dönges, FA Friedberg, Holger Eckermanns, FA Hofgeismar, Claudia Edelblut, FA Bad Schwalbach, Stephan Eich, FA Hanau, Ute Eiteljörge, FA Hofgeismar, Verena Felix, FA Hanau, Jutta Fleer, FA Ffm.-Höchst, Barbara Flöter, FA Marburg, Beate Freudenstein, FA Melsungen, Andreas Fuhrmann, FA Friedberg, Marcus Geißler, FA Groß-Gerau, Bärbel Genderjahn, FA Offenbach-Land, Thomas Genuit, FA Fritzlär, Eric Gerhard, FA Gießen, Stefan Gils, FA Groß-Gerau, Ingrid Günter, FA Offenbach-Land, Friedhelm Häde, FA Rotenburg, Sabine Hahn, FA Gießen, Alfred Hahnér, FA Fulda, Sabine Hartenfels, FA Bad Schwalbach, Armin Haus, FA Bad Hersfeld, Frank Hechler, Kai-Uwe Heckmann, beide FA Bensheim, Karl-Heinz Heiduk, FA Limburg, Susanne Helmer, Elke Herchenhan, beide FA Fulda, Klaus Herchenröder, FA Gelnhausen, Inge Hermann, FA Rüdeshelm, Gerhild Herr, FA Nidda, Ingo Heyd, FA Darmstadt, Ivonne Hief, FA Weilburg, Jürgen Höhler, FA Limburg, Heidrun Hölzel, FA Bensheim, Holger Hofmann, FA Bad Hersfeld, Sonja Hohensee, FA Hanau, Britta Jauernick, FA Kassel-Spohrstr., Ulrike Jessl, FA Gelnhausen, Frank Kabel, FA Michelstadt, Sabine Kamusella, FA Marburg, Petra Kirchner, FA Fulda, Anita Kiwus, FA Offenbach-Stadt, Heike Klein, FA Rüdeshelm, Alfred Kluge, Groß-Gerau, Jürgen Knapp, FA Bensheim, Andrea Knoch, FA Alsfeld, Bernd Koch, FA Hofgeismar, Regina Koch, FA Lauterbach, Kirsten Kohlhase, FA Rotenburg, Jürgen Kreutner, FA Ffm.-Taunustor, Martina Lack, FA Nidda, Ute Landgrebe, FA Kassel-Spohrstr., Frank Lauser, FA Michelstadt, Alexandra Lohrum, FA Dieburg, Harald Luft, FA Lauterbach, Andrea Markgraf, FA Fulda, Waltraud Maurer, FA Wiesbaden II, Gerold Moldaner, FA Groß-Gerau, Matthias Mroß, FA Marburg, Kai Mücke, FA Kassel-Spohrstr., Volker Mühl, FA Weilburg, Corina Müller, FA Fulda, Marie-Luise Müller, FA Hofgeismar, Martina Müller, FA Weilburg, Gerald Neubauer, FA Rüdeshelm, Kornelia Oehmichen, FA Limburg, Iris Otto, FA Fritzlär, Claudia Pawliczek, FA Friedberg, Karin Peiffer, FA Ffm.-Höchst, Bernd Pfannkuche, FA Hofgeismar, Klaus Pfeffer, FA Fulda, Heike Pohl, FA Kassel-Spohrstr., Thomas Przywitt, FA Melsungen, Heike Rehbein, FA Eschwege, Claudia Reichel, FA Hanau, Iris Reiff, FA Hofgeismar, Hubert Ruckelshausen, FA Groß-Gerau, Volker Sekulla, FA Rotenburg, Tanja Simon, FA Bensheim, Birgit Späth, FA Dieburg, Knut Schäfer, FA Marburg, Margarete Schäfer, FA Limburg, Sabine Schäfer, FA Bensheim, Wolfgang Schäfer, FA Gießen, Peter Schill, FA Kassel-Spohrstr., Michael Schimkat, FA Kassel-Spohrstraße, Gerd Schimmelpfennig, FA Bad Hersfeld, Horst Schlicht, FA Weilburg, Sabine Schmidt, FA Groß-Gerau, Susanne Schnee, FA Limburg, Jutta Schneider, FA Eschwege, Walter Schöttner, FA Offenbach-Land, Dieter Schrehardt, FA Wetzlar, Uwe Schwenk, Thomas Stähler, Ulrich Stahlhofen, Jürgen Steloff, sämtlich FA Limburg, Gabriele Strzys, FA Friedberg, Dorothea Trageser, FA Gelnhausen, Christine Treisbach, FA Wiesbaden II, Ralf Uebel, Brigitte Völker, beide FA Darmstadt, Jürgen Volz, FA Schwalmstadt, Marlon Weber, FA Fulda, Sigrid Weber, FA Darmstadt, Ute Wenzel, FA Limburg, Anke Wiegand, FA Schwalmstadt, Christian Wolf, FA Offenbach-Land, Helma Wolter, FA Groß-Gerau, Stefan Zabel, FA Limburg, Sabine Zilch, FA Kassel-Spohrstr., Frank Zimmer, FA Lauterbach, Andreas Zott, FA Wetzlar (sämtlich 1. 8. 1984),

die Bewerber Horst Fey, FA Gießen, Jörg Schönfeld, FA Kassel-Goethestr. (beide 6. 7. 84);

**berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:**

die **Steueroberinspektoren/innen (BaP)** Rosemarie Abbé, FA Darmstadt (23. 7. 84), Uwe Christian, FA Ffm.-Stiftstr., (10. 7. 84), Wolfgang Eck, FA Bensheim (4. 6. 84), Stephan

Rau, FA Bad Homburg (6. 6. 84), Brigitte Schuld, FA Weilburg (31. 7. 84),

die **Steuerinspektoren/innen (BaP)** Peter Aab, FA Biedenkopf (9. 7. 84), Isolde Baumann, FA Hanau (28. 6. 84), Jörg DUSDorf, FA Offenbach-Land (4. 7. 84), Manfred Gümbel, FA Gießen, Bernd Henseling, FA Ffm.-Stiftstr. (beide 5. 6. 84), Anneliese Hillar, FA Darmstadt (6. 6. 84), Gernot Jakobi, FA Bensheim (1. 6. 84), Uwe Kallenbach, FA Kassel-Goethestr. (9. 7. 84), Wilfried Kastner, FA Ffm.-Höchst (13. 6. 84), Norbert Kolb, FA Darmstadt (24. 7. 84), Iris Meier, FA Kassel-Goethestr. (27. 7. 84), Werner Müller, FA Ffm.-Stiftstr. (25. 7. 84), Peter Rettig, FA Bensheim (13. 6. 84), Ulrich Szostok, FA Ffm.-Taunustor (25. 6. 84), Dieter Scheumann, FA Kassel-Spohrstr. (12. 6. 84), Manfred Stöcker, FA Bad Schwalbach (13. 7. 84), Birgit Wendels, FA Wiesbaden II (5. 6. 84),

die **Steuerhauptsekretäre/innen (BaP)** Regina Buchczyk, FA Hanau (16. 7. 84), Gerlinde Daub, FA Bensheim (26. 6. 84), Sigrid Gebhardt, FA Groß-Gerau (12. 6. 84), Maria Hofmann, FA Dieburg (2. 7. 84), Sigrun Horst, FA Gießen (28. 6. 84), Karlheinz Kny, FA Darmstadt (6. 7. 84), Ewald Lauer, FA Marburg (14. 6. 84), Norbert Liebig, FA Darmstadt (25. 6. 84), Klaus Liepold, FA Michelstadt (20. 7. 84), Norbert Ludwig, FA Rüdeshelm (10. 7. 84), Heinz-Friedel Novian, FA Ffm.-Höchst (31. 7. 84), Harald Rabenau, FA Nidda (1. 6. 84), Petra Ritter, FA Wiesbaden I, Inge Semm, FA Bensheim (beide 9. 7. 84), Gerd Schenzlior, FA Ffm.-Taunustor (10. 7. 84), Gerhard Schmidt, FA Schwalmstadt (15. 6. 84), Gerhard Schneider, FA Gießen (28. 6. 84), Hermann-Josef Stiller, FA Wiesbaden II (25. 6. 84), Rainer Walther, FA Michelstadt (12. 7. 84), Udo Wehnes, FA Gießen (22. 6. 84), Norbert Zubrod, FA Bensheim (18. 6. 84),

die **Steuerobersekretäre/innen (BaP)** Carmen Betz, FA Hanau (23. 7. 84), Elfriede Heinrich, FA Wiesbaden I (25. 6. 84), Heinz Hostert, FA Bad Homburg (20. 6. 84), Dieter Imhoff, FA Hanau (12. 6. 84), Hannelore Kraushaar, FA Hanau (2. 7. 84), Monika Kurz, FA Bad Homburg (30. 6. 84), Manfred Lang, FA Gießen (26. 6. 84), Regina Licht, FA Bad Schwalbach (13. 7. 84), Waltraud Meckel, FA Bensheim (25. 6. 84), Norbert Miltz, FA Ffm.-Höchst (18. 6. 84), Silvia Möller, FA Offenbach-Stadt (2. 7. 84), Walter Muechel, FA Wetzlar (29. 5. 84), Edgar Oberländer, FA Hofgeismar (12. 6. 84), Lothar Pirl, FA Friedberg (16. 7. 84), Traute Pleger, FA Hanau, Martina Prutschay, FA Ffm.-Höchst (beide 12. 6. 84), Cornelia Raithel, FA Nidda (20. 6. 84), Heinz Holger Sauer, FA Gießen (13. 6. 84), Brigitte Sondergeld, FA Kassel-Spohrstr. (12. 6. 84), Walter Stang, FA Ffm.-Taunustor (24. 7. 84), Klaus Wiegand, FA Hanau (1. 6. 84), Bettina Wölfel, FA Ffm.-Höchst (31. 7. 84),

die **Steuersekretäre (BaP)** Norbert Leipold, FA Ffm.-Stiftstraße (4. 6. 84), Karl-Friedrich Wendt, FA Korbach (30. 7. 84),

die **Steuerassistenten (BaP)** Harald Lenz, FA Darmstadt (3. 7. 84), Thomas Schmitt, FA Groß-Gerau (25. 6. 84);

**versetzt:**

vom FA Mainz Steuerinspektorin z. A. (BaP) Elfriede Rasch, FA Wiesbaden I (1. 7. 84),

vom FA Berlin-Steglitz Steuersekretär (BaL) Andreas Brunclik, FA Bad Schwalbach (1. 8. 84),

vom FA Saarbrücken — Am Stadtgraben Steuersekretärin (BaL) Hiltrud Humbert, FA Ffm.-Hamburger Allee (1. 7. 84), an die Verbandsgemeindeverwaltung Rennerod Steuerinspektor (BaP) Helmut Hilpisch, FA Wiesbaden II (1. 7. 84),

an das Zentralfinanzamt München Steuersekretärin (BaP) Jutta Landau, FA Ffm.-Hamburger Allee (1. 7. 84),

an den Bundesrechnungshof Ffm. Steuerobersekretärin (BaP) Martina Schneider, FA Ffm.-Taunustor (1. 8. 84);

**bei der Staatsbauverwaltung**

**ernannt:**

zum **Baurat (BaL)** Baurat z. A. (BaP) Horst Rückle, StBA Wetzlar (1. 7. 84);

**in den Ruhestand versetzt:**

Bauberrat Rainer Lucas, StBA Marburg (2. 7. 84);

**bei den Ämtern für Verteidigungslasten**

**ernannt:**

zum **Regierungsrat (BaL)** Regierungsrat z. A. (BaP) Günther-Josef Mink, AVL Ffm. (13. 8. 84).

Frankfurt am Main, 29. August 1984

**Die Oberfinanzdirektion**

P 1400 A — 50 — St I 72

StAnz. 38/1984 S. 1808

930

DARMSTADT

## DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

**Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasseruntersuchungen****1. Gegenstand der Anerkennung**

Das Labor der Hoechst AG, Niederlassung Kalle, Rheingaustraße 190, 6200 Wiesbaden-Biebrich, wird gemäß § 45 c HWG i. V. m. §§ 5 und 6 der Eigenkontrollverordnung (EKVO) widerruflich als Untersuchungsstelle für Abwasseruntersuchungen im Lande Hessen anerkannt.

Die Anerkennung bezieht sich auf die in dem Merkblatt B-1/1\*) der Hessischen Landesanstalt für Umwelt aufgeführten Parameter mit Ausnahme der in Nr. 4 dieses Bescheides genannten Parameter.

**2. Befristung**

Die Anerkennung ist befristet bis zum 31. März 1989.

**3. Durchführung der Abwasseruntersuchung**

Für die Durchführung von Probenahme, Direktmessung und Abwassermessung sowie die Untersuchungsverfahren gelten die Anlage 2 zur Verwaltungsvorschrift zur EKVO (StAnz. 1982 S. 2371) sowie die zu diesem Bescheid gehörenden Merkblätter Nr. B-1/1 und Nr. 1-5320/1\*) der Hessischen Landesanstalt für Umwelt.

**4. Einschränkungen**

Diese Zulassung, die Numerierung ist dem Verzeichnis der jeweils geltenden Meßverfahren des Merkblattes B-1/1\*) entnommen, gilt nicht für die Untersuchung folgender Parameter:

— 4.4: Extrahierbare organische Halogenverbindungen (EOX) von der nicht abgesetzten Probe.

**5. Anzeigepflichten**

Der Anerkennungsbehörde sind unverzüglich schriftlich

- der Übergang der Untersuchungsstelle auf einen anderen Inhaber
- der vorgesehene Wechsel des Laborleiters oder seines Stellvertreters
- der Wegfall wesentlicher Laborausstattungen anzuzeigen.

Sofern Fischteste im Rahmen der Überwachung der Fischgiftigkeit durchgeführt werden, ist dies nach dem Tierchutzgesetz dem jeweils zuständigen Regierungspräsidenten anzuzeigen.

Darmstadt, 1. März 1984

**Der Regierungspräsident**

V 11/39 a — 79 f 02 — 8/81

StAnz. 38/1984 S. 1810

931

**Vorhaben der Preußischen Elektrizitäts-AG, 3000 Hannover**

Die Firma Preußische Elektrizitäts-AG, Tresckowstr. 5, 3000 Hannover, hat Antrag auf Erteilung einer Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Rauchgasentschwefelungsanlage für den Block III im Kraftwerk Staudinger in Großkrotzenburg, Gemarkung Großkrotzenburg, Flur 11, Flurstück 269, gestellt. Die Anlage soll 1987/88 in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt. Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 24. September 1984 bis 23. November 1984 bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, Zimmer 310, und beim Gemeindevorstand der Gemeinde Großkrotzenburg, Bahnhofstraße 4, Bauverwaltung, Zimmer 5, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Innerhalb dieser Frist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 19. Dezember 1984

\*) hier nicht veröffentlicht

bestimmt. Er findet um 9.00 Uhr im Bürgerhaus, Schulstraße 7, 6451 Großkrotzenburg, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 23. August 1984

**Der Regierungspräsident**

IV 5/32 — 53 e 621 — Preag (26)

StAnz. 38/1984 S. 1810

932

**Verordnung zur Änderung der „Anordnung über die Festsetzung eines Schutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlagen Hergershausen des Wasserverbandes Gruppenwasserwerk Dieburg, Landkreis Dieburg“, vom 20. August 1984****Artikel 1**

Die „Anordnung über die Festsetzung eines Schutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlagen Hergershausen des Wasserverbandes Gruppenwasserwerk Dieburg, Landkreis Dieburg“, vom 5. April 1968 (StAnz. S. 1319) wird gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) i. d. F. vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), i. V. m. §§ 25 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 153) wie folgt geändert:

**1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:**

„Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen des Zweckverbandes Gruppenwasserwerk Dieburg — Wasserwerk Hergershausen — Landkreis Darmstadt-Dieburg.“

**2. Die Einleitung erhält folgende Fassung:**

„Auf Antrag und zugunsten des Zweckverbandes Gruppenwasserwerk Dieburg wird hiermit gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) i. d. F. vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), i. V. m. §§ 25 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 153) für deren Trinkwassergewinnungsanlagen folgendes verordnet:“

**3. § 1 erhält folgende Fassung:****„§ 1****Einteilung des Wasserschutzgebietes**

Das Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlagen des Zweckverbandes Gruppenwasserwerk Dieburg, das sich auf Teile der Gemarkungen Eppertshausen, Hergershausen und Münster, Landkreis Darmstadt-Dieburg, erstreckt, wird in folgende Zonen eingeteilt:

**Zone I (Fassungsbereich),**

**Zone II (Engere Schutzzone),**

**Zone III (Weitere Schutzzone).**

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und dem dazugehörigen Katasterplan i. M. 1 : 2 000, in dem diese Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung,
- Zone II (Engere Schutzzone) = grüne Umrandung,
- Zone III (Weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.“

**4. § 3 Buchstabe B Ziffer I.2. entfällt.****5. § 3 Buchstabe B Ziffer II.1. entfällt.****6. § 4 erhält folgende Fassung:**

„Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.“

**7. In § 5 wird das Wort „Anordnung“ durch das Wort „Verordnung“ ersetzt.**

**8. § 6 erhält folgende Fassung:**

„Zu widerhandlungen gegen die Verbote und Gebote des § 3 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,00 DM geahndet werden.“

**9. § 7 erhält folgende Fassung:**

„Diese Verordnung mit Anlagen kann eingesehen werden bei:

1. dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, obere Wasserbehörde, Rheinstraße 62, 6100 Darmstadt,
2. dem Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg, untere Wasserbehörde, 6100 Darmstadt,
3. dem Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Katasteramt, 6100 Darmstadt,
4. dem Kreisauausschuß des Landkreises Darmstadt-Dieburg, untere Bauaufsichtsbehörde, 6100 Darmstadt,
5. dem Wasserwirtschaftsamt Darmstadt, Neckarstraße 4, 6100 Darmstadt,
6. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, Leberberg 9, 6200 Wiesbaden.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.  
Darmstadt, 20. August 1984

**Der Regierungspräsident**  
gez. Dr. Wierscher

StAnz. 38/1984 S. 1810

**933**

**Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen nach dem Ladenschlußgesetz vom 30. August 1984**

Gem. § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773), i. V. mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

**BUCHBESPRECHUNGEN**

**Strahlenschutz.** Sammlung von Gesetzen, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien, Merkblättern usw. mit Erläuterungen (Hauptband, sowie Ergänzungsbände 1 und 2). Begründet 1964 von MinR Dipl.-Ing. Bäck, weitergeführt seit 1967 von Dipl.-Phys. Oswald Hinrichs, Ministerialrat im Hessischen Ministerium für Arbeit, Umwelt und Soziales, Wiesbaden, 19. Erg.Liefg., Stand Februar 1984, 224 S., 89,80 DM; 20. Erg.Liefg., Stand Juni 1984, 254 S., 101,20 DM, Gesamtwerk 189,— DM, Deutscher Fachschriften-Verlag, Braun & Co. KG, 6200 Wiesbaden.

Mit der 19. Ergänzungslieferung wird die bewährte Loseblattsammlung Strahlenschutzrecht (zuletzt besprochen in StAnz. 1983 S. 1151) auf den neuesten Stand gebracht.

Es wurden hierbei die geänderten Beförderungsvorschriften für die verschiedenen Verkehrsträger berücksichtigt. Davon betroffen sind Gefahrgutverordnung Eisenbahn (GGVE), Luftverkehrsgesetz (LuftVG), Gefahrgutverordnung See (GefahrgutVSee) und Gefahrgutverordnung Straße (GGVS).

Mit den Richtlinien der Kassenärztlichen Bundesvereinigung für Radiologie und Nuklearmedizin wurde ein neuer Beitrag in die Sammlung mit aufgenommen. Die Richtlinien regeln die Voraussetzungen für die Ausführung von Röntgenleistungen und nuklearmedizinischen Leistungen der an der kassenärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte. Diese Voraussetzungen müssen erfüllt sein, wenn die ärztlichen Leistungen als Kassenleistung abrechnungsfähig sein sollen. Die in den Richtlinien dargestellten Anforderungen beziehen sich sowohl auf die Fachkunde als auch auf die apparative Ausstattung in Arztpraxen.

Ebenfalls neu eingefügt wurden die Sicherheitskriterien für die Endlagerung radioaktiver Abfälle in einem Bergwerk. Dieser Beitrag richtet sich an die im Rahmen des Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahrens zuständigen Behörden. Die zusammengestellten Kriterien beziehen sich auf eine „wartungsfreie, zeitlich unbefristete und sichere Beseitigung radioaktiver Abfälle“ (Endlagerung). Sie gelten für alle Kategorien radioaktiver Abfälle, die in Bergwerken eingelagert werden. An das System „Endlager“, das sich aus geologischer

**§ 1**

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten der Verkaufsstellen — ohne Lebensmitteleinzelhandel — in Kelkheim mit Ausnahme der Stadtteile Fischbach, Eppenhain und Ruppertshain aus Anlaß der „Kelkheimer Möbelausstellung“ am 23. September 1984 und am 30. September 1984 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von jeweils 13.00 bis 18.00 Uhr.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am 23. September 1984 in Kraft.  
Darmstadt, 30. August 1984

**Der Regierungspräsident**  
gez. Dr. Wierscher

StAnz. 38/1984 S. 1811

**934 KASSEL**

**Vorhaben der Städtischen Werke AG, 3500 Kassel**

Die Städtischen Werke AG, Kassel, haben Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Rauchgasreinigungsanlage für die bestehende Müllverbrennungsanlage (Anlage nach § 2 Nr. 2 der 4. BImSchV) auf dem Grundstück in Kassel, Gemarkung Bettenhausen, Flur 1, Flurstück(e) 64/13, gestellt. Die Anlage soll am 1. August 1986 in Betrieb genommen werden. Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Kassel. Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen innerhalb der Auslegungsfrist vom 25. September bis 26. November 1984 bei dem Regierungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6, Zimmer 649, während der Dienststunden von 8.30 bis 12.00 und 13.30 bis 15.30 Uhr, schriftlich (in lesbarer Form) oder zur Niederschrift vorzubringen. Der Antrag, die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen dort während der Dienststunden offen.

Mit Ablauf der o. g. Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Termin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden, wird Montag, der 10. Dezember 1984, 10.00 Uhr, bestimmt. Versammlungsraum ist der Große Sitzungssaal beim Regierungspräsidenten in Kassel. Besondere Einladungen hierzu ergehen nicht. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Einwender erörtert. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kassel, 31. August 1984

**Der Regierungspräsident**  
32 — 53 e 621 (748)

StAnz. 38/1984 S. 1811

Gesamtsituation, Bergwerk sowie Abfallformen und -gebunden zusammensetzt, werden zur Einhaltung der durch das Atomgesetz und die Strahlenschutzverordnung vorgegebenen Schutzziele entsprechende Anforderungen abgeleitet.

Noch einzufügen waren ferner geänderte Zuständigkeiten der mit dem Vollzug der Vorschriften beauftragten Behörden.

Mit der vorliegenden 20. Ergänzungslieferung wird erstmals die Richtlinie über die Fachkunde im Strahlenschutz in die Loseblattsammlung aufgenommen. Dieser Richtlinie kommt eine gewisse Bedeutung zu, da sie sich an einen außerordentlich großen Kreis von Betroffenen wendet. Sie regelt das Ausmaß und den Nachweis der für den Strahlenschutz erforderlichen Fachkunde von Strahlenschutzbeauftragten und von Strahlenschutzverantwortlichen, die im Rahmen atomrechtlicher Genehmigungsverfahren den zuständigen Behörden diesen Nachweis erbringen müssen. In der Richtlinie werden die Tätigkeiten über bestimmte Kriterien nach Art und Umfang differenziert und die Einteilung in Fachkategoriegruppen abgeleitet. Entsprechend dem Umfang von beabsichtigter Tätigkeit sind an die Berufsausbildung und notwendige praktische Erfahrung unterschiedliche Anforderungen zu stellen. Das Ausmaß des Gesetzeswissens, der Fachkenntnisse und Fähigkeiten für die einzelnen Fachkategoriegruppen wird im einzelnen festgelegt. Zur Konkretisierung der Lehrinhalte von Strahlenschutzkursen dienen die vom Fachverband für Strahlenschutz herausgegebenen Lernzielkataloge.

Neben dieser Richtlinie bringt die 20. Ergänzungslieferung noch die Anlage zur Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (1. See-Gefahrgut-Änderungsverordnung) vom 27. Juli 1982. Die Anlage enthält die deutsche Übersetzung des INTERNATIONAL MARITIME DANGEROUS GOODS CODE (IMDG-CODE), die nach § 1 der Verordnung gilt. Die bewährte Sammlung Strahlenschutzrecht von Bäck/Hinrichs ist eine wertvolle Hilfe bei der Bearbeitung von Aufgaben auf dem vielfältigen Gebiet des Strahlenschutzes.

Regierungsobererrat z. A. Dr. Dieter T ü r c k

Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des Internationalen Privatrechts im Jahre 1981. Herausgegeben von Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht Hamburg. Im Institut bearbeitet von Jan Kroppholler. 1983, XXI, 562 S., Ln., 286,— DM, für Bezahler 258,— DM, Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 7400 Tübingen.

Die Anwesenheit von 4,5 Millionen Ausländern im Bundesgebiet und die immer weiter zunehmende internationale Verflechtung der Wirtschaft sowie nicht zuletzt die Reiselust der Deutschen und der vielfache Wunsch nach einer Zweitwohnung im Ausland haben in den letzten Jahren ein rasches Ansteigen der vor den deutschen Gerichten anhängigen Rechtsstreite mit Auslandsberührung bedingt. Die von dem Bearbeiter in bewährter Weise ausgewählten 562 Entscheidungen belegen in eindrucksvoller Weise, wie notwendig heute in vielen Bereichen Kenntnisse des in- und ausländischen Internationalen Privatrechts und auch des ausländischen materiellen Privatrechts sowie der einschlägigen Staatsverträge sind. Das Gesetzesverzeichnis führt allein 87 ausländische Gesetze sowie 35 zwei- und mehrseitige internationale Abkommen auf, die bei der Lösung der abgedruckten Fälle herangezogen worden sind.

Am häufigsten vertreten sind auch in diesem Band Urteile und Beschlüsse des Bundesgerichtshofs (48), gefolgt vom Oberlandesgericht Frankfurt am Main (21) und dem Bayerischen Obersten Landgericht (20). Außer den Entscheidungen der Zivilgerichte sind die Arbeitsgerichtsbarkeit mit fünf, die Verwaltungsgerichtsbarkeit mit vier und die Sozialgerichtsbarkeit mit drei Entscheidungen vertreten; außerdem sind zwei Entscheide der Landesjustizverwaltung Nordrhein-Westfalen, betreffend die Anerkennung ausländischer Ehescheidungsurteile, aufgenommen worden.

Naturngemäß ist es nicht möglich, den Inhalt der abgedruckten Entscheidungen hier auch nur annähernd wiederzugeben. Hingewiesen sei jedoch auf die Entscheidung des BGH (Nr. 2), mit der das Gericht seine Rechtsprechung bekräftigt, daß die Sachnormen des deutschen Rechts anzuwenden sind, wenn sich über den Inhalt des durch eine deutsche Kollisionsnorm berufenen ausländischen Rechts keine sicheren Feststellungen treffen lassen. Auch das unter Nr. 9 abgedruckte Urteil des BGH hat breite Aufmerksamkeit gefunden; hiernach verstößt es nicht gegen den deutschen ordre public, wenn in Anwendung niederländischen Rechts der Aufsichtsrat einer Holding paritätisch mit Vertretern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite besetzt wird (Hoesch/Hoogovens).

Mehrere obergerichtliche Entscheidungen befassen sich mit der stillschweigenden Wahl deutschen Rechts durch entsprechendes Verhalten im Prozeß (OLG Düsseldorf — Nrn. 16 und 43, OLG Hamm — Nr. 19, BGH — Nr. 25, OLG Frankfurt — Nr. 39). Das Jahr 1981 war auch ein Blütejahr für Entscheidungen zum Ehenamen in gemischtnationalen Ehen; hierzu sind abgedruckt Entscheidungen des Kammergerichts (Nrn. 6 und 7), des Bayerischen Obersten Landgerichts (Nr. 58), des OLG Celle (Nr. 58) und des Landgerichts Augsburg (Nr. 62). Infolge einer Änderung der Dienstanzweisung für die Stabesbeamten dürften die streitigen Fälle jetzt abnehmen.

Um die Qualifikation der Morgengabe, des „juristischen Kuckucks aus dem Morgenland“ (Heidrich) nach iranischem Recht als Güterrechts- und/oder Unterhaltungsanspruch ging es in Entscheidungen des OLG Köln (Nr. 67) und des Amts- sowie des Oberlandesgerichts Hamburg (Nr. 71); die beiden letzteren Urteile äußern sich auch zur Berechnung des mehr-Anspruchs. Unter den erbrechtlichen Entscheidungen kommt dem Urteil des BGH (Nr. 128) die größte Bedeutung zu, in dem er sich mit den Voraussetzungen einer wirksamen Verfügung von Todes wegen im italienischen, österreichischen und deutschen Recht auseinandersetzen hatte, da die Staatsangehörigkeit des Erblassers ungeklärt war und alle drei Rechte in Betracht kamen.

Einen interessanten Fall behandelt auch die wettbewerbsrechtliche Entscheidung des BGH (Nr. 136), wonach die inländische Lizenzproduktion für einen ausländischen Markt nicht zu einer Wettbewerbsbeschränkung im Geltungsbereich des GWB führe, der BGH begründet die Entscheidung im Kern mit den gleichen Rechtsgedanken, wie sie auch dem Shanghaier Kugelfischabkommen zugrundeliegen. Von den verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen behandeln die des VG Stuttgart (Nr. 209) und die des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (Nr. 209) eine grundsätzliche Frage; beide Gerichte kommen zu der Auffassung, daß die gerichtliche Herabsetzung des Alters eines türkischen Jugendlichen dann nicht zu beachten ist, wenn sie sich als falsch erweist.

Regierungsdirektor Wolfgang Hannappel

Die Pyramide des Sankt Bürokratius. Von Adolf Schneider. 132 S. mit Illustrationen, 12,80 DM. Haag und Herchen Verlag GmbH, 6000 Frankfurt am Main 1.

Jedem Buchautor ist zu gönnen, sein Werk im Schaufenster einer Buchhandlung ausgestellt zu sehen. Vor allem dann, wenn der Titel geeignet ist, die Aufmerksamkeit des Betrachters auf das Buch zu lenken. Trägt es dazu noch — wie hier — zwei vielversprechende Untertitel, steigert sich die Aufmerksamkeit zu einem unwiderstehlichen Verlangen, den Inhalt des Buches kennenzulernen.

Diesem Verlangen nachzugeben, fällt in dem hier vorliegenden Fall nicht schwer, wenn der Buchliebhaber selbst zur Heerschar des Sankt Bürokratius zählt oder zumindest als schlichter Bürger — öfter als ihm lieb ist — mit ihm zu tun hat. Denn wer möchte in unserer Zeit, in der es kaum noch einen Lebensbereich gibt, der frei von staatlichen Vorschriften ist, nicht „die Kunst, mit der Bürokratie zu leben“ (1. Untertitel) erlernen bzw. beherrschen? Und wer hört nicht gerne hin, wenn es heißt: „Aus dem Papierkorbchen geplaudert“ (2. Untertitel)? Hierbei muß man nicht gleich an den Verfassungs- und Datenschutz denken. Auch wäre es falsch, dem Autor zu unterstellen, hinter dem „Papierkorbchengeplauder“ verstecke sich die Absicht, die Pyramide (gemeint ist die hierarchische Struktur der Staatsbürokratie) auf den Kopf stellen zu wollen. Selbst beim gründlichsten Studium der manchmal an Überlänge leidenden Sätze läßt sich keine Dienstaufsichtsbeschwerde herauslesen. Eher eine Laudatio im Rahmen der Verleihung des „Ordens wider den tierischen Ernst“. Das wiederum berechtigt zu der Anmerkung, daß der Autor den Leser weniger aus dem „Papierkorbchen“ als aus dem munter sprudelnden Quell seiner Erfahrungen und Erkenntnisse bebildet. Der Reiz seines „Geplauders“ liegt, und das wissen die mit Humor gesegneten Menschen, in der Vermischung von sanfter Ironie und Wahrheit. Damit ausgestattet, rückt das Buch in die Nähe einer wohl temperierten Satire.

Eine gewichtige Schrift im Sinne einer Kampfansage gegen die riesige bürokratische Maschinerie des Staates, die mit ihrem geballten Fachwissen jeden Bürger — bis hinauf zum Minister — zu erschrecken vermag, ist das vorliegende Buch sicher nicht. Eher

eine locker zubereitete, unterhaltsame Zustandsbeschreibung mit wichtigen Hinweisen auf die behördlichen Verfahrensweisen und Entscheidungsmechanismen. Die Ratschläge des Autors, wie der Bürger sich derer bestmöglich bedienen kann, um etwa Angenehmes vom allgewaltigen „Vater Staat“ zu bekommen bzw. sich im Umgang mit ihm Unangenehmes zu ersparen, lassen sich gut lesen.

Was noch aus dem Buch herauszuweisen ist: Die Bediensteten der Staatsbürokratie wissen, daß es besser ist, nach Prinzipien zu handeln als über Prinzipien mit sich handeln zu lassen.

Was nicht deutlich genug für den Außenstehenden herauszulesen ist: Bürokratieförderer sind in erster Linie jene Politiker, die immer neue Vorschriften erlassen, ohne zu bedenken, daß sie damit zugleich neue Bürokratien erzeugen.

Vielleicht hätte der Autor, humorvoll wie er ist, bei seinem Rückblick auf die Geschichte der Staatsbürokratie (S. 12) noch auf den berühmten Ausspruch von Napoleon I. beim Einmarsch in Ägypten (1798) vor seinen Soldaten angesichts der Pyramiden hinweisen sollen: „Von diesen Pyramiden herab blicken vierzig Jahrhunderte auf euch“. Das verleitet zu der Überlegung, ob „die Pyramide des Sankt Bürokratius“ nicht ein weit ehrwürdigeres Alter aufzuweisen hat. Kaum vorstellbar, daß der damalige Pharaonenstaat seine Pyramiden ohne eine Staatsbürokratie hätte bauen können.

Abschließend noch dies: Die eingestreuten Verse von Christian Morgenstern und die gut dosiert verabreichten Illustrationen aus der unvergesslichen satirischen Zeitschrift „Fliegende Blätter“ gereichen dem Buch zur Zierde.

Ministerialrat a. D. Karl-Heinz Gerstemeier

Bundes-Angestelltentarifvertrag. Von Dittmeier/Zängl. Loseblattsammlung, 18., 19., 20. und 21. Erg.Liefg. Gesamtwert, Stand 1. September 1983, rd. 1800 S., 48,— DM einschl. Plastikordner. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40.

Durch die angeführten Ergänzungslieferungen bringen die Herausgeber die umfassende und in der Praxis bewährte Loseblattsammlung des Tarifrechts der Angestellten im öffentlichen Dienst auf den Stand vom 1. September 1983. Aufgenommen und eingearbeitet in den Text des BAT wurden die zahlreichen Änderungen dieses Tarifvertrages durch die Änderungsstarifverträge Nr. 47 bis 51. Ferner enthält das Sammelwerk nunmehr die Tarifverträge über Wechselschicht- und Schichtzulagen für Angestellte, die letzten Änderungsstarifverträge zu den Versorgungsstarifverträgen sowie neben weiteren Änderungsstarifverträgen wesentliche tarifliche Neuerungen zur Anlage 1a BAT (Angestellte in Nahverkehrsunternehmen, Angestellte der Fleischbeschau, Angestellte im Schwimmbadkinderdienst der Bundeswehr, Angestellte an Theatern und Bühnen). Dadurch, daß jetzt auch (19. Ergänzungslieferung) die zwar nicht tarifrechtlich normativ, wohl aber im Hinblick auf eine Selbstbindung der Verwaltung rechtlich und praktisch wichtigen Richtlinien der Tarifgemeinschaft der Länder und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeber über die Eingruppierung von Lehrkräften in der Sammlung zu finden sind, informiert das Werk noch gründlicher über die für Angestellte wichtigen rechtlichen Bestimmungen im öffentlichen Dienst.

Die Sammlung noch zu empfehlen, erscheint überflüssig; die Praxis kommt um ihre Benutzung nicht herum, sie ist und bleibt ein unentbehrliches Hilfsmittel für jeden, der sich mit Fragen des Tarifrechts der Angestellten im öffentlichen Dienst befassen muß.

Richter am Arbeitsgericht Michael Hattesen

Betriebsverfassungsrecht in der Bundesrepublik. Von Hans-Peter Saller. Loseblattsammlung, 10. und 11. Erg.Liefg., Gesamtwert, 119,— DM. Deutscher Fachschriften-Verlag, 6200 Wiesbaden.

Mit der 11. Ergänzungslieferung erweitert der Herausgeber erneut den Rechtsprechungsstand des Loseblattwerks, diesmal um 22 Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts. Diese werden, wie üblich, jeweils mit amtlichem Leitsatz, einer Zusammenfassung des Tatbestandes und den wesentlichen Entscheidungsgründen wiedergegeben. Neu aufgenommen wurden diesmal Entscheidungen zum Recht der Jugendvertretung bzw. der Jugendvertreter (§ 78a BetrVG 1972), der Einigungsstelle sowie des Informationsrechts des Betriebsrats nach § 80 Abs. 2 BetrVG 1972 (Einblick in Bruttolohn- und Gehaltslisten). Zu dem in der Praxis eminent bedeutsamen Problembereich der Mitbestimmung des Betriebsrats in sozialen Angelegenheiten (§ 87 BetrVG 1972) findet der Benutzer des Werkes jetzt wesentliche Grundsatzentscheidungen zur Mitbestimmung des Betriebsrats bei der Arbeitszeit, technischen Überwachungsrichtungen, Altersversorgung, Werkwohnungen und zum Initiativrecht des Betriebsrats.

Die Sammlung ist auch weiterhin ein nützliches Hilfsmittel zur Orientierung über Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Mitbestimmung der Arbeitnehmer in Betrieb und Unternehmen.

Richter am Arbeitsgericht Michael Hattesen

Die zivilrechtliche Herausforderung des Kartellrechts. Von Ernst Niederleithinger. Schriftenreihe der Juristen Gesellschaft zu Berlin, Heft 89. 1984, 22 S., kart., 16,— DM. Verlag Walter de Gruyter, 1000 Berlin 30.

Es handelt sich um die Veröffentlichung eines Vortrages, den der Verfasser vor der Juristischen Gesellschaft zu Berlin am 25. März 1984 gehalten hat. Er nimmt Stellung zu dem Konflikt zwischen dem Zivilrecht und dem Kartellrecht. Während das Vertragsrecht des BGB die Begründung, den Vollzug und die Beendigung regelt, wendet sich das Kartellrecht gegen bestimmte Regelungen und versagt ihnen die Anerkennung. Diese verschiedenen Funktionen schließen eine Übereinstimmung der Vertragsbegriffe im bürgerlichen Recht und im Kartellrecht aus. Hierin liegt die zivilrechtliche Herausforderung des Kartellrechts. Der Verfasser legt dar, daß diese Herausforderung durch Rechtsprechung und Lehre bei der Auslegung der Generalklausel (§ 1 GWB) „zurückgewiesen“ werden konnte. Dabei hat die Praxis den Vertragsbegriff für das Kartellrecht auf nicht rechtliche Regelungen ausgedehnt.

Schwieriger werde jedoch nach Ansicht des Verfassers die Situation bei der detaillierten Gesetzgebungstechnik der Zusammenschlußkontrolle. Hier sei noch nicht entschieden, ob die Rechtsprechung mit Unterstützung der Wissenschaft in der Lage und bereit sein werde, diese „Zurückweisung“ zu leisten. Hier stehe das Zivilrecht mit seinen Gebrauchsmöglichkeiten dem Kartellrecht „weiterhin herausfordernd im Weg“ (S. 20). Offen bleibe, ob der Weg zu sachgerechten Lösungen dadurch endgültig versperrt sei.

Insgesamt: Eine interessante Studie zu einer wichtigen Frage des Kartellrechts.

Vizepräsident des LG Dr. Klaus Kind



**Die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall.** Kommentar. Von Heinrich Kaiser, Min.Rat im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, und Dr. Hans Dünkler, Richter am ArbG Augsburg. 2. Aufl., 1984, kart., 294 S. DIN A5, 94,— DM. Verlag für Verwaltungspraxis, Franz Rehm, 8000 München 80.

Das Recht der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall beruht für Arbeiter und Angestellte auf unterschiedlichen Rechtsgrundlagen. Während der Vorläufer dieses Kommentars (Kaiser, Lohnfortzahlungsgesetz) sich auf eine Erläuterung des nur für Arbeiter geltenden Lohnfortzahlungsgesetzes beschränkte, werden nunmehr auch die Rechtsgrundlagen der Entgeltfortzahlung für Angestellte kommentiert. Damit wird der Praxis eine umfassende Darstellung der Entgeltfortzahlung an Arbeitnehmer in einem Werk zur Verfügung gestellt.

Im I. Teil des Kommentars ist die Fortzahlung des Arbeitsentgelts an Arbeiter erläutert. Diese hat ihre Rechtsgrundlage in Artikel 1 des „Gesetzes über die Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfall und über die Änderungen des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherungen“ vom 17. Juli 1969. Dieses Gesetz enthält zwei selbständige Gesetze, nämlich das „Lohnfortzahlungsgesetz“ (Artikel 1) und das „Krankenversicherungsänderungsgesetz“ (Artikel 2). Da letzteres nicht die Rechtsbeziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer regelt, ist von einer Kommentierung Abstand genommen worden. Der I. Teil des Werkes orientiert sich an den Paragraphen des Lohnfortzahlungsgesetzes und ist diesen entsprechend aufgebaut. Er ist wiederum unterteilt in zwei Abschnitte, von denen der erste mit „Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall“ (§§ 1—9) überschrieben ist, und geht im zweiten Abschnitt „Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen“ auf die Regelungen der §§ 10—19 des Lohnfortzahlungsgesetzes ein.

Die Anmerkungen zu den einzelnen Paragraphen sind fortlaufend nummeriert, was es für den Benutzer sehr vereinfacht, die spezielle Kommentierung eines bestimmten Problems innerhalb einer Vorschrift aufzufinden und ggf. zu zitieren.

Im II. Teil des Kommentars, „Die Fortzahlung des Arbeitsentgelts an Angestellte im Krankheitsfall“, werden in insgesamt 10 Kapiteln die Rechtsvorschriften der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall an Angestellte erläutert. Hierbei wird nach einer allgemeinen Einführung näher eingegangen auf Rechtsgrundlagen der Entgeltfortzahlung an Angestellte; Anspruchsberechtigte, Anspruchsvoraussetzungen, Beginn und Dauer des Entgeltfortzahlungsanspruches, Umfang und Höhe des fortzuzahlenden Arbeitsentgelts, Anzeige- und Nachweispflichten, Forderungsübergang bei Dritthaftung, Rechtsnatur und rechtliche Besonderheiten des Entgeltfortzahlungsanspruches und Rechtsstreitigkeiten. Soweit das Lohnfortzahlungsgesetz und die einzelnen gesetzlichen Regelungen der Entgeltfortzahlungen an Angestellte (Handelsgesetzbuch, Gewerbeordnung, Seemannsgesetz und Bürgerliches Gesetzbuch) inhaltlich gleich sind und soweit Sachverhalte, die im Gegensatz zum Lohnfortzahlungsgesetz im Recht der Entgeltfortzahlung an Angestellte gesetzlich nicht geregelt sind, von Rechtsprechung und Literatur gleichwohl einheitlich bewertet werden, wird in Teil II. auf die entsprechenden Erläuterungen zum Lohnfortzahlungsgesetz verwiesen. Hierdurch werden unnötige Wiederholungen vermieden und der Umfang des Buches auf ein vernünftiges Maß beschränkt.

Der Kommentar berücksichtigt nach Angaben des Verlages Rechtsprechung und Literatur, soweit diese bis Februar 1984 erschienen sind, was sich anhand des Werkes auch beweisen läßt (vgl. Anm. 136 und 137 zu § 1 des Lohnfortzahlungsgesetzes betr. selbstverschuldete Arbeitsunfähigkeit infolge Trunkenheit bzw. Alkoholmißbrauchs).

Das Werk bietet erstmals eine zusammenfassende Kommentierung der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall an Arbeiter und Angestellte und stellt in seiner handlichen und praktischen äußeren und inneren Gestaltung eine wertvolle Hilfe für den Sachbearbeiter der Lohn- und Gehalts- oder Personalstelle dar, um sich in den unterschiedlichen Rechtsgrundlagen und deren Auswirkungen leicht und schnell zurechtzufinden.

Die Berücksichtigung der wirklich neuesten Rechtsprechung und Literatur, ohne die das Werk an Wert verlieren würde, und die klare inhaltliche Gliederung verdienen Anerkennung.

Eine konsequente Fortführung des für das nunmehr vorliegende Werk eingeschlagenen Weges der Vollständigkeit und Aktualität bei vernünftigem Umfang durch Verlag und Autoren bleibt dem freudigen Benutzer für die Zukunft zu wünschen.

Oberinspektor Uwe Bauer

**Kreditwirtschaft und öffentliche Hand als Partner bei Unternehmensanierungen.** Von Harm Peter Westermann. 1983. 32 S., kart., 18,— DM. Verlag Walter de Gruyter & Co., 1000 Berlin.

Es handelt sich um einen Vortrag des Verfassers über die zivilrechtlichen Probleme bei Bürgschaften der öffentlichen Hand für von Banken gewährte Sanierungskredite an privatwirtschaftliche Unternehmen.

Vor dem Hintergrund aktueller Sanierungsfälle gibt der Verfasser zunächst eine Darstellung der Problemlage, wobei die Zusammenarbeit von Kreditwirtschaft und öffentlicher Hand geschildert und die rechtliche Qualifikation dieser Kooperation vorgenommen wird. Weiterhin wird die gegenseitige Beeinflussung von Bürgschaft und Kreditvertrag untersucht. Hierbei ist von Bedeutung die Rechtsnatur der vertraglichen Bestimmungen, die als Bestandteile des Verwaltungsprivatrechts der gerichtlichen Inhaltskontrolle nach § 9 ACBG unterliegen. Es wird ferner eingegangen auf die Folgen unzureichender Information des Bürgen und auf Probleme der Haftung wegen Konkursverschleppung.

Abgerundet wird die interessante Untersuchung mit Ausführungen zur Steuerung der Unternehmenstätigkeit, wobei Zweck und Rechtsgrundlagen sowie die Grenzen des Fremdeinflusses auf die Unternehmensführung diskutiert werden.

Regierungsoberrat Georg Dreylling

**Detektive zur Überwachung von Arbeitnehmern?** Von Friedemann Becker. Schriften zur Arbeitsrechts-Blätter, Bd. 13. 1981, 111 S., Kunststoff-Einband, 39,— DM. Forkel-Verlag, 6200 Wiesbaden.

Das Problem mißbräuchlicher Inanspruchnahme der Lohnfortzahlung bei Krankheit durch den Arbeitnehmer gehört zu den „Dauerbrennern“ arbeitsgerichtlicher Praxis. Da es nach einhelliger Rechtsprechung im Rechtsstreit Sache des Arbeitgebers ist, Tatsachen vorzutragen und zu beweisen, die die inhaltliche Richtigkeit einer vom Arbeitnehmer vorgelegten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung eines Arztes erschüttern, muß der Arbeitgeber, will er erfolgreich die

Lohnfortzahlung verweigern oder wegen Vertragspflichtverletzung kündigen und im Prozeß obsiegen, über entsprechende Informationen verfügen und Beweismittel an der Hand haben. Ausgehend von der Beobachtung, daß die Observation des Arbeitnehmers durch einen vom Arbeitgeber eingeschalteten Detektiv zur „Überführung“ des nur scheinbar kranken und arbeitsunfähigen Arbeitnehmers — aber auch bei dem Verdacht sonstiger schwerer Vertragsverletzungen oder schlicht zur Informationsgewinnung — an Bedeutung gewinnt, unternimmt es der Verfasser, die insoweit auftauchenden zahlreichen Rechtsfragen darzustellen und einer Lösung zuzuführen.

In fünf Abschnitten untersucht der Autor die rechtlichen Grenzen einer Überwachung des Arbeitnehmers, die Voraussetzungen für einen Schadensersatzanspruch des Arbeitgebers, die Möglichkeit einer gerichtlichen Geltendmachung der Detektivkosten, die Verwertung des durch Detektive beschafften Beweismaterials vor Gericht und eine etwaige Mitwirkungsbefugnis des Betriebsrats. Eine Zusammenfassung der gewonnenen Ergebnisse in Thesenform beschließt die Ausführungen; ein Anhang enthält den Wortlaut der behandelten gesetzlichen Vorschriften.

Schon aus Raumgründen ist eine Auseinandersetzung mit allen Begründungen und Ergebnissen des Verfassers im Rahmen dieser Besprechung nicht möglich; gleichwohl sei kritisch auf zwei Punkte eingegangen:

Nachdem Becker zunächst festgestellt hat, daß jede detektivische Tätigkeit in Richtung Privatsphäre des Arbeitnehmers tatbestandsmäßig ein Eingriff in dessen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 GG) ist (S. 25), untersucht er sodann (S. 26 ff.) Grundlagen für eine Duldungspflicht des Arbeitnehmers. Diese sieht er bei der Überwachung krankgeschriebener Arbeitnehmer bei konkretem Verdacht erschlischer Krankenschreibung in dem Interesse des Arbeitgebers, nicht mißbräuchlich auf Lohnfortzahlung in Anspruch genommen zu werden, sowie im „Beweisnotstand“ des Arbeitgebers im Rechtsstreit. In diesem Zusammenhang dürfte der Autor Tragweite und Bedeutung des § 369 BVO unterschätzen. Diese Vorschrift verpflichtet die Krankenkassen u. a. zur Veranlassung einer Begutachtung der Arbeitsunfähigkeit durch einen Vertrauensarzt, wenn es zur Beseitigung begründeter Zweifel an der Arbeitsunfähigkeit erforderlich erscheint. Es spricht entgegen Becker und in Übereinstimmung mit einer zwischenzeitlichen Entscheidung des BAG (Urteil v. 19. Mai 1982, AP Nr. 12 zu § 611 BGB Anwesenheitsprämie) viel dafür, daß die Kasse dem Arbeitgeber u. U. gegenüber verpflichtet ist, die Voraussetzungen der Arbeitsunfähigkeit begutachten zu lassen und daß der Arbeitgeber aus dieser Verpflichtung der Kasse unmittelbar Rechte gegen die Kasse herleiten kann. Folgt man dem, so fehlt es zumindest an einer Erforderlichkeit der Einschaltung eines Detektivs zur Erhaltung und Wahrung von Rechten seitens des Arbeitgebers.

Nicht zweifelsfrei erscheint auch die in der thesenartigen Zusammenfassung apodiktisch formulierte Auffassung des Autors, im Interesse der Rechtspflege seien im Rechtsstreit durch rechtswidrige Überwachungen (auch nach Ansicht von Becker Ton- und Filmaufnahmen) erlangte Ergebnisse verwertbar. Auch der Begründungsversuch (S. 59 ff.) begegnet Bedenken. In der Rechtsprechung ist nämlich anerkannt, daß das Verbot, heimliche Tonbandaufnahmen anzufertigen und anderen zugänglich zu machen, vor den Zivil- und damit auch den Arbeitsgerichten in einem Rechtsstreit zu beachten ist und daher eine Verwertung derartiger Tonaufzeichnungen als Beweismittel grundsätzlich ausscheidet (vgl. zuletzt BGH, Urt. v. 24. November 1981, NJW 82, ff.; BAG, Urt. v. 2. Juni 1982, AP Nr. 12 zu § 284 ZPO). Wenngleich u. U. schutzwürdige Belange des heimlichen Aufzeichnungs Anfertigernden Vorrang vor dem Schutz des gesprochenen Wortes verdienen, bedarf es doch in jedem Einzelfall einer sorgfältigen Güter- und Interessenabwägung. Ob allein das Interesse des Arbeitgebers an einem Nachweis einer erheblichen Pflichtverletzung des Arbeitnehmers ausreicht, um den verfassungswidrigen Persönlichkeitschutz zurücktreten zu lassen, dürfte abstrakt nicht ohne weiteres zu bejahen sein; hier bedarf es doch wohl einer Prüfung des Einzelfalles und der im Widerstreit liegenden Rechtsgüter.

Diese Bemerkungen sollen nicht den Wert des Buches herabsetzen. Probleme im Spannungsfeld zwischen Privatsphäre des Arbeitnehmers und Informationsgewinnungsinteresse des Arbeitgebers lassen, gerade wenn eindeutige gesetzliche Regelungen zur Abgrenzung fehlen, unterschiedliche, jeweils vertretbare rechtliche Lösungen zu. Um so verdienstvoller ist es, daß der Verfasser die mit der Überwachung von Arbeitnehmern durch Detektive verbundenen Rechtsfragen erstmals übersichtlich dargestellt und Stellung bezogen hat. Auch wenn damit das letzte Wort zu diesem Fragenkreis noch nicht gesprochen sein dürfte — die kritische Lektüre lohnt sich.

Richter am Arbeitsgericht Michael Hattesen

**Gesetz über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer (Zivildienstgesetz — ZDG).** Begründet von Landessozialgerichtspräs. a. D. Dr. H. Schieckel, fortgeführt von Rechtsanwält Dr. Gerhard Brandmüller. Loseblatt-Kommentar, DIN A5, 16. Erg.-Liefg., Gesamtwert, 36,— DM einschl. Plastikordner. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha und Kempfenhausen am Starnberger See.

Die 16. Ergänzungslieferung bringt den Kommentar und die abgedruckten Gesetze, Verordnungen und Erlasse auf den Stand vom 1. März 1984.

Zum Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetz, das mit der letzten Ergänzungslieferung neu in die Sammlung aufgenommen wurde, ist nunmehr die Verordnung über das Anerkennungsverfahren vom 2. Januar 1984 ergangen und ebenfalls in die Sammlung aufgenommen worden.

Das Zivilschutzgesetz (ZDG) wurde in seiner ab 1. Januar 1984 geltenden Fassung neu abgedruckt und die Kommentierung teilweise überarbeitet. Auch das Wehrpflichtgesetz in seiner überarbeiteten Fassung sowie die Neufassung der Musterungsverordnung werden berücksichtigt.

Für den ungedienten Wehrpflichtigen, der nicht zur Bundeswehr will, ist auf Grund des Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetzes und der Musterungsverordnung zu beachten, daß er nach der Musterung beim Kreiswehersatzamt zum Ausdruck bringt, daß er nicht den Dienst mit der Waffe ableisten will. Der Antrag ist schriftlich und frühestens 6 Monate vor Vollendung des 18. Lebensjahres zu stellen. Der Antrag muß 14 Tage vor der Musterung gestellt werden. Ein nach Abschluß der Musterung gestellter Antrag hat aufschlebende Wirkung, solange nicht das Einberufungsverfahren begonnen hat. Der Antragsteller muß sich auf Art. 4 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes berufen und darstellen, daß persönliche Gründe vorliegen, die ihm den Dienst mit der Waffe nicht möglich erscheinen lassen. Außerdem sind dem Antrag Lebenslauf und Führungszeugnis beizufügen.

Ministerialrat Rudolf Handwerk

# ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1984

MONTAG, 17. SEPTEMBER 1984

Nr. 38

## Aufgebote

### 4554

C 75/84: Der Rentner Franz König, Krautlachenweg 13, 6932 Hirschhorn (Neckar), vertreten durch Rechtsanwalt und Notar Hans Eismann, Neckarstr. 62, 6901 Neckarsteinach, hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentums des im Grundbuch von Hirschhorn, Band 86, Blatt Nr. 3362, eingetragenen Grundstücks, Gemarkung Hirschhorn, Flur 19, Flurstück Nr. 529/16, Hof- und Gebäudefläche, Krautlachenweg 13, Größe 7,70 Ar, beantragt.

Im Grundbuch ist der am 13. März 1953 in Heidelberg verstorbene, zuletzt in Hirschhorn wohnhaft gewesene, Stellmacher Paul König eingetragen.

Der oder die bisherigen Eigentümer werden aufgefordert, spätestens in dem auf Montag, den 5. November 1984, 11.00 Uhr, vor dem unterzeichnenden Gericht, Sitzungssaal, Erdgeschoß, anberaumten Aufgebotsstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

6932 Hirschhorn (Neckar), 30. 8. 1984

Amtsgericht Fürth,  
Zweigstelle Hirschhorn (Neckar)

## Güterrechtsregister

### 4555

Neueintragungen beim Amtsgericht Dieburg

8 GR 724 — 5. 9. 1984: Die Eheleute Max Friedrich Garde, geb. 9. Mai 1935, Ingenieur grad., und Katharina Garde geb. Schönmann, geb. 2. Juni 1949, Lehrerin, beide wohnhaft in 6110 Dieburg, haben durch Vertrag vom 13. April 1984 Gütertrennung vereinbart.

8 GR 725 — 5. 9. 1984: Die Eheleute Miroslav Stefan Christ, geb. 26. Dezember 1955, Straßenbauer, und Carmen Gisela Christ geb. Schneider, geb. 8. Mai 1958, Hausfrau, beide wohnhaft in 6115 Münster 2, haben durch Vertrag vom 30. April 1984 Gütertrennung gemäß § 1414 BGB vereinbart.

8 GR 726 — 5. 9. 1984: Die Eheleute Dieter Lehné, Geschäftsführer, geb. 3. September 1947, und Elvira Lehné geb. Heß, geb. 8. Januar 1960, beide wohnhaft in 6114 Groß-Umstadt, Ortsteil Dorndiel, haben durch Vertrag vom 29. Juni 1984 Gütertrennung vereinbart.

6110 Dieburg, 5. 9. 1984      Amtsgericht

### 4556

GR 341 — Neueintragung — 3. 9. 1984: Schröder, Rupertus Georg Wolfgang, geboren 24. Mai 1936, und Schröder, geborene Walter, Ruth Helga, geboren 5. März 1935, Kreuzstr. 2, 6228 Eltville am Rhein 2 (Erbach). Durch Ehevertrag vom 13. Juli 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

6228 Eltville am Rhein, 31. 8. 1984

Amtsgericht

### 4557

GR 227 — Neueintragung — 29. 8. 1984: Die Eheleute Kraftfahrer Kurt Dieter Probsdorfer und Hausfrau Edith Elisabeth geb. Standke, beide wohnhaft in 3505 Gudensberg, Chattenstraße 22, haben durch notariellen Vertrag vom 24. Juli 1984 Gütertrennung vereinbart.

3580 Fritzlar, 3. 9. 1984      Amtsgericht

### 4558

GR 623 — Neueintragung — 29. 8. 1984: Kehl, Karl, Bundesbahnnamtsmeister, Heinrich-Mahla-Str. 76, 6460 Gelnhausen und Gertrud geb. Ruppel. Durch Vertrag vom 3. August 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

6460 Gelnhausen, 29. 8. 1984      Amtsgericht

### 4559

GR 310 — Neueintragung — 4. 9. 1984: Handelsbetriebswirt Stefan Braun und Martina Braun geb. Seltz, beide wohnhaft Heiligenbergstraße 5, 3582 Felsberg-Genungen. Durch notariellen Vertrag vom 18. Juni 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

3508 Melsungen, 4. 9. 1984      Amtsgericht

### 4560

4 GR 555 — Neueintragung — 5. 9. 1984: Die Eheleute Horst Josef Heinrich Holler, geb. 29. August 1939, Schlosser, Hungen 2, Langgasse 32 und Helga Lieselotte Holler geb. Steinmetz, geb. 5. Januar 1952, Stenotypistin, daselbst, haben durch Vertrag vom 18. Juli 1984 Gütertrennung vereinbart.

6478 Nidda, 5. 9. 1984      Amtsgericht

### 4561

GR 645 — Neueintragung — 4. 9. 1984: Patrick Albert Eißner geb. Storto und Brigitte Elisabeth Eißner in 6251 Beselich-Obertiefenbach, Zwergweg 12. Durch Ehevertrag vom 17. Februar 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

6290 Wellburg, 4. 9. 1984      Amtsgericht

## Vereinsregister

### 4562

5 VR 837 — Neueintragung — 30. 8. 1984: Freiwillige Feuerwehr Großenlüder/Lüttertz e. V. in Großenlüder-Lüttertz.

6400 Fulda, 5. 9. 1984      Amtsgericht, Abt. 5

### 4563

5 VR 838 — Neueintragung — 30. 8. 1984: Turnverein Deutsche Eiche Hosenfeld 1911 in Hosenfeld.

6400 Fulda, 5. 9. 1984      Amtsgericht, Abt. 5

### 4564

VR 601 — Neueintragung — 23. 8. 1984: 1. Datsun-Club Linsengericht 1982 e. V. in Linsengericht, Ortsteil Geislitz.

6460 Gelnhausen, 23. 8. 1984      Amtsgericht

### 4565

Neueintragungen beim Amtsgericht Gießen  
VR 1450 — 27. 8. 1984: Ärzte-Weiterbildungsfonds Gießen, Gießen.

VR 1457 — 27. 8. 1984: Turn- und Sportverein Bettenhausen. Sitz des Vereins: Lich 8-Bettenhausen.

VR 1459 — 4. 9. 1984: Gesangverein Liederblüte Garbenteich. Sitz des Vereins: Pohlheim 2-Garbenteich.

### Veränderung

VR 1338 — 4. 9. 1984: Verein zur Förderung christlicher Erziehung, Biebental. Aufgelöst durch Mitgliederbeschluss vom 16. August 1984.

6300 Gießen, 7. 9. 1984      Amtsgericht

### 4566

VR 210 — Neueintragung — 7. 9. 1984: Frankhof Erzeugerverbund e. V., 6203 Hochheim/Rheingau.

6203 Hochheim am Main, 7. 9. 1984  
Amtsgericht

### 4567

VR 380 — Neueintragung — 4. 9. 1984: Depotheimgesellschaft Lorch-Wispertal, 6223 Lorch/Rhein.

6220 Rüdeshelm am Rhein, 4. 9. 1984  
Amtsgericht

### 4568

VR 381 — Neueintragung — 4. 9. 1984: Aquarienverein Rüdeshelm 1969 e. V., Rüdeshelm am Rhein.

6220 Rüdeshelm am Rhein, 4. 9. 1984  
Amtsgericht

### 4569

VR 382 — Neueintragung — 5. 9. 1984: Vereinigung ehemaliger Geisenheimer (VEG) e. V., Geisenheim (Rheingau).

6220 Rüdeshelm am Rhein, 5. 9. 1984  
Amtsgericht

### 4570

VR 457 — Neueintragung — 5. 9. 1984: IGEMO — Jügesheim-Interessengemeinschaft Jügesheimer Ortsvereine, 6054 Rodgau 1.

6453 Sellgenstadt, 5. 9. 1984      Amtsgericht

## Vergleiche — Konkurse

### 4571

I N 17/84: Über das Vermögen des Kaufmanns Dietrich Wilhelm Karl Wagner, Hinter der Pforte 16, 3500 Kassel (Lebensmittelgeschäft in Arolsen, Königbergallee 1), ist am 3. September 1984, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Steuerbevollmächtigter Hans-Peter Anfang, Arolsen, Meisenweg 13.

Konkursforderungen sind bis 31. Oktober 1984, zweifach schriftlich, Zinsen be-

rechnet bis zur Eröffnung, bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 21. September 1984, 9.30 Uhr.

Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 5. Dezember 1984, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Arolsen, Rauchstr. 7, Saal 23.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 20. September 1984 anzeigen.

3548 Arolsen, 3. 9. 1984 **Amtsgericht**

#### 4572

6 N 55/84: In dem Konkursantragsverfahren betreffend die Firma **Georg Denfeld & Co. KG**, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin Firma **Denfeld Beteiligungsgesellschaft mbH**, diese wiederum vertreten durch den Geschäftsführer **Bernhard Meintgens**, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, Stedter Weg Nr. 18-24, wird heute, am 5. September 1984 um 14.30 Uhr, die Sequestration angeordnet und ein allgemeines Verfügungsverbot gegen die Gesellschaft verhängt.

Verfügungen dürfen nur mit Zustimmung des Sequesters erfolgen. Zum Sequester wird bestellt: Rechtsanwalt und Dipl.-Kaufmann **Ulrich Kneller**, 6457 Maintal 2, Goethestr. 150, Tel. Nr. 0 61 09/6 10 51. 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 5. 9. 1984

**Amtsgericht**

#### 4573

6 N 56/84: In dem Konkursantragsverfahren betreffend die Firma **Denfeld Beteiligungsgesellschaft m. b. H.**, vertreten durch den Geschäftsführer **Bernhard Meintgens**, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, Stedter Weg 18-24, wird heute, am 5. September 1984 um 14.00 Uhr, die Sequestration angeordnet und ein allgemeines Verfügungsverbot gegen die Gesellschaft verhängt.

Verfügungen dürfen nur mit Zustimmung des Sequesters erfolgen. Zum Sequester wird bestellt: Rechtsanwalt und Dipl.-Kfm. **Ulrich Kneller**, 6457 Maintal 2, Goethestraße 150, Tel. Nr. 0 61 09/6 10 51. 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 5. 9. 1984

**Amtsgericht**

#### 4574

1 N 7/83: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Gedeon Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Bettwarenfabrik**, Frankfurter Straße 18, 6368 Bad Vilbel, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6368 Bad Vilbel, 29. 8. 1984 **Amtsgericht**

#### 4575

81 N 738/83: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Rhein-Main-Fruchtimportgesellschaft mbH**, Großmarkthalle, 6000 Frankfurt am Main, vertreten durch den Geschäftsführer **Dr. Gerhard Plesse**, Im Trutz 19, 6000 Frankfurt am Main, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse gemäß § 204 KO eingestellt.

Die Vergütung des Verwalters wird auf 4 000.— DM festgesetzt.

6000 Frankfurt am Main, 20. 8. 1984

**Amtsgericht, Abt. 81**

#### 4576

81 N 203/84: Über das Vermögen der **KDB Depotbetreuung GmbH**, Hans-Thoma-Str. 19, 6000 Frankfurt am Main, gesetzlich vertreten von dem Geschäftsführer **Heinz Maximilian Köhler**, Waldstraße 318, Offenbach, wird heute, am 27. August 1984, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt **Willi Rudolf**, Brommstr. 15, Frankfurt am Main, Telefon: 56 67 39.

Konkursforderungen sind bis zum 10. Oktober 1984, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am 25. September 1984, 9.30 Uhr,

Prüfungstermin am 30. Oktober 1984, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer 124.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. Oktober 1984 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 27. 8. 1984

**Amtsgericht, Abt. 81**

#### 4577

81 N 176/84: Der Beschluß des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 6. August 1984, durch den das Konkursverfahren über das Vermögen der **DUKO Handelsgesellschaft mbH**, Salzschlirfer Straße 12, Münchener Straße 24, 6000 Frankfurt am Main, vertreten durch den Geschäftsführer **Yeong-Kook Ahn** eröffnet wurde, ist durch sofort wirksamen Beschluß des Landgerichts Frankfurt am Main vom 24. August 1984 aufgehoben worden.

6000 Frankfurt am Main, 28. 8. 1984

**Amtsgericht, Abt. 81**

#### 4578

81 N 108/84: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Karosseriebau D. Link GmbH**, Hanauer Landstraße Nr. 135-137, 6000 Frankfurt am Main, findet mit Genehmigung des Gerichtes die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main (Konkursgericht) niedergelegt worden.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 327 903,92 DM. Es ist ein Massebestand von 33 115,55 DM verfügbar, von dem noch Masseverbindlichkeiten abgehen.

6000 Frankfurt am Main, 6. 9. 1984

**Der Konkursverwalter**

**H e m b a c h**

Rechtsanwalt

#### 4579

24 N 28/81: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Rita Meyer, Offset Studio**, Nordring 88, 6050 Offenbach am Main, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Dienstag, 9. Oktober 1984, 11.00 Uhr, Sitzungssaal II, Tiefgeschoß, Oppenheimer Straße 4.

6080 Groß-Gerau, 3. 9. 1984 **Amtsgericht**

#### 4580

85 N 96/84: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Herrn Heinrich Rudolph**, Mitinhabers der nicht eingetragenen Firma **Rudolph und Meyering GBR**, Näherer, Leipziger Straße in Kaufungen, wohnhaft **Korbacher Str. 23, 3501 Schauenburg-Elgershausen**, ist Termin zur Beschlußfassung der Gläubiger über die Veräußerung der dem Gemeinschuldner gehörenden Grundstücke bestimmt auf

Dienstag, 16. Oktober 1984, 11.35 Uhr, Raum 083 (Sockelgeschoß), im Gerichtsgebäude Frankfurter Straße 9, 3500 Kassel. 3500 Kassel, 23. 8. 1984 **Amtsgericht, Abt. 65**

#### 4581

65 N 166/84: Über das Vermögen der **GE DA Gesellschaft für Daten und Textverarbeitung mbH**, Bahnhofplatz 3, 3500 Kassel, vertreten durch den Geschäftsführer **Robert Visarius**, HRB 4074 AG Kassel, ist am 28. August 1984, 16.00 Uhr Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt **Dr. Fritz Westhelle**, Königsplatz 55, 3500 Kassel.

Konkursforderungen sind bis zum 27. November 1984 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlussfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

10. Oktober 1984, 10.00 Uhr und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

23. Januar 1985, 8.00 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Str. Nr. 9, Sockelgeschoß, Zimmer 083.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 10. Oktober 1984 anzeigen.

3500 Kassel, 29. 8. 1984 **Amtsgericht, Abt. 65**

#### 4582

N 4/77: In der Konkursache über das Vermögen der Firma **Gesellschaft für Grundbautechnik GmbH & Co. KG**, Borken, Az. N 4/77, soll die Schlußverteilung durchgeführt werden.

Es ist ein Massebestand in Höhe von derzeit 404 870,81 DM vorhanden.

Es sind zu berücksichtigen Forderungen der Rangklasse 61 Ziff. 1 17 566.— DM, der Rangklasse 61 Ziff. 2 67 932,15 DM, der Rangklasse III 433,11 DM, nichtbevorrechtigte festgestellte Forderungen

der Rangklasse VI 6 728 126,82 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten aus beim Konkursgericht des Amtsgerichts **Fritzlar**, 3580 Fritzlar, Schladenweg 1, zu den dort üblichen Geschäftszeiten.

3500 Kassel, 30. 8. 1984

**Der Konkursverwalter**

**B e c h m a n n**

Rechtsanwalt

#### 4583

65 N 107/83: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **AS Decor Handels GmbH für Innendekoration**, Sonnenbachstraße 12, 3507 Baunatal, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 6 303,53 DM. Zu berücksichtigen sind außer restlichen Gerichtskosten bevorrechtigte Forderungen der Klasse I in Höhe von 6 863,42 DM, der Klasse II in Höhe von 78 873,59 DM, der Klasse III in Höhe von 100.— DM und nicht bevorrechtigte Forderungen der Klasse VI in Höhe von 494 233,10 DM.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, Konkursgericht in Kassel, Fünfensterstraße 10, Zimmer Nr. 3 niedergelegt.

3500 Kassel, 3. 9. 1984

**Der Konkursverwalter**

**Dr Ziegler**

Rechtsanwalt

**4584**

9 N 55/84: In der Konkursache gegen **Horst Mandler, Hornauer Straße 45, 6233 Kelkheim/Taunus**, ist gegen den Schuldner mit Beschluß vom 5. September 1984 ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden.

6240 Königstein im Taunus, 5. 9. 1984

Amtsgericht, Abt. 9

**4585**

9 N 37/84: In der Konkursantragssache der Firma **Aureum Edelmetallaufbereitungsgesellschaft mbH, Westerbachstr. 15, 6242 Kronberg/Taunus**, vertreten durch die Geschäftsführerin **Andrea van der List**, ist durch Beschluß vom 6. September 1984 ein allgemeines Veräußerungsverbot gegen die Gemeinschuldnerin erlassen worden.

6240 Königstein im Taunus, 6. 9. 1984

Amtsgericht, Abt. 9

**4586**

1 N 2/82: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Karl Fingerhut, Inhaberin Waltraud Fingerhut, in 3540 Korbach, Am Mühlwege 8**, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Donnerstag, den 27. September 1984, 9.15 Uhr, Raum 12, Nebengebäude Nordwall 3, im Gerichtsgebäude Hagenstr. 2, 3540 Korbach, 4. 9. 1984

Amtsgericht

**4587**

1 N 16/84: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Heinrich Hartmann, Inhaber der Firma Heinrich Hartmann, Bauunternehmen, Am Stricken 7, 3559 Lichtenfels-Goddelsheim**, wird Termin zur Anhörung der Gläubiger über die Einstellung des Konkursverfahrens mangels Masse, gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters bestimmt auf

Mittwoch, den 3. Oktober 1984, 9.00 Uhr, Raum 12, Nebengebäude Nordwall 3, im Gerichtsgebäude Hagenstraße 2,

3540 Korbach, 4. 9. 1984

Amtsgericht

**4588**

7 N 120/84: Über das Vermögen der Firma **Gesellschaft für Heizsysteme m. b. H., Messenhäuser Straße 20, 6057 Dietzenbach**, gesetzlich vertreten durch ihren Geschäftsführer **Joachim Thielen, Finkenstr. Nr. 17, 6074 Rödermark-Waldacker**, wird heute, am 31. August 1984, 16.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Dorn-Zachert, Berliner Straße 77, 6050 Offenbach am Main.

Konkursforderungen sind bis 4. Oktober 1984 bei Gericht in doppelter Ausfertigung und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände:

Mittwoch, den 10. Oktober 1984, 8.30 Uhr und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

Mittwoch, den 12. Dezember 1984, 8.30 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht, Geb. D., Luisenstraße 16, Saal 824.

Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 4. Oktober 1984.

6050 Offenbach am Main, 31. 8. 1984

Amtsgericht

**4589**

7 N 123/84: Über das Vermögen der Firma **Heinrich Maith, Lammertstr. 15-19, 6050 Offenbach am Main**, gesetzlich vertreten durch die persönlich haftenden Gesellschafter **Ing. Herbert Maith und Schreiner Friedrich Ludwig König**, ebenda, wird heute, am 31. August 1984, 16.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt **Bernhard Hembach, Gr. Bockenheimer Str. 23, 6000 Frankfurt am Main.**

Konkursforderungen sind bis 5. Oktober 1984 bei Gericht in doppelter Ausfertigung und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände:

Donnerstag, den 11. Oktober 1984, 9.00 Uhr und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

Donnerstag, den 13. Dezember 1984, 9.00 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht, Geb. D., Luisenstraße 16, Saal 824.

Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 5. Oktober 1984.

6050 Offenbach am Main, 31. 8. 1984

Amtsgericht

**4590**

7 N 101/84: Über das Vermögen der Firma **Fadl & Co. GmbH, zuletzt Lindenstraße 14, 6050 Offenbach am Main**, gesetzlich vertreten durch ihren Geschäftsführer **Ibrahim Fadl, Eichelkopfstraße 8, 6466 Gründau 7**, wird heute, am 3. September 1984, 15.20 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Herr **Karl Polkin, Frankfurter Straße 61, 6050 Offenbach am Main.**

Konkursforderungen sind bis 10. Oktober 1984 bei Gericht in doppelter Ausfertigung und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, Nr. 137 KO bezeichneten Gegenstände:

Montag, den 15. Oktober 1984, 10.00 Uhr und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

Mittwoch, den 12. Dezember 1984, 10.00 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht, Geb. D., Luisenstraße 16, Saal 824.

Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 10. Oktober 1984.

6050 Offenbach am Main, 3. 9. 1984

Amtsgericht

**4591**

7 N 31/80: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Hacker GmbH, Frankfurter Straße 63, 6050 Offenbach am Main**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer **Roland Hacker, Tannenweg 36, 6072 Dreieich**, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände bestimmt auf

Montag, 15. Oktober 1984, 9.45 Uhr, Raum 824, 2. OG., im Gerichtsgebäude D, Luisenstraße 16.

Die Vergütung des Konkursverwalters wurde auf 30 816,— DM, die baren Auslagen auf 5 365,99 DM festgesetzt.

6050 Offenbach am Main, 4. 9. 1984

Amtsgericht

**4592**

N 13/82: Im Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn **August Helwig, persönlich haftender Gesellschafter der Firma W. Helwig Söhne KG, Az des Amtsgerichtes Schwalmstadt N 13/82**, wird bekanntgegeben, daß Masseunzulänglichkeit besteht.

3578 Schwalmstadt/

6430 Bad Hersfeld, 4. 9. 1984

Der Konkursverwalter  
Dr. Hermann Spitze

**4593**

In dem Konkursverfahren **Arthur Sontal-Laubinger, Amtsgericht Wiesbaden**, steht Schlußtermin am 24. Oktober 1984 um 10.00 Uhr, Saal 243, Amtsgericht Wiesbaden an. Auf die festgestellten Forderungen in Höhe von 265 000,— DM ist die Konkursmasse in Höhe von ca. 12 000,— Deutsche Mark zu verteilen.

6200 Wiesbaden, 11. 8. 1984

Der Konkursverwalter  
Barenberg  
Rechtsanwalt

**4594**

62 N 139/83: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Kaufhaus Schleehauf Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Mainz-Kastel, Anna-Birle-Str. 9/ Petersweg (seither: 7900 Ulm, Friedrich-Ebert-Str. 10)**, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer **Reginald Scheidt, Baden-Baden, Magnus Jantzen und Cornelius Kron, Wiesbaden**, wird die Gläubigerversammlung auf

Mittwoch, 3. Oktober 1984, 14.00 Uhr, auf Saal 243 des Amtsgerichts einberufen.

Tagesordnung:

1. Bericht des Konkursverwalters.
2. Prüfung nachgemeldeter Forderungen.
3. Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters.
4. Vergütung des Konkursverwalters.
5. Einstellung mangels Masse.

6200 Wiesbaden, 28. 8. 1984

Amtsgericht, Abt. 62

**4595**

62 N 192/84: Über den Nachlaß des am 27. Oktober 1983 in Wiesbaden-Dotzheim gestorbenen, zuletzt in Wiesbaden, **Schwalbacher Straße 53 wohnhaft gewesenen Vertreters Heinz Michael Genschmer**, wird heute, am 29. August 1984 um 14.15 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt **Jürgen Reinemer, Wiesbaden, Bahnhofstraße 37.**

Anmeldungen (doppelt) bis 27. September 1984. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 27. September 1984.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Mittwoch, 31. Oktober 1984, 14.00 Uhr, Zimmer 243.

6200 Wiesbaden, 29. 8. 1984

Amtsgericht

**4596**

62 N 153/84: Über das Vermögen der **Weißer Kater Wipol Tierbedarfs GmbH, Wiesbaden, Loreleyring 13**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer **Johannes Wittenbreder**, ebenda, wird heute, am 30. August 1984, um 8.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dieter Anders, Wiesbaden, Rheinstraße 59.  
Anmeldungen (doppelt) bis 26. September 1984. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 26. September 1984.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Mittwoch, 31. Oktober 1984, 15.00 Uhr, Zimmer 243.  
6200 Wiesbaden, 30. 8. 1984 **Amtsgericht**

**4597**

62 N 155/84: Konkursantragsverfahren betreffend **Willi Leidecker, Elektro-Bau, Kiefernstraße 22, 6502 Mainz-Kostheim.** Dem Schuldner ist am 7. August 1984 verboten worden, über Gegenstände seines Vermögens zu verfügen. Er darf auch keine Forderungen einziehen.  
6200 Wiesbaden, 4. 9. 1984 **Amtsgericht**

**Zwangsversteigerungen**

**Sammelbekanntmachung:** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

**4598**

K 52/83: Das im Grundbuch von Berfa, Bezirk Alsfeld, Band 31, Blatt 835, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Berfa, Flur 24, Flurstück Nr. 22/3, Hof- und Gebäudefläche, Kohlhain 10, Größe 8,42 Ar,

soll am Freitag, dem 16. November 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, Zimmer Nr. 17, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 11. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
**Annemarie Möller geborene Hoffmann, Alsfeld-Berfa.**

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 151 200,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 2. 8. 1984 **Amtsgericht**

**4599**

K 24/84: Das im Grundbuch von Erbenhausen, Bezirk Alsfeld, Band 12, Blatt 375, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Erbenhausen, Flur 3, Flurstück 20, Grünland, Am Mühlberg, Größe 82,80 Ar,

soll am Freitag, dem 9. November 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, Zimmer 17, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 5. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

**Willi Müller jun., Wettergasse 6, Marburg/Lahn.**

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 4 180,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 2. 8. 1984 **Amtsgericht**

**4600**

K 5/82: Die im Grundbuch von Nieder-Ohmen, Bezirk Alsfeld, Band 49, Blatt Nr. 1930, eingetragenen Grundstücke,

Gemarkung Nieder-Ohmen, Flur 2, Flurstück 65, Betriebsgelände, Grubenbacher Straße, Größe 50,25 Ar,

Flur 2, Nr. 66/1, Betriebsgelände, Grubenbacher Straße, Größe 10,54 Ar,

Flur 2, Nr. 79, Grünland, Grubenbacher Straße, Größe 126,40 Ar,

Flur 2, Nr. 80/1, Grünland, Grubenbacher Straße, Größe 42,41 Ar,

Flur 2, Nr. 80/2, Hof- und Gebäudefläche, Grünland, Grubenbacher Str., Größe 22,06 Ar,

Flur 2, Nr. 81/1, Betriebsgelände, Grubenbacher Straße 37 A, Größe 38,82 Ar,

Flur 2, Nr. 81/2, Betriebsgelände, Grubenbacher Straße 37 A, Größe 25,68 Ar,

sollen am Montag, dem 26. November 1984, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, Zimmer 17, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. 2. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

**Firma Verbeg Verkaufs- und Betriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung in Mücke/Nieder-Ohmen.**

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 2, Nr. 65 auf	75 375,— DM,
Flur 2, Nr. 66/1 auf	15 810,— DM,
Flur 2, Nr. 79 auf	400 000,— DM,
Flur 2, Nr. 80/1 auf	220 000,— DM,
Flur 2, Nr. 80/2 auf	115 000,— DM,
Flur 2, Nr. 81/1 auf	200 000,— DM,
Flur 2, Nr. 81/2 auf	134 000,— DM,
<b>Gesamtwert auf</b>	<b>1 160 185,— DM.</b>

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 14. 8. 1984 **Amtsgericht**

**4601**

K 7/82: Die im Grundbuch von Nieder-Ohmen, Bezirk Alsfeld, Band 49, Blatt Nr. 1930, eingetragenen Grundstücke,

Gemarkung Nieder-Ohmen, Flur 49, Flurstück 1930,

Flur 2, Nr. 80/3, Hof- und Gebäudefläche, Grubenbacher Straße 37, 39, 41, 43, Größe 48,35 Ar,

Flur 9, Nr. 115, Grünland, Am Linnes, Größe 63,59 Ar,

Flur 16, Nr. 1, Wald (Holzung), Müllerberg, Größe 55,79 Ar,

Flur 16, Nr. 28/4, Grünland, Müllerberg, Größe 7,56 Ar,

sollen am Montag, dem 26. November 1984, 14.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, Zimmer 17, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. 2. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

**Firma Verbeg Verkaufs- und Beteiligungsgesellschaft mit beschränkter Haftung in Mücke/Nieder-Ohmen.**

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 2, Nr. 80/3 auf	1 370 000,— DM,
Flur 9, Nr. 115 auf	95 385,— DM,
Flur 16, Nr. 1 auf	19 200,— DM,
Flur 16, Nr. 28/4 auf	15 120,— DM,
<b>Gesamtwert auf</b>	<b>1 499 705,— DM.</b>

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 14. 8. 1984 **Amtsgericht**

**4602**

K 12/83: Das im Grundbuch von Ruppertenrod, Bezirk Alsfeld, Band 27, Blatt Nr. 1073, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Ruppertenrod, Flur 5, Flurstück 43, Grünland, Dämpl, Größe 54,29 Ar, soll am Freitag, dem 16. November 1984,

10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, Zimmer 17, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 3. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

**Hans Joachim Zettl, An der Ohm 11, Mücke Wettsaasen.**

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 5 429,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 16. 8. 1984 **Amtsgericht**

**4603**

6 K 25/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von

a) **Gonzenheim, Band 123, Blatt 3524, Gemarkung Gonzenheim,**

lfd. Nr. 1, Flur 13, Flurstück 36/36, Gebäude- und Freifläche-Wohnen, Am alten Bach 5, Größe 2,88 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 13, Flurstück 36/45, Gebäude- und Freifläche, Am alten Bach, Größe 0,18 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 13, Flurstück 36/49, Platz, Am alten Bach, Größe 0,18 Ar,

b) **Gonzenheim, Band 121, Blatt 3481, Gemarkung Gonzenheim,**

lfd. Nr. 17, Flur 13, Flurstück 36/7, Weg, Am alten Bach, Größe 2,78 Ar,

lfd. Nr. 44, Flur 13, Flurstück 36/50, Grünanlage, Am alten Bach, Größe 0,55 Ar,

lfd. Nr. 48, Flur 13, Flurstück 36/54, Grünanlage, Am alten Bach, Größe 1,61 Ar

lfd. Nr. 55, Flur 13, Flurstück 36/6, Weg, Am alten Bach, Größe 0,13 Ar,

lfd. Nr. 57, Flur 13, Flurstück 36/61, Weg, Am alten Bach, Größe 1,92 Ar,

lfd. Nr. 58, Flur 13, Flurstück 36/62, Weg, Am alten Bach, Größe 1,39 Ar,

lfd. Nr. 59, Flur 13, Flurstück 36/63, Freifläche, Am alten Bach, Größe 0,24 Ar,

bezüglich der Grundstücke zu a) je zwei Miteigentumsanteile zur Hälfte,

bezüglich der Grundstücke zu b) je zwei Miteigentumsanteile zu 1/24,

soll am Dienstag, dem 13. November 1984, 8.00 Uhr, Saal 2, I. Stock, im Gerichtsgebäude Auf der Steinkaut 10—12,

Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 4. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1) **Hautmann, Dieter Josef Christian,** geb. 22. 5. 1939,

2) **Hautmann, Rosemarie geb. Philipp,** geb. 27. 11. 1942, beide wohnhaft Karlstr. 1, 6113 Babenhausen,

bezüglich des zu a) genannten Grundbesitzes: — je zur Hälfte —,

bezüglich des zu b) genannten Grundbesitzes: — je zu 1/24 —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück zu a) Nr. 1 auf	418 500,— DM,
Grundstück zu a) Nr. 2 auf	14 000,— DM,
Grundstück zu a) Nr. 3 auf	10 500,— DM,
Grundstück zu b) Nr. 17 auf	3 650,— DM,
Grundstück zu b) Nr. 44 auf	150,— DM,
Grundstück zu b) Nr. 48 auf	450,— DM,

Grundstück zu b) Nr. 55 auf 200,— DM,  
 Grundstück zu b) Nr. 57 auf 2 550,— DM,  
 Grundstück zu b) Nr. 58 auf 1 750,— DM,  
 Grundstück zu b) Nr. 59 auf 1 154,— DM.  
 Auf die Sammelbekanntmachung am  
 Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“  
 wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 14. 8. 1984

Amtsgericht

#### 4604

K 5/84: Das im Grundbuch von Nau-  
 roth, Band 17, Blatt 456, eingetragene  
 Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nauroth,  
 Flur 4, Flurstück 35, Hof- und Gebäude-  
 fläche, Kirchstraße 10, Größe 17,30 Ar,  
 soll am Freitag, dem 30. November 1984,  
 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Schwal-  
 bach, Am Kurpark 12, Saal Nr. 10, durch  
 Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 2. 1984  
 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Herr Robert Erkch Höppner, Heidenrod 3.  
 Der Wert des Grundstücks wird nach  
 § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 110 000,—  
 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am  
 Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“  
 wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 29. 8. 1984

Amtsgericht

#### 4605

4 K 88/83: Das im Grundbuch von Fehl-  
 heim, Band 31, Blatt 1234, eingetragene  
 Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Fehlheim, Flur 2,  
 Flurstück 559, Hof- und Gebäudefläche,  
 Mittelstraße 52, Größe 6,71 Ar,  
 soll am Montag, dem 19. November 1984,  
 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim,  
 Wilhelmstraße 26, Raum 203, 1. Stock, durch  
 Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 1. 1984  
 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Peter Wittur, geb. 19. 9. 1943,  
 b) dessen Ehefrau, Sheila Wittur geb.  
 Champney, geb. 6. 8. 1948, beide in Bens-  
 heim-Auerbach, — je zur ideellen Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am  
 Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“  
 wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 21. 8. 1984

Amtsgericht

#### 4606

4 K 29/83: Das im Grundbuch von Bie-  
 denkopf, Band 159, Blatt 5281, eingetra-  
 gene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Biedenkopf,  
 Flur 1, Flurstück 2345/1837, Hof- und Ge-  
 bäudefläche, Stadtgasse 8, Größe 1,14 Ar,  
 soll am Dienstag, dem 13. November 1984,  
 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3560 Bie-  
 denkopf, Nebengebäude Hainstr. 70, Raum  
 Nr. 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvoll-  
 streckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 4. 1983  
 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eul, Werner, Former, geboren am 21. 5.  
 1942, Stadtgasse 8, Biedenkopf.

Der Verkehrswert des Grundbesitzes ist  
 gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf  
 62 950,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am  
 Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“  
 wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 16. 8. 1984

Amtsgericht

#### 4607

4 K 19/83: Das im Grundbuch von Wal-  
 lau, Band 59, Blatt 2047, eingetragene  
 Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wallau,  
 Flur 30, Flurstück 148/41, Hof- und Ge-  
 bäudefläche, Bahnhofstr. 16, Größe 6,74 Ar,

soll am Dienstag, dem 20. November  
 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3560  
 Biedenkopf, Nebengebäude Hainstraße 70,  
 Raum Nr. 1, Erdgeschoß, durch Zwangs-  
 vollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. 4. 1983  
 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ehefrau des Schlossers Friedrich Josef  
 Reisbeck, Hildegard geborene Blöcher,  
 Wallau/Lahn, Bahnhofstraße 16.

Der Verkehrswert des Grundbesitzes ist  
 gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf  
 82 810,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am  
 Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“  
 wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 30. 8. 1984

Amtsgericht

#### 4608

4 K 14/84: Das im Grundbuch von Nie-  
 derhörden, Band 15, Blatt 540, eingetra-  
 gene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederhörden,  
 Flur 1, Flurstück 63, Gebäude- und Frei-  
 fläche, Gartenstraße 9, Größe 21,35 Ar,  
 soll am Dienstag, dem 27. November  
 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3560  
 Biedenkopf, Nebengebäude Hainstraße 70,  
 Raum Nr. 1, Erdgeschoß, durch Zwangs-  
 vollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 4. 1984  
 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bäcker, Lucie geborene Engel, geboren  
 am 27. 9. 1952, Ehefrau des Schweifers  
 Karl-Heinz Bäcker, 3584 Steffenberg-Nie-  
 derhörden, Gartenstraße 9.

Der Verkehrswert des Grundbesitzes ist  
 gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf  
 202 241,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am  
 Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“  
 wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 5. 9. 1984

Amtsgericht

#### 4609

K 20/83: Das im Grundbuch von Leun,  
 Band 91, Blatt 1700, eingetragene Grund-  
 stück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Leun,  
 Flur 6, Flurstück 76, Gebäude- und Frei-  
 fläche, Ahornstraße 15, Größe 6,93 Ar,  
 soll am Freitag, dem 23. November 1984,  
 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Braun-  
 fels, Gerichtsstraße, durch Zwangsvoll-  
 streckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 3. 1983  
 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Gerhard und Veronika Mohr,  
 Leun, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß  
 § 74a Abs. 5., § 85a ZVG festgesetzt auf  
 193 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am  
 Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“  
 wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 23. 8. 1984

Amtsgericht Wetzlar, Zweigst. Braunfels

#### 4610

61 K 213/82: Das im Grundbuch von  
 Weiterstadt, Band 133, Blatt 5076, einge-  
 tragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Weiterstadt,  
 Flur 3, Flurstück 508, Hof- und Gebäude-  
 fläche, Am Krötenberg 47, Größe 6,33 Ar,  
 soll am Montag, dem 28. November 1984,  
 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Julius-  
 Reiber-Str. 15, Raum 8, Erdgeschoß, durch  
 Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 1. 1983  
 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Georg Matthes, Darmstadt,  
 b) Marie Therese Matthes geb. Witt-  
 mann, daselbst, — je zur Hälfte bezüglich  
 § 85a ZVG —.

Auf die Sammelbekanntmachung am  
 Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“  
 wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 21. 8. 1984

Amtsgericht, Abt. 61

#### 4611

61 K 102/83: Der im WE-Grundbuch von  
 Wixhausen, Band 72, Blatt 2944, eingetra-  
 gene 36,59/1 000 Miteigentumsanteil an dem  
 Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wixhausen,  
 Flur 3, Flurstück 248/2, Hof- und Gebäu-  
 defläche, Wegscheide 9, 11, Größe 22,69 Ar,  
 verbunden mit dem Sondereigentum an  
 der 3-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoß des  
 Hauses Wegscheide mit einem Kellerraum  
 (Nr. 15 des Aufteilungsplanes),

soll am Montag, dem 12. November 1984,  
 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt,  
 Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch  
 Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 7. 1983  
 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Peter Jansen, Wixhausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am  
 Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“  
 wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 21. 8. 1984

Amtsgericht, Abt. 61

#### 4612

3 K 81/83: Das im Grundbuch von Groß-  
 Zimmern, Band 127, Blatt 4822, eingetra-  
 gene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Groß-Zimmern,  
 Flur 16, Flurstück 131/6, Hof- und Ge-  
 bäudefläche, Westendstr. 28, Größe 54,06  
 Ar,

soll am Montag, dem 12. November 1984,  
 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg,  
 Bei der Erlesmühle 1, Zimmer 110, I. Stock,  
 durch Zwangsvollstreckung versteigert  
 werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. 8. 1983  
 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Barbara Gaug geb. Winzenhöler, Groß-  
 Zimmern.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74a  
 Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 750 000,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Ter-  
 min mindestens ein Zehntel ihres Barge-  
 bots zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessent-  
 en unter Tel. 0 60 71/20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am  
 Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“  
 wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 8. 8. 1984

Amtsgericht

#### 4613

3 K 118/83: Die im Grundbuch von  
 Klein-Umstadt, Band 42, Blatt 1886, einge-  
 tragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Klein-Umstadt,  
 Flur 3, Flurstück 524, Bauplatz, Ringstr.,  
 Größe 0,18 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Klein-Umstadt,  
 Flur 3, Flurstück 521/1, Hof- und Gebäu-  
 defläche, Ringstraße 87, Größe 3,75 Ar,

sollen am Dienstag, dem 13. November  
 1984, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Die-  
 burg, Bei der Erlesmühle 1, Zimmer 110,  
 I. Stock, durch Zwangsvollstreckung ver-  
 steigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 2. 1984  
 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Brigitte Kiefer geb. Stork,  
 b) Marlon Monika Kiefer,  
 c) Petra Kiefer,  
 d) Andreas Kiefer,  
 e) Andrea Kiefer,  
 f) Udo Kiefer, — je zu einem Sechstel —.  
 Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß  
 § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 225 000,—

Deutsche Mark für Flurstück 521/1 und auf 10 000,— DM für das Flurstück 524.  
 Bieter müssen damit rechnen, im Termin mindestens ein Zehntel ihres Bargebots als Sicherheit zu hinterlegen.  
 Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71/20 30.  
 Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.  
 6110 Dieburg, 9. 8. 1984 **Amtsgericht**

**4614**  
 3 K 5/84: Die im Grundbuch von Dieburg, Band 170, Blat 6861, eingetragenen Grundstücke,  
 lfd. Nr. 1, Gemarkung Dieburg, Flur 1, Flurstück 260, Hof- und Gebäudefläche, Minnefeld 18, Größe 2,56 Ar,  
 lfd. Nr. 2, Gemarkung Dieburg, Flur 1, Flurstück 258, Hof- und Gebäudefläche, zu Minnefeld 18, Größe 2,50 Ar,  
 sollen am Montag, dem 19. November 1984, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, Zimmer 110, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.  
 Eingetragene Eigentümer am 6. 2. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
 Hannelore Gisela Thomas geb. Herrmann, Dieburg.  
 Der Wert des Grundbesitzes ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 240 000,— Deutsche Mark für Flurstück 260 und 30 000,— DM für Flurstück 258.  
 Bieter müssen damit rechnen, im Termin mindestens ein Zehntel ihres Bargebots als Sicherheit zu hinterlegen.  
 Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71/20 30.  
 Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.  
 6110 Dieburg, 10. 8. 1984 **Amtsgericht**

**4615**  
 8 K 106/83: Das im Grundbuch von Rodenbach, Band 23, Blatt 790, eingetragene Grundstück,  
 lfd. Nr. 15, Flur 2, Flurstück 149/2, Hof- und Gebäudefläche, Obergasse 7, Größe 3,46 Ar,  
 soll am Mittwoch, dem 14. November 1984, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6340 Dillenburg, Wilhelmstr. 7, Raum 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.  
 Eingetragener Eigentümer am 1. 11. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
 Klaus Kublig, geb. am 18. 4. 1946, Obergasse 7, 6342 Haiger-Rodenbach.  
 Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 78 720,— Deutsche Mark für lfd. Nr. 15.  
 Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.  
 6340 Dillenburg, 10. 8. 1984 **Amtsgericht**

**4616**  
 84 K 7/83: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 32, Band 269, Blatt Nr. 8846, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 7,602/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,  
 Gemarkung 1, Flur 557, Flurstück 181/11, Hof- und Gebäudefläche, Tucholskystr. Nr. 77—79, Größe 25,43 Ar,  
 verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum Turm Nr. VI, Nr. 77 des Aufteilungsplanes; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt (eingetragen Band 267 bis 272, Blatt 8570 bis 8741),

soll am Freitag, dem 15. Februar 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer Nr. 137, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.  
 Eingetragene Eigentümerin am 20. 1. 1983 (Versteigerungsvermerk):  
 Frau Margot Behnke geb. Gross, jetzt Frankfurt am Main.  
 Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 222 000,— DM.  
 Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.  
 6000 Frankfurt am Main, 8. 8. 1984 **Amtsgericht, Abt. 84**

**4617**  
 84 K 75/83: Die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 10, Band 20, Blatt 836, eingetragenen Grundstücke,  
 lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 108, Flurstück 37/17, Hof- und Gebäudefläche, Bockenheimer Landstr. 19, Größe 3,56 Ar,  
 lfd. Nr. 2, Gemarkung 1, Flur 108, Flurstück 38/17, Hof- und Gebäudefläche, Bockenheimer Landstr. 19, Größe 2,40 Ar,  
 sollen am Dienstag, dem 28. Februar 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.  
 Eingetragene Eigentümerin am 20. 5. 1983 (Versteigerungsvermerk):  
 Frau Gerhild Lindenberg, Jaminstr. 11 d, 6242 Kronberg.  
 Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für  
 lfd. Nr. 1 auf 1 600 000,— DM,  
 lfd. Nr. 2 auf 754 000,— DM,  
 insgesamt auf 2 354 000,— DM.  
 Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.  
 6000 Frankfurt am Main, 13. 8. 1984 **Amtsgericht, Abt. 84**

**4618**  
 84 K 204/83: Die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 43, Band 64, Blatt 2168, eingetragenen Grundstücke,  
 lfd. Nr. 1, Gemarkung 43, Flur 7, Flurstück 829/95, Hof- und Gebäudefläche, Tiberiusstraße 23, Größe 6,24 Ar,  
 lfd. Nr. 2, Gemarkung 43, Flur 7, Flurstück 141/14, Hofraum, Tiberiusstraße 23, Größe 0,34 Ar,  
 sollen am Freitag, dem 22. Februar 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer Nr. 137, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.  
 Eingetragene Eigentümer am 2. 9. 1983 (Versteigerungsvermerk):  
 Immobilienkaufmann Horst Adolf Lehmann und Hausfrau Ursula Lehmann geb. Bix, Frankfurt am Main, — je zur Hälfte —.  
 Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für  
 lfd. Nr. 1 auf 570 000,— DM,  
 (für jede Hälfte auf 285 000,— DM),  
 lfd. Nr. 2 auf 15 000,— DM,  
 (für jede Hälfte auf 7 500,— DM),  
 zusammen auf 585 000,— DM.  
 Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.  
 6000 Frankfurt am Main, 16. 8. 1984 **Amtsgericht, Abt. 84**

**4619**  
 84 K 172/83: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 68, Band 224,

Blatt 7602, eingetragene Wohnungseigentum,  
 lfd. Nr. 1, 63,25/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung 68, Flur Nr. 41, Flurstück 33/1, Hof- und Gebäudefläche, Rumpenheimer Straße 9—11, Größe 18,03 Ar,  
 verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung 3. Obergeschoß Mitte sowie dem Abstellplatz im Dachgeschoß, Nr. 3.2 des Aufteilungsplanes und beschränkt durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (eingetragen in Blatt 7591 bis Nr. 7601, 7603 bis 7610) sowie in der Veräußerung mit bestimmten Ausnahmen, soll am Donnerstag, dem 14. Februar 1985, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.  
 Eingetragener Eigentümer am 20. 7. 1983 (Versteigerungsvermerk):  
 Klaus Keinath, Rosenbergstraße 194a, 7000 Stuttgart 1.  
 Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 141 500,— DM.  
 Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.  
 6000 Frankfurt am Main, 27. 8. 1984 **Amtsgericht, Abt. 84**

**4620**  
 K 31/84: Das im Grundbuch von Rimbach, Band 71, Blatt 2675, eingetragene Grundstück,  
 lfd. Nr. 1, Gemarkung Rimbach, Flur 3, Flurstück 10/1, Ackerland, Am Kreuzberg, Größe 21,44 Ar,  
 Hutung, Größe 25,20 Ar,  
 soll am Donnerstag, dem 22. November 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth (Odw.), Raum 8 (Erdgeschoß), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.  
 Eingetragene Eigentümer am 6. 6. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
 Miteigentümergeinschaft nach Valentin und Katharina Frel.  
 Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 7 462,40 Deutsche Mark.  
 Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.  
 6149 Fürth (Odw.), 20. 8. 1984 **Amtsgericht**

**4621**  
 K 9/83: Das im Grundbuch von Roth, Band 32, Blatt 1100, eingetragene Grundstück,  
 lfd. Nr. 3, Gemarkung Roth, Flur 9, Flurstück 61/1, Lieg.-B. 1091, Hof- und Gebäudefläche, Gelnhäuser Straße 42, Größe 21,75 Ar,  
 soll am Mittwoch, dem 19. Dezember 1984, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude 6460 Gelnhausen, Philipp-Reis-Str. 9, Zimmer Nr. 11, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.  
 Eingetragene Eigentümer am 16. 2. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
 Werner Michelmann, 6460 Gelnhausen-Roth,  
 Roswitha Michelmann geb. Kalbitz, Mühlbachweg 35, 6460 Gelnhausen, — je zur Hälfte —.  
 Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 423 128,— DM.  
 Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.  
 6460 Gelnhausen, 28. 8. 1984 **Amtsgericht**

**4622**

K 6/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bad Orb, Band Nr. 175, Blatt 7195, Gemarkung Bad Orb, lfd. Nr. 4, Flur 10, Flurstück 182, Hof- und Gebäudefläche, Bennweg 5, Größe 7,05 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 10, Flurstück 189, Hof- und Gebäudefläche, Bennweg 5, Größe 3,58 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 10, Flurstück 168/2, Weg Bennweg, Größe 2,40 Ar,

soll am Freitag, dem 14. Dezember 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6400 Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 31. 1. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Firma Sanatorium Sonnenschein Dreischer und Zeus KG, 6482 Bad Orb.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 10, Flurst. 168/2 auf 16 800,— DM,

Flur 10, Flurst. 182 u. 189

(wirtschaftl. Einheit) auf 1 990 827,— DM,

Wert des Zubehörs auf 85 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6400 Gelnhausen, 4. 9. 1984 **Amtsgericht**

**4623**

42 K 68/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Langgöns, Band 119, Blatt 4550,

lfd. Nr. 1, Flur 25, Nr. 2/4, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Pappelrain 9, Größe 2,14 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 25, Nr. 2/5, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Pappelrain 9, Größe 1,11 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 25, Nr. 2/6, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Pappelrain 9, Größe 0,86 Ar,

zu dessen Gunsten folgende Grunddienstbarkeiten:

a) Wasser- und Gasversorgungsleitungsrecht an den Grundstücken Langgöns Flur 25 Nr. 2/7 und 2/8 Blatt 4569, Flur 25 Nr. 3/1 Blatt 4568, Flur 25 Nr. 3/2 Blatt Nr. 4467, Flur 25 Nr. 3/3 Blatt 4565, Flur 25 Nr. 5/3 Blatt 4563 jeweils in Abteilung II Nr. 1 und Flur 25 Nr. 5/4 Blatt 4564 Abt. II Nr. 2.

b) Strom- und sonstiges Versorgungsleitungsrecht an den Grundstücken Langgöns Flur 25 Nr. 2/7 und 2/8 Blatt 4569 Abt. II Nr. 2, Flur 25 Nr. 3/1 Blatt 4568 Abt. II Nr. 2, Flur 25 Nr. 3/2 Blatt 4567 Abt. II Nr. 2, Flur 25 Nr. 3/3 Blatt 4565 Abt. II Nr. 2 und Flur 25 Nr. 3/4 Blatt 4566 Abt. II Nr. 1.

c) Entsorgungsleitungsrecht an den Grundstücken Lang-Göns Flur 25 Nr. 2/2 und Nr. 2/3 Blatt 4548 Abt. II Nr. 3 eingetragen sind,

soll am Donnerstag, dem 20. Dezember 1984, 8.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude, Gutfleischstr. 1, 6300 Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 5. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Wolf Dieter Bertelmann, Lamferstr. 23, 5870 Hemer.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 260 000,— Deutsche Mark für alle Grundstücke, da wirtschaftliche Einheit.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 27. 8. 1984 **Amtsgericht**

**4624**

42 K 155/80: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Alten-Buseck, Band 85, Blatt 2641,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Nr. 169, Gebäude- und Freifläche, Daubringer Str. 22, Größe 3,06 Ar,

soll am Donnerstag, dem 17. Januar 1985, 10.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 1. 1981/29. 12. 1982 (Tage der Eintragungen der Versteigerungsvermerke):

a) Günter Müller, geb. 21. 12. 1940,

b) dessen Ehefrau Helga Martha Müller geb. Caspar, geb. 7. 5. 1941, in Buseck-Alten-Buseck, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 37 710,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 24. 8. 1984 **Amtsgericht**

**4625**

42 K 150/82: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Staufenberg, Band 56, Blatt 1902,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 124, Hof- und Gebäudefläche, Hintergasse 3, Größe 2,48 Ar,

soll am Donnerstag, dem 10. Januar 1985, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 9. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Erwin Zandackl, geb. 21. 2. 1938,

b) dessen Ehefrau Inge Zandackl geb. Bergel, geb. 8. 4. 1944, jetzt: Am Ring 10, 6251 Beselich 3, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 162 000,— Deutsche Mark.

Auf das im Versteigerungstermin am 23. 2. 1984 abgegebene Meistgebot wurde der Zuschlag gemäß § 85a ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 24. 8. 1984 **Amtsgericht**

**4626**

42 K 45/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bettenhausen, Band 22, Blatt 734,

der halbe Miteigentumsanteil der Frau Irmgard Herth geb. Pritzel verw. Katzmarzik an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 128/2, Hof- und Gebäudefläche, Kirchstr. 8, Größe 0,54 Ar, soll am Donnerstag, dem 10. Januar 1985, 10.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 3. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1b) Katzmarzik, Irmgard geb. Pritzel, geb. 9. 8. 1928, Lich-Bettenhausen — zur Hälfte —,

2a) Katzmarzik, Irmgard Rosemarie geb. Pritzel, Witwe, geb. 9. 8. 1928, Lich-Bettenhausen,

b) Katzmarzik, Horst Walter, geb. 11. 10. 1951, daselbst,

c) Katzmarzik, Klaus Walter, geb. 7. 2. 1953, daselbst,

d) Lutz, Rosel, geb. Katzmarzik, geb. 16. 6. 1954, Hungen,

e) Katzmarzik, Peter, geb. 14. 9. 1958, Lich-Bettenhausen,

f) Katzmarzik, Andreas, geb. 5. 7. 1960, daselbst,

g) Katzmarzik, Bärbel, geb. 26. 4. 1963, daselbst,

zu 2a) — g) in Erbengemeinschaft zur Hälfte.

Der Wert des halben Miteigentumsanteils an dem Grundstück ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 10 675,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 27. 8. 1984 **Amtsgericht**

**4627**

42 K 205/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Beltershain, Band 14, Blatt 453,

lfd. Nr. 5, Flur 1, Nr. 16/2, Gartenland im Ort, Am Eichgarten, Größe 4,76 Ar,

soll am Donnerstag, dem 17. Januar 1985, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 12. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Heinrich Karl Hornmann, Maurer, geb. 31. 7. 1954, 6310 Grünberg 12, Göbelnroder Straße 13.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 11 900,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 28. 8. 1984 **Amtsgericht**

**4628**

42 K 26/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wetterfeld, Band 25, Blatt 1063,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Nr. 19/10, Hof- und Gebäudefläche, Cervinusstraße 36, Größe 13,81 Ar,

soll am Freitag, dem 21. Dezember 1984, 14.00 Uhr, Raum 208, II. Stock, im Gerichtsgebäude, Gutfleischstr. 1, 6300 Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 4. 1984/28. 6. 1984 (Tage der Eintragungen der Versteigerungsvermerke):

Eheleute Bernhard Rühl und Heldemarie geb. Götz, Cervinusstr. 38, 6312 Laubach-Wetterfeld, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 366 038,17 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 27. 8. 1984 **Amtsgericht**

**4629**

42 K 98/83: Folgender Grundbesitz, früher eingetragen im Grundbuch von Großen-Buseck, Band 122, Blatt 4915,

lfd. Nr. 1, Flur 18, Nr. 329, Hof- und Gebäudefläche, Rosenstr. 17, Größe 11,54 Ar, soll am Donnerstag, dem 10. Januar 1985, 14.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gutfleischstr. 1, 6300 Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 7. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Frank Fenner und Marion geb. Utsch, Feldstraße 4, 3553 Cölbe.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 670 335,92 Deutsche Mark.



Das zu versteigernde Grundstück ist inzwischen wie folgt in Wohnungseigentum gem. § 8 WEG aufgeteilt:

Wohnungsgrundbücher von Großen-Buseck, Band 128, Blätter 5098—5101, jeweils lfd. Nr. 1:

a) 25/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Großen-Buseck, Flur 18, Nr. 329, Hof- und Gebäudefläche, Rosenstraße 17, Größe 11,54 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und der Garage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1; die Benutzung der Terrassen und der Kellerräume ist geregelt; das Sondernutzungsrecht an dem Kellerraum und der Terrasse, im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichnet, ist zugeordnet;

b) 25/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Großen-Buseck, Flur 18, Nr. 329, Hof- und Gebäudefläche, Rosenstraße 17, Größe 11,54 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und der Garage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2; die Benutzung der Terrassen und der Kellerräume ist geregelt; das Sondernutzungsrecht an dem Kellerraum und der Terrasse, im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichnet, ist zugeordnet;

c) 25/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Großen-Buseck, Flur 18, Nr. 329, Hof- und Gebäudefläche, Rosenstraße 17, Größe 11,54 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und der Garage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3; die Benutzung der Terrassen und der Kellerräume ist geregelt; das Sondernutzungsrecht an dem Kellerraum, im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichnet, ist zugeordnet;

d) 25/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Großen-Buseck, Flur 18, Nr. 329, Hof- und Gebäudefläche, Rosenstraße 17, Größe 11,54 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und der Garage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 4; die Benutzung der Terrassen und der Kellerräume ist geregelt; das Sondernutzungsrecht an dem Kellerraum, im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichnet, ist zugeordnet;

Aus verfahrenstechnischen Gründen wird darauf hingewiesen, daß durch einen evtl. Zuschlag im Zwangsversteigerungsverfahren Ersterer das Grundstück mit seiner ursprünglichen Bezeichnung erwerben und das Wohnungseigentum erlischt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 29. 8. 1984 Amtsgericht

#### 4630

42 K 124/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Großen-Buseck, Band 89, Blatt 3928,

lfd. Nr. 1, 425/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Großen-Buseck, Flur Nr. 18, Nr. 172/2, Hof- und Gebäudefläche, Nelkenstraße 1 und 3, Größe 142,32 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1/72 bezeichneten Wohnung,

soll am Freitag, dem 28. Dezember 1984, 14.00 Uhr, Raum 208, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gutfleischstr. 1, 6300 Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 8. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Firma BABCOCK-BAU GmbH in Essen, Duisburger Straße 375, 4200 Oberhausen 1.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 115 270,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 29. 8. 1984 Amtsgericht

#### 4631

42 K 11/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Gießen, Band Nr. 408, Blatt 15 352,

lfd. Nr. 2, Flur 21, Nr. 236/1, Hof- und Gebäudefläche, Marburger Straße 112 und Nr. 114, Größe 12,03 Ar,

soll am Donnerstag, dem 20. Dezember 1984, 13.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 5. 1983 (Versteigerungsvermerk):

Saadi, Lazhar, Bau- und Transportunternehmer, Algier 32, Rue Parmentier/Algerien.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 580 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 4. 9. 1984 Amtsgericht

#### 4632

42 K 74/84: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Langenselbold, Band 295, Blatt 8892, eingetragene Miteigentumsanteil von 22,2646/1 000 an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langenselbold, Flur 76, Flurstück 319/1, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Im Stockborn 1 und 3, Größe 0,68 Ar,

Flur 76, Flurstück 319/2, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Im Stockborn 1 und 3, Größe 1,77 Ar,

Flur 76, Flurstück 319/3, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Im Stockborn 1 und 3, Größe 23,31 Ar,

Flur 76, Flurstück 319/4, Grünland, Im Stockborn, Größe 4,80 Ar,

Flur 76, Flurstück 323/1, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Im Stockborn 5 und 7, Größe 19,22 Ar,

Flur 76, Flurstück 323/2, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Im Stockborn 9 und Nr. 11, Größe 23,93 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Haus V, Erdgeschoß links, im Aufteilungsplan mit Nr. 33 bezeichnet nebst Kellerraum, im Aufteilungsplan mit Nr. 33a bezeichnet, versteigert werden.

Die in Blatt 8860 bis 8907 von Langenselbold eingetragenen Miteigentumsanteile beschränken sich gegenseitig durch die jeweils zu ihnen gehörenden Sondereigentumsrechte.

Die Veräußerung des Wohnungseigentums bedarf der Zustimmung des Verwalters außer im Falle der Veräußerung

a) durch die Firma Titan-Immobilien GmbH & Co. Vertriebs KG, Ernst-Reuter-Platz 3—5, 1000 Berlin 10,

b) an den Ehegatten, auch früheren Ehegatten,

c) an Verwandte in gerader Linie oder zweiten Grades in der Seitenlinie,

d) im Wege der Zwangsvollstreckung,

e) durch den Konkursverwalter.

Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums gemäß Bewilligung vom 5. November 1981.

Versteigerungstermin am Dienstag, dem 11. Dezember 1984, 9.00 Uhr, im Gerichts-

gebäude B, 6450 Hanau, Nußallee Nr. 17, Zimmer Nr. 161 B.

Eingetragene Eigentümer am 17. 4. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Heribert-Josef Hanrath, 5000 Köln,

b) Jörg-Philipp Fauth, 5060 Bergisch-Gladbach, — als Gesellschafter bürgerlichen Rechts —.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 185 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 3. 9. 1984 Amtsgericht, Abt. 42

#### 4633

K 1/84: Das im Grundbuch von Homberg/Efze, Bezirk Wernswig, Band 22, Blatt 428, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wernswig, Flur 2, Flurstück 243/49, Hof- und Gebäudefläche, Neue Länge, Haus Nr. 136, Größe 3,92 Ar,

soll am Freitag, dem 2. November 1984, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Homberg/Efze, Obertorstr. 9, Sitzungssaal 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 2. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Maurer Erich Damm, geb. am 16. 6. 1950,

b) dessen Ehefrau Ingrid Damm geb. Riemenschneider, geb. am 11. 7. 1947, beide aus Homberg-Wernswig, — je zur ideellen Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5, § 85 ZVG festgesetzt auf 114 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3588 Homberg/Efze, 28. 8. 1984 Amtsgericht

#### 4634

K 21/84: Das im Grundbuch von Homberg/Efze, Bezirk Wernswig, Band 22, Blatt 428, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wernswig, Flur 2, Flurstück 4/26, Bauplatz, neue Länge, Wehlinggarten, Größe 7,25 Ar,

soll am Freitag, dem 2. November 1984, 12.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Homberg/Efze, Obertorstr. 9, Sitzungssaal 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 2. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Maurer Erich Damm, geb. am 16. 6. 1950,

b) dessen Ehefrau Ingrid Damm geb. Riemenschneider, geb. am 11. 7. 1947, beide aus Homberg-Wernswig, — je zur ideellen Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5, § 85 ZVG festgesetzt auf 22 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3588 Homberg/Efze, 28. 8. 1984 Amtsgericht

#### 4635

K 13/83: Folgender Miteigentumsanteil zur Hälfte an dem Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Schlotzau, Band 1, Blatt 353,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Schlotzau, Flur 3, Flurstück 46, Gebäude- und Freifläche, Am Berge 33, Größe 3,80 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Schlotzau, Flur 3, Flurstück 47, Gebäude- und Freifläche, Am Berge 33, Größe 0,32 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Schlotzau, Flur 3, Flurstück 48, Gebäude- und Freifläche, Am Berge 33, Größe 2,38 Ar,

soll am Freitag, dem 2. November 1984, 10.00 Uhr, Zimmer Nr. 11, hier, 1. Stock, Hauptstr. 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Miteigentümer am 8. 9. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Detlev Severin, Bergstraße 9, 6419 Burg-haun-Schlottau.

Der Wert des halben Miteigentumsanteils ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 61 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6418 Hünfeld, 30. 8. 1984 **Amtsgericht**

#### 4636

K 14/83: Folgender Miteigentumsanteil zur Hälfte an dem Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Schlottau, Band 11, Blatt 353,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Schlottau, Flur 3, Flurstück 46, Gebäude- und Freifläche, Am Berge 33, Größe 3,80 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Schlottau, Flur 3, Flurstück 47, Gebäude- und Freifläche, Am Berge 33, Größe 0,32 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Schlottau, Flur 3, Flurstück 48, Gebäude- und Freifläche, Am Berge 33, Größe 2,38 Ar,

soll am Freitag, dem 2. November 1984, 10.15 Uhr, im Gerichtsgebäude hier, Hauptstraße 24, Raum 11, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Miteigentümerin am 8. 9. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ingrid Severin, Bergstraße 9, 6419 Burg-haun-Schlottau.

Der Wert des halben Miteigentumsanteils ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 61 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6418 Hünfeld, 30. 8. 1984 **Amtsgericht**

#### 4637

1 K 44/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wallbach, Band 16, Blatt 470,

Flur 13, Flurstück 134/2, Hof- und Gebäudefläche, Hermann-Schuster-Straße 62, Größe 3,34 Ar,

soll am Dienstag, dem 20. November 1984, 9.00 Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude Gerichtsstr. 1, 6270 Idstein, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 8. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hans Joachim Schaller, 6270 Idstein.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 350 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 27. 8. 1984 **Amtsgericht**

#### 4638

1 K 69/82: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Oberlibbach, Band 13, Blatt 373,

Flur 1, Flurstück 54/2, Hof- und Gebäudefläche, Strinzer Weg 1, Größe 4,79 Ar,

soll am Dienstag, dem 18. Dezember 1984, 9.00 Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude Gerichtsstr. 1, 6270 Idstein, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. 11. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Claudia Ufer geb. Schumacher, 6274 Hünstetten-Oberlibbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 312 400,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 5. 9. 1984 **Amtsgericht**

#### 4639

64 K 205/80: Die im Grundbuch von Wahlershausen, eingetragen je halben Miteigentumsanteile an dem Grundstück, lfd. Nr. 1, Gemarkung Wahlershausen, Flur 26, Flurstück 95/34, Hof- und Gebäudefläche, Flurstück 443/41, Hofraum, Flurstück 444/41, Hofraum, Wilhelmshöher Allee 259, Größe 13,24 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 12. Dezember 1984, 8.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Frankfurter Straße 9, Raum 083 (Sockelgeschoss), 3500 Kassel, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 7. 1980 bzw. 14. 6. 1984 (Tage der Eintragungen der Versteigerungsvermerke):

a) Gierth, Eberhard, geb. 17. 10. 1936,  
b) Bolik, Peter, geb. 21. 4. 1947, beide Fulda, — je zur Hälfte —.

Verkehrswert gemäß § 74a Abs. 5 ZVG ist 1 250 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 27. 6. 1984 **Amtsgericht**

#### 4640

64 K 11/84: Das im Grundbuch von Vollmarshausen, Band 50, Blatt 1534, eingetragene Wohnungseigentum, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, 448/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Vollmarshausen, Flur 9, Flurstück 430, Bauplatz (jetzt Hof- und Gebäudefläche, Eifelweg Nr. 10), Größe 6,51 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2 (im Dachgeschoss, bestehend aus 3 Zimmern, Flur, Küche, Bad/WC und einer Loggia mit 99,18 qm) sowie den Kellerräumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit K 2 und der Garage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit G 2;

Der Miteigentumsanteil ist durch den zu dem anderen Miteigentumsanteil gehörenden Sondereigentumsrecht beschränkt. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 5. November 1980;

soll am Freitag, dem 7. Dezember 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurter Straße 9, Raum 083, Sockelgeschoss, 3500 Kassel, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 2. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Herbert Classen, Söhrestraße 61, 3503 Lohfelden 1,

b) Heidi Classen geb. Daut, Eifelweg 10, 3503 Lohfelden 2.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung des anderen Wohnungseigentümers; Ausnahmen: Veräußerung an Ehegatten oder Verwandte in gerader Linie, an Grundpfandrechtsgläubiger (bedingt), im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch Konkursverwalter.

Verkehrswert gemäß § 74a Abs. 5 ZVG ist 150 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 17. 8. 1984 **Amtsgericht**

#### 4641

64 K 341/83: Die im Grundbuch von Niedervellmar, eingetragenen Miteigentumsanteile,

a) Wohnungseigentum, Band 78, Blatt Nr. 2264, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, 244/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Niedervellmar, Flur 7, Flurstück 32/5, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Westring 9, 11, 13, Nr. 15, Größe 40,43 Ar,

Flur 7, Flurstück 165/20, Straße, Kasseler Straße, Größe 2,25 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Hause D, Dachgeschoss links, im Aufteilungsplan mit Nr. 23 bezeichnet,

b) Teileigentum, Band 79, Blatt 2276, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, 68/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Niedervellmar, Flur 7, Flurstück 32/5, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Westring 9, 11, 13, Nr. 15, Größe 40,43 Ar,

Flur 7, Flurstück 165/20, Straße, Kasseler Straße, Größe 2,25 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der 3. Garage von links des Hauses E, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. G 11;

Die Miteigentumsanteile sind durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Band 78 Blätter 2242 bis 2271 und Band 79 Blätter 2272 bis 2278) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung vom 19. Juli 1973;

sollen am Freitag, dem 14. Dezember 1984, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurter Straße 9, Raum 083, Sockelgeschoss, 3500 Kassel, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 11. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Wilhelm Koschella,  
b) Traute Koschella geb. Müller, beide wohnhaft Weißdornweg 10, 3500 Kassel.

Der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung des Wohnungseigentums der Zustimmung des Verwalters. Dies gilt nicht im Falle der Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie, Verwandte bis zum zweiten Grade in der Seitenlinie und bei Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung, durch einen eingetragenen Grundpfandrechtsgläubiger oder durch den Konkursverwalter. Die Zustimmung des Verwalters kann durch die Eigentümerversammlung mit zwei-Drittel-Mehrheit ersetzt werden.

Verkehrswert gemäß § 74a Abs. 5 ZVG ist 87 280,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 20. 8. 1984 **Amtsgericht**

#### 4642

64 K 345/83: Die im Grundbuch von Niedervellmar eingetragenen Miteigentumsanteile:

a) Wohnungseigentum, Band 78, Blatt Nr. 2262, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, 329/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Niedervellmar, Flur 7, Flurstück 32/5, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Westring 9, 11, Nr. 13, 15, Größe 40,43 Ar,

Flur 7, Flurstück 165/20, Straße, Kasseler Straße, Größe 2,25 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Hause D, Obergeschoss links, im Aufteilungsplan mit Nr. 21 bezeichnet;

b) Teileigentum, Band 79, Blatt 2274, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, 70/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Niederwellingmar, Flur 7, Flurstück 32/5, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Westring 9, 11, Nr. 13, 15, Größe 40,43 Ar,

Flur 7, Flurstück 165/20, Straße, Kassel-Flurstraße, Größe 2,25 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der 1. Garage von links des Hauses E, im Aufteilungsplan mit Nr. G 9 bezeichnet;

Die Miteigentumsanteile sind durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Band 78 Blätter 2242 bis 2271 und Band 79 Blätter 2272 bis 2278) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung vom 19. Juli 1973;

sollen am Freitag, dem 14. Dezember 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurter Straße 9, Raum 083, Sockelgeschoß, 3500 Kassel, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 11. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- a) Wilhelm Koschella,
- b) Traute Koschella geb. Müller, beide wohnhaft Weißdornweg 10, 3500 Kassel.

Der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung des Wohnungseigentums der Zustimmung des Verwalters. Dies gilt nicht im Falle der Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie, Verwandte bis zum zweiten Grade in der Seitenlinie und bei Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung, durch einen eingetragenen Grundpfandrechtsgläubiger oder durch den Konkursverwalter. Die Zustimmung des Verwalters kann durch die Eigentümerversammlung mit zwei Drittel-Mehrheit ersetzt werden.

Verkehrswert gemäß § 74a Abs. 5 ZVG ist 116 345,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 20. 8. 1984 **Amtsgericht**

**4643**

64 K 184/82: Das ein Drittel Miteigentumsanteil des Volker Pape an dem Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Altenritte, Band 39, Blatt 1122,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Altenritte, Flur 2, Flurstück 77/80, Hof- und Gebäudefläche, Hessenbergstr. 49, Größe 1,72 Ar, sowie der je ein Drittel Miteigentumsanteil des Fritz Pape, der Hilde Pape und des Volker Pape an dem Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Altenritte, Band 39, Blatt 1122,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Altenritte, Flur 2, Flurstück 77/81, Hof- und Gebäudefläche, Hessenbergstr. 49, Größe 4,55 Ar, soll am Mittwoch, dem 5. Dezember 1984, 12.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Raum 083, Sockelgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 7. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- a) Pape, Fritz, geb. 14. 9. 1912,
- b) Pape, Hilde geb. Burkhardt, geb. 13. 10. 1913,
- c) Pape, Volker, geb. 12. 2. 1955, sämtlich Baunatal, — zu je einem Drittel —.

Verkehrswert gemäß § 74a Abs. 5 ZVG ist insgesamt 316 185,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 5. 9. 1984 **Amtsgericht**

**4644**

5 K 49/83: Am Mittwoch, dem 28. November 1984, 14.00 Uhr, sollen vor dem Amtsgericht Kirchhain, Saal 116, die im Grundbuch von Rauschenberg, Band 70, Blatt 2127, auf den Namen des Schreinermeisters Daniel Jockel, Zum Hornbühl 3, 3575 Kirchhain-Betziesdorf, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Flur 19, Flurstück 83, Gartenland, Auf dem Damm, Größe 1,30 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 19, Flurstück 97/1, Grünland, Im Sand, Größe 4,23 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 17, Flurstück 149, Ackerland, Im Diebeshohl, Größe 42,80 Ar, Hutung, Größe 5,20 Ar,

lfd. Nr. 10, Flur 20, Flurstück 114/3, Hof- und Gebäudefläche, Im Sand, Größe 14,07 Ar,

lfd. Nr. 11, Flur 20, Flurstück 114/2, Gartenland, Im Sand, Größe 1,15 Ar,

lfd. Nr. 12, Flur 10, Flurstück 50, Grünland, In der Struth, Größe 19,78 Ar,

lfd. Nr. 13, Flur 20, Flurstück 123, Gartenland, Auf'm Flur, Größe 2,89 Ar, Unland, Größe 1,20 Ar,

lfd. Nr. 14, Flur 18, Flurstück 99, Grünland, Im Emswinkel, Größe 29,56 Ar,

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Nähere Bestimmungen können bei Gericht und bei der Stadtverwaltung Rauschenberg (Aushang) eingesehen werden.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a ZVG festgesetzt worden für

- lfd. Nr. 2, 3,— DM/m<sup>2</sup> auf 390,— DM,
- lfd. Nr. 3, 1,50 DM/m<sup>2</sup> auf 634,50 DM,
- lfd. Nr. 6, 1,— DM/m<sup>2</sup> auf 4 800,— DM,
- lfd. Nr. 10,

a) Bodenwert	
32,— DM/m <sup>2</sup>	45 024,— DM,
b) Wohnhaus	
Bj. 1929	166 825,— DM,
c) Schreinerwerkstatt	55 000,— DM,
d) Scheune mit Werkstatt	32 000,— DM,
e) Holzlagerhalle	5 500,— DM,
f) Ausstellungsraum	3 500,— DM,

auf 307 849,— DM, lfd. Nr. 11, 5,— DM/m<sup>2</sup> auf 575,— DM, lfd. Nr. 12, 1,60 DM/m<sup>2</sup> auf 3 164,80 DM, lfd. Nr. 13, 5,— DM/m<sup>2</sup> auf 2 045,— DM, lfd. Nr. 14, 1,10 DM/m<sup>2</sup> auf 3 251,60 DM, insgesamt auf 322 709,90 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3575 Kirchhain, 5. 9. 1984 **Amtsgericht**

**4645**

1 K 50/84: Das im Grundbuch von Marienhagen, Band 17, Blatt 579, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Marienhagen, Flur 7, Flurstück 83/24, Hof- und Gebäudefläche, Herzhäuser Straße 8, Größe 7,28 Ar,

soll am Freitag, dem 9. November 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Nebengebäude Nordwall 3, Raum 12, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. 5. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- Miloloza, Iva geb. Kulis, geb. 6. 7. 1954, Aue 94, 5600 Wuppertal 1.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 280 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 30. 8. 1984 **Amtsgericht**

**4646**

K 73/83: Das im Grundbuch von Hofheim, Band 41, Blatt 2391, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Hofheim, Flur 12, Flurstück 102/7, Hof- und Gebäudefläche, Bensheimer Str. 6 B, Größe 10,33 Ar,

soll am Donnerstag, dem 6. Dezember 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 10. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Krämer, Günter,
- b) Krämer, Helga geb. Reinhardt, beide wohnhaft Hofheim, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 19. 7. 1984 **Amtsgericht**

**4647**

7 K 5/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Offenthal, Band 33, Blatt 1543,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Offenthal, Flur 4, Flurstück 20, Ackerland, Am Hainer Weg, Größe 10,80 Ar,

soll am Donnerstag, dem 13. Dezember 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Raum 20, 1. Stock, Darmstädter Str. 27, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 1. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- Heinz-Günther Voltz, Pal-Mar 52 D, Kreis San Miguel de Abona, Tenerife, Spanien.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 10 800,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 3. 9. 1984 **Amtsgericht**

**4648**

7 K 20/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Götzenhain, Band 85, Blatt 3476,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 65/100 an dem Grundstück Flur 1, Flurstück Nr. 1285/2, Hof- und Gebäudefläche, Schießgartenstraße, Größe 5,77 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und den Räumen, im Aufteilungsplan mit Nr. 1 und 1a bezeichnet; Sondernutzungsrecht an der gesamten unbebauten Grundstücksfläche mit Ausnahme des im Lageplan mit Nr. 2 bezeichneten PKW-Abstellplatzes;

soll am Dienstag, dem 6. November 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Raum 20, 1. Stock, Darmstädter Str. 27, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 3. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- Kurt Reinhard Rudi Bauch, Schießgartenstraße 13a, 6072 Dreieich.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 332 100,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 3. 9. 1984 **Amtsgericht**

**4649**

1 K 18/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wolfershausen, Band 15, Blatt 475,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wolfershausen, Flur 4, Flurstück 17/4, Hof- und Gebäudefläche, Unter der Linde 1, Größe 8,90 Ar,

soll am Freitag, dem 16. November 1984, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Kasseler Straße 29, 3508 Melsungen (ehem. Rentegebäude), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. 6. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Frau Christa Ehlers geb. Maschke, Felsberg-Wolfershausen.

In einem früheren Versteigerungstermin wurde der Zuschlag gemäß § 85a Abs. 1 ZVG versagt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 275 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 23. 8. 1984 **Amtsgericht**

#### 4650

K 14/81: Die im Grundbuch von Michelstadt, Band 53, Blatt 2222, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Michelstadt, Flur 7, Flurstück 60/5, Wegefläche, Auf der Schnerrhecke, Größe 0,96 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 7, Nr. 79/1, Hof- und Gebäudefläche, Königsberger Str. 5, Größe 12,80 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 15. November 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Raum 128, Erbacher Str. 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. 4. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

JEC, Investitions-Engagement für Capital AG, Glarus/Schweiz.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 30. 5. 1984 **Amtsgericht**

#### 4651

1 K 75/83: Die im Grundbuch von Eichelsdorf, Bezirk Nidda, Band 41, Blatt Nr. 2332, eingetragenen Grundstücke

Gemarkung Eichelsdorf, Flur 1, Flurstück 94, Hof- und Gebäudefläche, Frankenstraße 8, Größe 8,11 Ar,

Flur 1, Nr. 90/1, Hof- und Gebäudefläche, Frankenstr., Größe 6,84 Ar, — Miteigentum je zur Hälfte —,

sollen am Montag, dem 19. November 1984, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Schloßgasse 23, 6478 Nidda 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 12. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Geuder, Werner, Zimmermann,  
b) Geuder, Eilfriede geb. Jäkel, jetzt wohnhaft Theodor-Heuss-Ring 3, 5130 Geilenkirchen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 180 500,— Deutsche Mark für Flur 1, Nr. 94 und 90/1 zusammen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 31. 8. 1984 **Amtsgericht**

#### 4652

7 K 106/83: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Neu-Isenburg, Band 280, Blatt 9690, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Neu-Isenburg, Flur 3, Flurstück 102/5, Flurstück 102/6, Hof- und Gebäudefläche, Carl-Ulrich-Str. Nr. 145, Größe 3,87 Ar,

Hof- und Gebäudefläche, Carl-Ulrich-Straße 145, Größe 2,88 Ar,

am Dienstag, dem 27. November 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. 7. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Harriet Wolf geb. Philipps, verstorben am 19. 9. 1983, zuletzt wohnhaft Am Trauben 5, 6072 Dreieich.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 800 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 8. 8. 1984 **Amtsgericht**

#### 4653

7 K 184/83 (verb. m. 7 K 185/83): Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Dietzenbach, soll am Montag, dem 26. November 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden:

1) Band 240, Blatt 8450, Flur 11, Flurstück 380/3, Hof- und Gebäudefläche, Starkenburgring 8, 10, Größe 16,48 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 50 bezeichneten Wohnung (102 500,— DM).

Eigentümerin des 4,0530/1 000 Miteigentumsanteils am 18. 11. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Martina Heng geb. Gastinger, Dietzenbach.

2) Band 314, Blatt 10 670, Flur 11, Flurstück 380/10, Grünfläche, Offenbacher Str., Größe 57,49 Ar (5 000,— DM).

Miteigentümer zum vorgenannten Zeitpunkt: die Obengenannte zu 4,0530/1 000. Festgesetzter Verkehrswert nach § 74a ZVG: wie oben angegeben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 10. 8. 1984 **Amtsgericht**

#### 4654

7 K 8/84: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Dietzenbach, Band 280, Blatt 9061, eingetragene 141,72/100 000 Miteigentumsanteil an dem Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Dietzenbach, Band 186, Blatt 6840, unter lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück,

Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flurstück 332/1, LB 4044, Hof- und Gebäudefläche, Starkenburgring 90, 92, 94, 96, 98, Nr. 100, 102, 104, 106, 108, Größe 554,30 Ar,

in Abt. II, Nr. 1 für die Dauer von 99 Jahren seit dem Tage der Eintragung, dem 30. 3. 1973,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 461 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, am Dienstag, dem 18. Dezember 1984, 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Geb. D, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Wohnungserbbauberechtigte am 23. 1. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Claus-Dieter Werner,  
b) Gabriele Werner geb. Scherer, beide in Schwalbach, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Wohnungserbbaurechts ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 80 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 10. 8. 1984 **Amtsgericht**

#### 4655

7 K 9/84: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungserbbaugrundbuch von Dietzenbach, Band 281, Blatt 9073, eingetragene 141,72/100 000 Miteigentumsanteil an dem Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Dietzenbach, Band 186, Blatt 6840, unter lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück,

Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flurstück 332/1, LB 4044, Hof- und Gebäudefläche, Starkenburgring 90, 92, 94, 96, 98, Nr. 100, 102, 104, 106, 108, Größe 554,30 Ar, in Abt. II, Nr. 1 für die Dauer von 99 Jahren seit dem Tage der Eintragung, dem 30. 3. 1973,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 473 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, am Dienstag, dem 18. Dezember 1984, 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Geb. D, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Wohnungserbbauberechtigte am 23. 1. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Claus-Dieter Werner,  
b) Gabriele Werner geb. Scherer, beide in Schwalbach, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Wohnungserbbaurechts ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 90 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 10. 8. 1984 **Amtsgericht**

#### 4656

7 K 156/83: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Dietzenbach, Band 351, Blatt 11 772, eingetragene 341,541/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Dietzenbach, Flur 1, Flurstück 287/1, LB 5217, Hof- und Gebäudefläche, Schäfergasse 8, Größe 3,33 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1.2 bezeichneten Wohnung und Kellerraum, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Dienstag, dem 11. Dezember 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 10. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Diether Nenninger, Oppenheimer Landstraße 81 u. 83, 6000 Frankfurt am Main 70.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 325 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 21. 8. 1984 **Amtsgericht**

#### 4657

7 K 157/83: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Dietzenbach, Band 351, Blatt 11 771, ein-

getragene 222,565/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Dietzenbach, Flur 1, Flurstück 287/1, LB 5217, Hof- und Gebäudefläche, Schäfergasse 8, Größe 3,33 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 0.2 bezeichneten Wohnung und Kellerraum, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, am Dienstag, dem 11. Dezember 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 10. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
Dielether Nenninger, Oppenheimer Landstraße 81 u. 83, 8000 Frankfurt am Main 70.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 271 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 21. 8. 1984

Amtsgericht

### 4660

K 1/83: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Solz, Band 23, Blatt 594, Bestandsverzeichnis, lfd. Nr. 1, Gemarkung Solz, Flur 9, Flurstück 55/11, Hof- und Gebäudefläche, Schulweg 10, Größe 10,29 Ar, soll am Freitag, dem 16. November 1984, 8.30 Uhr, Sitzungssaal, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Rotenburg a. d. Fulda, Weidenberggasse 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 1. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Angestellter Udo Aschenbrenner, geb. am 12. 12. 1947,

b) Hausfrau Helga Aschenbrenner geb. Kaboth, geb. am 9. 9. 1952,

— zu a) und b) wohnhaft Schulweg 10, 6440 Bebra, OT Solz, — je zur Hälfte —. In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 227 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 28. 8. 1984

Amtsgericht

### 4658

7 K 74/84: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Neu-Isenburg, Band 187, Blatt 6908, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Neu-Isenburg, Flur 12, Flurstück 4/167, LB 3420, Hof- und Gebäudefläche, Hans-Böckler-Str. 8, Größe 18,02 Ar,

am Mittwoch, dem 5. Dezember 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 6. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) August Grimm, Bad Homburg,  
b) Horst Feickert, Bad Homburg, — als Gesellschaft bürgerlichen Rechts —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 850 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 28. 8. 1984

Amtsgericht

### 4659

7 K 168/83: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungs-Grundbuch von Dietzenbach, Band 244, Blatt 8581, eingetragene 4,0480/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flurstück 380/3, LB 4418, Hof- und Gebäudefläche, Starkenburgerring 8, 10, Größe 16,48 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 181 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, am Donnerstag, dem 6. Dezember 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 22. 11. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Anna Maria Margarete Weber, Dietzenbach.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 109 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 30. 8. 1984

Amtsgericht

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6490 Schlüchtern, 27. 8. 1984 Amtsgericht

### 4663

K 38/83: Die im Grundbuch von Sterbfritz, Band 21, Blatt 548, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Sterbfritz, lfd. Nr. 1, Flur 7, Flurstück 9/5, Hof- und Gebäudefläche, Brückenauer Str. 52, Größe 31,52 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 7, Flurstück 9/6, Weg, daselbst, Größe 4,41 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 6. Dezember 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 10. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ewald Lauer, Brückenauer Str. 52, 6492 Sinnthal-Sterbfritz.

Der Wert der Grundstücke wird gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 359 440,— DM,  
lfd. Nr. 2 auf 661,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6490 Schlüchtern, 3. 9. 1984

Amtsgericht

### 4664

K 58/82: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Dudenhofen, Band 96, Blatt 3730,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Dudenhofen, Flur 3, Flurstück 135/59, Gebäude- und Freifläche, Auestraße 19, Größe 16,60 Ar,

Flurstück 135/60, Verkehrsfläche L 3116, Größe 0,66 Ar, (durch Zerlegung aus dem früheren Grundstück Flur 3, Flurstück Nr. 135/39, Größe 17,26 Ar, gebildet),

soll am Donnerstag, dem 4. Oktober 1984, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselastraße 1, Erdgeschoß, Saal 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 1. 6. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma BTD Bau-Treuhand in Dietzenbach Verwaltungs-GmbH & Co. Vertriebs KG mit dem Sitz in Offenbach am Main.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 280 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 29. 8. 1984 Amtsgericht

### 4665

K 4/83, K 5/84: Die im Grundbuch von Waldhausen, Band 39, Blatt 1169, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 132, Hof- und Gebäudefläche, Löhnbergerstraße 16, Größe 15,43 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 54/2, Parkplatz, Lindenstraße, Größe 1,34 Ar,

sollen am Montag, dem 12. November 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstr. 25, Zimmer 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 1. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Stefan Janevski, geb. 22. 10. 1944 und Birgit Janevski geb. Semmlaub, geb. 3. 9. 1954, 6290 Weilburg-Drommershausen, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 28. 8. 1984

Amtsgericht

### 4666

K 19/83, K 55/83: Das im Grundbuch von Weilburg, Band 93, Blatt 2758, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Weilburg, Flur 17, Flurstück 56/2, Hof- und Gebäudelfläche, Kondrad-Adenauer-Str. 3, Größe 10,45 Ar,

soll am Montag, dem 19. November 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstr. 25, Zimmer 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 4. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Edwin Zimmermann und Ilona geb. Krug, 6290 Weilburg, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 29. 8. 1984 **Amtsgericht**

#### 4667

K 59/83: Das im Grundbuch von Weilburg, Band 46, Blatt 1326, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Weilburg, Flur 6, Flurstück 291/77, Hof- und Gebäudelfläche, Stettinerstr., Größe 10,35 Ar, soll am Montag, dem 26. November 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstr. 25, Zimmer 24, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 10. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Maschinentechniker Gerd Blumenstein, 7803 Gundelfingen,

Bautechniker Klaus Blumenstein, daselbst, — als Miteigentümer in ungeteilter Erbgemeinschaft, zum halben Idealan- teil —,

Helene Hedwig Blumenstein geb. Rade- macher, 6290 Weilburg,

Karl Gert Blumenstein, Betriebstechni- ker, 7803 Gundelfingen,

Kurt Klaus Blumenstein, Bautechniker, 7830 Emmendingen, — zur Hälfte in Erb- gemeinschaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 30. 8. 1984 **Amtsgericht**

#### 4668

K 24/83: Das im Grundbuch von Bon- baden, Band 54, Blatt 840, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Bonbaden, Flur 18, Flurstück 119, Hof- und Gebäude- fläche, Waldstraße 20, Größe 4,85 Ar, soll am Mittwoch, dem 28. November 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Braunfels, Gerichtsstraße, durch Zwangs- vollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 4. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Josef und Sonja Berger, Braun- fels-Bonbaden, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 250 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 23. 8. 1984 **Amtsgericht  
Zweigstelle Braunfels**

#### 4669

3 K 2/83: Folgende Teilerbbaurechte, eingetragen im Teilerbbaugrundbuch von Wetzlar,

sollen am Mittwoch, dem 31. Oktober 1984, um 10.30 Uhr, Zimmer 206, II. Ober- geschloß, Wetzlar, Wertherstraße 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden:

1) Band 266, Blatt 9069, 134/10 000 Anteil an dem Erbbaurecht, das im Grundbuch von Wetzlar, Band 264, Blatt 9014, als Be- lastung der im Bestandsverzeichnis unter Ifd. Nr. 177 verzeichneten Grundstücke,

Flur 14, Flurstück 330/2, Größe 33,99 Ar, Flur 14, Flurstück 330/3, Größe 0,06 Ar, Flur 14, Flurstück 330/4, Größe 0,06 Ar, Flur 14, Flurstück 330/5, Größe 0,26 Ar, Flur 14, Flurstück 330/6, Größe 0,35 Ar, Flur 14, Flurstück 330/7, Größe 0,69 Ar, Flur 14, Flurstück 330/8, Größe 0,13 Ar, Flur 14, Flurstück 330/9, Größe 0,05 Ar, in Abt. II, Ifd. Nr. 17, für die Dauer von 99 Jahren, beginnend am 1. 12. 1976, ein- getragen ist.

Mit dem Anteil an dem Erbbaurecht ist das Sondereigentum an dem in dem Auf- teilungsplan Nr. 001 und 002 mit Nr. 1001 bezeichneten Laden in den Ebenen —1 und —2 bestehend aus: 1 Verkaufsraum, 1 Tee-Küche, 1 WC mit Vorraum, 1 Lei- terraum, des auf Grund des Erbbaurechts zu errichtenden Gebäudes verbunden.

2) Band 266, Blatt 9070, 42/10 000 Anteil an dem unter Ziffer 1 beschriebenen Erb- baurecht.

Mit dem Anteil an dem Erbbaurecht ist das Sondereigentum an dem im Auftei- lungsplan Nr. 001 mit Nr. 1002 bezeichne- ten Laden in Ebene —1 bestehend aus: 1 Verkaufsraum, 1 Tee-Küche, 1 WC mit Vorraum des auf Grund des Erbbaurechts zu errichtenden Gebäudes verbun- den.

3) Band 266, Blatt 9071, 4/10 000 Anteil an dem unter Ziffer 1 beschriebenen Erb- baurecht.

Mit dem Anteil an dem Erbbaurecht ist das Sondereigentum an der im Auftei- lungsplan Nr. 000 mit Nr. 001 bezeichne- ten Vitrine in der Ebene —0 bestehend aus: 1 Vitrine des auf Grund des Erbbaurechts zu errichtenden Gebäudes verbun- den.

4) Band 266, Blatt 9072, 8/10 000 Anteil an dem unter Ziffer 1 beschriebenen Erb- baurecht.

Mit dem Anteil an dem Erbbaurecht ist das Sondereigentum an der im Auftei- lungsplan Nr. 000 mit Nr. 002 bezeichneten Vitrine in der Ebene —0 bestehend aus: 1 Vitrine des auf Grund des Erbbaurechts zu errichtenden Gebäudes verbunden.

5) Band 266, Blatt 9073, 80/10 000 Anteil an dem unter Ziffer 1 beschriebenen Erb- baurecht.

Mit dem Anteil an dem Erbbaurecht ist das Sondereigentum an dem im Auftei- lungsplan Nr. 000 mit Nr. 003 bezeichneten Laden der Ebene —0 bestehend aus: 1 Ver- kaufsraum, 1 Tee-Küche, 1 WC mit Vor- raum des auf Grund des Erbbaurechts zu errichtenden Gebäudes verbunden.

6) Band 266, Blatt 9074, 76/10 000 Anteil an dem unter Ziffer 1 beschriebenen Erb- baurecht.

Mit dem Anteil an dem Erbbaurecht ist das Sondereigentum an dem im Auftei- lungsplan Nr. 000 mit Nr. 004 bezeichneten Laden in der Ebene —0 bestehend aus: 1 Verkaufsraum, 1 Tee-Küche, 1 WC mit Vorraum des auf Grund des Erbbaurechts zu errichtenden Gebäudes verbunden.

Die Verpflichtung zur Duldung und zum Anschluß an das eigene Leitungs-Ver- und Versorgungsnetz ist als Regelung des Verhältnisses der Raumeigentümer unter- einander im Sinne der §§ 15 Abs. 1, 10 Abs. 2 WEG getroffen. Zugangsrecht der Sondereigentümer, sowie Duldungspflicht von Leitungen gem. Inhalt des § 3 des Teil B der Teilungserklärung vom 11. Juli 1979 ist als Regelung des Verhältnisses der Raumeigentümer untereinander gem. §§ 15 Abs. 1, 10 Abs. 2 WEG getroffen.

An Sonderflächen des gemeinschaftli- chen Eigentums sind besondere Benut- zungsvereinbarungen auf Dauer gem. §§ 5 Abs. 2, 10 Abs. 2 WEG getroffen.

Im übrigen wird wegen des Gegenstan- des und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligungen vom 11. Juli 1979, 24. Juli und 28. Oktober 1980 Bezug genommen.

Die Aufteilungspläne befinden sich im Grundbuch von Wetzlar, Band 238, Blatt Nr. 8232.

Zur Veräußerung der Teilerbbaurechte oder Teilen von ihnen bedarf es der schriftlichen Zustimmung der Grundstücks- eigentümerin.

Eingetragene Eigentümerin am 14. 1. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungs- vermerks):

Bauträger- und Verwaltungsgesellschaft Wetzlar Domplatz mbH. in Wetzlar.

Als Eigentümerin der mit den Teilerb- baurechten belasteten Grundstücke ist die Stadt Wetzlar eingetragen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Band 266, Blatt 9069 auf 280 000,— DM,  
Band 266, Blatt 9070 auf 88 000,— DM,  
Band 266, Blatt 9071 auf 8 500,— DM,  
Band 266, Blatt 9072 auf 17 000,— DM,  
Band 266, Blatt 9073 auf 167 000,— DM,  
Band 266, Blatt 9074 auf 159 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 30. 8. 1984 **Amtsgericht**

## Öffentliche Ausschreibungen

**BAD NAUHEIM:** Auftraggeber: Magistrat der Stadt Bad Nauheim; Ober- und örtliche Bauleitung: Ing.-Büro Lotz, Bad Nauheim.

**Baumaßnahme:** Kanalbaumaßnahme am Marktplatz, Haupt- straße.

Entwässerungsanlage: ca. 30,00 m DN 250 mm  
ca. 30,00 m DN 300 mm  
ca. 50,00 m DN 400 mm  
ca. 85,00 m DN 600 mm  
ca. 15,00 m DN 1 200 mm  
ca. 40,00 m DN 2 000 mm

Schriftliche Bewerbungen sind bis zum 19. September 1984 an das Ing.-Büro Lotz, Grüner Weg 32, 6350 Bad Nauheim zu richten.

Später eingehende Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden.

Die Schutzgebühr in Höhe von 60,— DM für Bauausführung und Schutzgebühr in Höhe von 25,— DM für Materiallieferung (Materi- alausschreibung nach VOL), ist zugunsten des Ing.-Büro Lotz, Postgriokonto Ffm. Nr. 199 56—609, unter Angabe der Maßnahme zu entrichten.

Die Gebühr wird nicht zurückerstattet.

Angebote erhalten, solange der Vorrat reicht, nur Fachfirmen, die nachweislich in den letzten drei Jahren vergleichbare Bauleistun- gen ausgeführt haben.

Die Leistungsverzeichnisse werden am 20. September 1984 an die Bewerber abgegeben.

Die Submission findet am Freitag, dem 28. September 1984, um 10.30 Uhr auf dem Stadtbauamt, Zimmer Nr. 31, Parkstraße, 6350 Bad Nauheim, statt.

Verspätet eingehende Angebote können keine Berücksichtigung finden. Angebote, bei denen Einheitspreise im offenen Mißverhältnis zur Leistung stehen, werden nach VOB Teil A, § 25, Absatz 2.2 ausgeschlossen.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 6 Wochen nach dem Tag der Angebotsöffnung. Der Auftraggeber behält sich ausdrücklich freie Auswahl unter den Bewerbern vor.

6350 Bad Nauheim, 15. September 1984

Der Magistrat der Stadt Bad Nauheim  
B. R o h d e, Bürgermeister

**DARMSTADT:** Die Bauleistungen zum Ausbau der Landesstraße 3106 zwischen Rohrbach—Rodau, von NK 005—039, km 0,2—3,1 sollen vergeben werden.

**Leistungen u. a.:**

1 000 m<sup>3</sup> Boden lösen  
150 t Frostschutz-Gestein  
100 t bit. Tragschicht  
1 500 t Binder  
15 000 m<sup>2</sup> AfB

und Nebearbeiten  
Bauzeit: 60 Werkstage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 14. September 1984 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 12,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto 35 599-602 beim Postscheckamt Frankfurt am Main mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen L 3106 Rohrbach—Rodau“.

Eröffnung: Freitag, den 28. September 1984, 10.30 Uhr.

Zuschlags- und Bindefrist: 19. Oktober 1984.

6100 Darmstadt, 6. September 1984 Hessisches Straßenbauamt

**DARMSTADT:** Die Bauleistungen zum Ausbau der Landesstraße 3065 zwischen Kleestadt—Langstadt, von NK 0027—007, km 1,2—2,4 sollen vergeben werden.

**Leistungen u. a.:**

750 t Binder  
7 500 m<sup>2</sup> AfB  
300 t Steinerde

und Nebearbeiten.

Bauzeit: 20 Werkstage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 14. September 1984 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 12,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto 35 599-602 beim Postscheckamt Frankfurt am Main mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen L 3065 Kleestadt—Langstadt“.

Eröffnung: Freitag, den 28. September 1984, 10.45 Uhr.

Zuschlags- und Bindefrist: 19. Oktober 1984.

6100 Darmstadt, 7. September 1984 Hessisches Straßenbauamt

**HANAU:** Die Arbeiten zur Erstellung des Brückenbauwerkes Fallbachbrücke Ha 1910 in Neuwiedermus/Umgehung Ronneburg im Zuge der Landesstraße L 3103 sollen vergeben werden.

Der geschlossene Stahlbetonrahmen hat eine Länge von 13,49 m (winklig), eine Breite zwischen den Geländern von 10,50 m und eine lichte Höhe von ca. 3,25 m.

Ausführungsfrist ca. 24 Wochen

Auszuführen sind alle erforderlichen Arbeiten

Baubeginn: voraussichtlich 25. Februar 1986

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen des BMV erfüllen. Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 9. Oktober 1984 anzufordern.

Der Versand der Blankette erfolgt am 12. Oktober 1984.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für die Angebotsunterlagen in Höhe von 33,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt am Main, Postscheckkonto Nr. 6821-601 beim Postscheckamt Frankfurt am Main, Bankleitzahl 500 100 60, mit der Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für Fallbachbrücke Ha 1910“.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 13. November 1984, 10.00 Uhr, im Hessischen Straßenbauamt Hanau, Eugen-Kaiser-Straße 33, 6450 Hanau 1.

Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur Bieter oder deren Bevollmächtigte zugelassen.

Die Zuschlags- und Bindefrist läuft am 18. Dezember 1984 ab.

6450 Hanau, 4. September 1984

Hessisches Straßenbauamt

**HANAU:** Die Bauleistungen für Bodenaustausch l. t. der B 43 neu, km 4,8—5,2 + 60 sollen vergeben werden.

**Leistungen u. a.:**

ca. 60 000 m<sup>3</sup> Bodenaustausch  
ca. 25 000 m<sup>3</sup> Bodendlieferung

Bauzeit: 6 Monate.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 28. September 1984 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 10,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt am Main, Postgirokonto 68 21-601 beim Postgiroamt Frankfurt am Main, mit Angabe: „Bodenaustausch l. t. der B 43“.

Eröffnungstermin: Donnerstag, den 11. Oktober 1984, 10.00 Uhr, im Verhandlungsraum.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werkstage.

6450 Hanau, 6. September 1984

Hessisches Straßenbauamt

**HANAU:** Die Bauleistungen für den Ausbau der B 457, Umgehung Gründau—Lieblos sollen vergeben werden.

**Leistungen u. a.:**

ca. 12 000 m<sup>3</sup> Oberboden abtragen und andecken  
ca. 45 000 m<sup>3</sup> Boden lösen, einbauen und verbessern (Kalk)  
ca. 30 000 m<sup>3</sup> Boden lösen und abfahren  
ca. 13 000 m<sup>3</sup> Boden verbessern (Kalk)  
ca. 100 m Vollsickerhuckepackleitung  
ca. 12 000 m<sup>2</sup> Frostschutzmaterial  
ca. 26 000 m<sup>2</sup> bit. Tragschicht  
ca. 26 000 m<sup>2</sup> Asphaltbinder 4 cm dick  
ca. 26 000 m<sup>2</sup> Asphaltbeton 4 cm dick  
ca. 5 000 m Wirtschaftsweg herstellen

Bauzeit: 20 Monate.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 27. September 1984 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 18,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt am Main, Postgirokonto 68 21-601 beim Postgiroamt Frankfurt am Main, mit Angabe: „Ausbau der B 457, Umgehung Gründau—Lieblos“.

Eröffnungstermin: 17. Oktober 1984, 10.00 Uhr, im Verhandlungsraum.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 28 Werkstage.

6450 Hanau, 6. September 1984

Hessisches Straßenbauamt

## Stellenausschreibungen



### Beim Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei

werden zum 1. Oktober 1985 zwei

## Inspektorenanwärter/innen

(Ausbildung für den gehobenen Dienst) eingestellt.

Einstellungsbedingungen:

1. Deutscher i. S. d. Art. 116 GG
2. Mindestalter 18, Höchstalter 35 Jahre
3. Fachhochschulreife oder entsprechender Bildungsstand

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis spätestens 12. Oktober 1984 zu richten an das

Wirtschaftsverwaltungsamt  
der Hessischen Polizei  
Gutenbergplatz 1,  
6200 Wiesbaden

## Beim Magistrat der Stadt Pfungstadt, Kreis Darmstadt-Dieburg,

Ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines/einer

# Inspektors/in Amtsinspektors/in

Besoldungsgruppe A 9

beim Hauptamt zu besetzen.

Erwartet werden von Bewerbern des gehobenen Dienstes mindestens eine erfolgreiche Ausbildung und Erfahrung in der Kommunalverwaltung.

Bewerber aus dem mittleren Dienst sollten neben der erfolgreichen Ausbildung über mehrjährige Tätigkeit bei einer Gemeinde oder Stadt verfügen.

Bewerber werden gebeten, sich bis spätestens 21. September 1984, unter Angabe des möglichen Dienstantritts und Befügung der üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Zeugniskopien, lückenloser Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweis) schriftlich zu bewerben beim

**Magistrat der Stadt Pfungstadt  
Kirchstraße 12-14  
6102 Pfungstadt**

Persönliche Vorstellung nur nach besonderer Aufforderung.

## Gemeinde Efringen-Kirchen, Landkreis Lörrach

Bei der Gemeinde Efringen-Kirchen ist zum 1. Januar 1985 die Stelle des

# Ortsbaumeisters

mit einem qualifizierten Bautechniker oder Bauingenieur zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfaßt die Planung und Abwicklung von Bauvorhaben der Gemeinde, die städtebaulichen Planungen, die Unterhaltung und Bewirtschaftung der gemeindeeigenen Gebäude, Straßen, Wege und sonstiger Anlagen sowie die Führung des Bauhofes. Kenntnisse und praktische Erfahrung im Hoch- und Tiefbau (Schwerpunkt Tiefbau) sowie in der Verwaltungsarbeit sind erforderlich.

Wir erwarten von unserem künftigen Ortsbaumeister fachliches Können, Einsatzfreudigkeit, organisatorische Fähigkeiten und Aufgeschlossenheit gegenüber dem Bürger.

Wir bieten ein vielseitiges und interessantes Tätigkeitsfeld und eine Vergütung nach BAT IV b/IV a mit den üblichen Sozialleistungen.

Die Gemeinde Efringen-Kirchen (6 000 Einwohner) ist eine Weinbaugemeinde mit neun Ortsteilen und liegt in reizvoller Lage im südlichen Markgräflerland (Dreiländereck, Nähe Basel) an der Bahnlinie Basel-Freiburg (Autobahnansluß).

Bewerbungen erbitten wir bis 15. Oktober 1984 unter Befügung der üblichen Unterlagen (neueres Lichtbild, Lebenslauf, Zeugnisse, Nachweise über bisherige Tätigkeiten) an das

**Bürgermeisteramt  
7859 Efringen-Kirchen**

Für weitere Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung. Telefon (0 76 28) 7 15.

Postvertriebsstück

Verlag Kultur und Wissen GmbH

Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt

1 Y 6432 A

## Der Regierungspräsident in Kassel

beabsichtigt, ab 1. Oktober 1985

# Inspektoranwärter/innen

ab 1. September 1985

# Assistentenanwärter/innen

In der allgemeinen Verwaltung einzustellen.

Die Bewerber/innen sollen das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben (Sonderregelung für Soldaten auf Zeit - 12 und 15 - sowie für Schwerbehinderte).

Voraussetzung für eine Bewerbung ist

für die Laufbahn des gehobenen Dienstes  
(Inspektoranwärter/innen)

die Allgemeine Hochschulreife oder Fachhochschulreife,

für die Laufbahn des mittleren Dienstes  
(Assistentenanwärter/innen)

die Mittlere Reife (Realschulabschluß).

Die Ausbildung für den gehobenen Dienst dauert drei, die für den mittleren Dienst zwei Jahre. Während der Ausbildung werden Anwärterbezüge gewährt. Die Einstellung ist von dem Ergebnis einer Eignungsprüfung abhängig, zu der nur Bewerber/innen mit überdurchschnittlichen schulischen (und ggf. beruflichen) Leistungen zugelassen werden können.

Interessenten fordern ein Merkblatt an.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 31. Oktober 1984 entgegengenommen.

**Der Regierungspräsident in Kassel  
Postfach 10 30 87  
Steinweg 6  
3500 Kassel**

## STAATSANZEIGER

### Öffentlicher Anzeiger für das Land Hessen

- Anfragen
- Rückfragen
- Reklamationen



**0 61 22/60 71  
Apparat 85**

**STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN.** Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM, im Preis sind die Versandkosten und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postcheckkonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Dietrich Gantz, Tel. 0 61 21 / 35 31; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter, Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Wilhelmstr. 42, 6200 Wiesbaden, Tel. 0 61 21 / 3 96 71.

Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10143800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostling 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstr. 42, 6200 Wiesbaden, Tel. 0 61 21 / 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Tel. 0 61 22 / 60 71, App. 85, Fernschreiber 4 188 848. Redaktionschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr; Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe; maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 20 vom 1. Juli 1982 - Anfertigung von Klischees zum Selbstkostenpreis.

Der Umfang der Ausgabe Nr. 38 vom 17. September 1984 beträgt 32 Seiten.